Nr. 3 / Juni 1998 • 46. Jahrgang • Einzelheft: DM 10,–

M 13081 F

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO ■ IAEA · WTO ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · UNOMIG · UNMOT · UNPREDEP · UNMIBH · UNMOP · MONUA · MIPONUH

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

3'98

VEREINTE NATIONEN

46. Jahrgang **Juni 1998** **Heft 3**

Adrianus Mooy
Regionalkommission für drei Fünftel der Menschheit
Die ESCAP an der Schwelle des neuen Jahrhunderts 95

Reinhard Drifte
Wendung zum Multilateralismus – mit Vorbehalten
Die japanische UN-Politik vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Reform des Sicherheitsrats 102

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Redaktion Reform und leere Kassen 108
Thomas Schuler Diplomatie, Kunst und Gastronomie 110

Dokumente der Vereinten Nationen
Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Haiti, Irak-Kuwait, Kernwaffen, Rwanda, Zypern 112

Literaturhinweis
Stephan Hobe Lailach: Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 123

Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle) 124

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10; Telefax: (02 28) 21 74 92.
VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtsparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.
Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL, Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam, Justizminister des Landes Brandenburg
Dr. Fredo Dannenbring
Joseph Fischer, MdB, Sprecher der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Dr. Reinhard Höppner, MdL, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen
Dr. Klaus Kinkel, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Vizepräsident des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:
Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern (Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg (Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden (Schatzmeister)
Gerhart R. Baum, Köln
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
Dörte Hahlbohm, Schwäbisch Gmünd
Armin Laschet, MdB, Aachen
Waltraud Schoppe, MdB, Bassum
Dr. Peter-Tobias Stoll, Heidelberg
Dr. Günther Unser, Aachen
Reinhard Wesel, München

Landesverbände:
Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

Regionalkommission für drei Fünftel der Menschheit

Die ESCAP an der Schwelle des neuen Jahrhunderts

ADRIANUS MOOY

Wirtschafts- und Finanzkrisen machen auch vor asiatischen Volkswirtschaften nicht halt. Dies ist eine – an sich gar nicht so überraschende – Lehre aus den letzten Monaten. Aktuell war vor allem der IMF gefordert. Nicht aus dem Blick geraten sollten darüber die langfristigen Orientierungen, wie sie den Konzepten der regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen zu eigen sind. Diese Konzepte gehören – wie die Rolle der Kommissionen selbst – freilich immer wieder auf den Prüfstand. Die 1947 gegründete, seit 1974 ihren heutigen Namen tragende ›Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik‹ (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific, ESCAP) – eine der fünf vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) geschaffenen Regionalkommissionen – kann sich zugute halten, daß sie den Forderungen nach Evaluierung und Reform schon zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt nachgekommen ist.

Knapp ein Jahr ist es her, daß der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur ›Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm‹ in New York vorgelegt wurde (UN-Dok. A/51/950 v. 14.7.1997); im letzten Herbst hat auf seiner Grundlage die Generalversammlung ihre zweiteilige Entschließung 52/12 verabschiedet. Der Bericht ging auch auf die laufenden Reformbemühungen in allen fünf Regionalkommissionen ein und sprach die Empfehlung aus,

»in Absprache mit anderen regionalen Organen und Regierungen eine Gesamtüberprüfung der Regionalkommissionen ein(zu)leiten, welche die von den einzelnen Kommissionen bereits durchgeführten Überprüfungen mitberücksichtigt«.

Die vorgeschlagene Gesamtüberprüfung solle

»die Kernkompetenzen der Regionalkommissionen gegenüber denen von Organen mit weltweiter Zuständigkeit und anderen regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organen (untersuchen und) zu einer Beurteilung der sinnvollsten Arbeitsteilung sowohl auf dem Gebiet der Normsetzung als auch bei der technischen Zusammenarbeit ... gelangen und Möglichkeiten einer weiteren Straffung und Konsolidierung ... ermitteln.«

Die Mitgliedschaft der ESCAP

Mitgliedstaaten:

Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Fidschi, *Frankreich, Großbritannien,* Indien, Indonesien, Iran, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati*, Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Laos, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mikronesien, Mongolei, Myanmar, Nauru*, Nepal, Neuseeland, *Niederlande,* Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Rußland, Salomonen, Samoa, Singapur, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Tonga*, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu*, Usbekistan, Vanuatu, *Vereinigte Staaten,* Vietnam.
Kursiv hervorgehoben sind die außerregionalen Mitglieder.

Assoziierte Mitglieder:

Amerikanisch-Samoa, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Hongkong (China), Macau, Neukaledonien, Niue, Nördliche Marianen.

Die Schweiz* beteiligt sich auf Grund von Resolution 860(XXXII) des ECOSOC vom 21.Dezember 1961 in beratender Eigenschaft an der Arbeit der Kommission.

* kein Mitglied der Vereinten Nationen

Seit ihrer Einrichtung vor einem halben Jahrhundert hat die ESCAP diverse Überprüfungen und Evaluierungen der eigenen Rolle vorgenommen; ihre Struktur und Aufgaben hat sie demgemäß innerhalb des von der Generalversammlung gesetzten Rahmens immer wieder angepaßt. So hatte in den frühen Jahren ihres Bestehens der Schwerpunkt der noch bis 1974 ›Wirtschaftskommission für Asien und den Fernen Osten‹ (Economic Commission for Asia and the Far East, ECAFE) genannten Regionalkommission auf Wiederaufbau und Entwicklungsplanung in der Nachkriegszeit und insbesondere auf dem Aufbau der Industrie und der Ausweitung des Handels gelegen. Parallel hierzu wurde besonderer Wert auf die Entwicklung eines Umfelds der regionalen Identität, Solidarität und Zusammenarbeit gelegt. Als diese Ziele in den sechziger Jahren weitgehend erreicht waren, kam insbesondere die Befassung mit Aufgaben des makroökonomischen Managements – namentlich mit den weltwirtschaftlichen Austauschrelationen (Terms of trade), dem Strukturwandel, mit Beschäftigung und Einkommensverteilung – hinzu. Zugleich wurde der Blick für die kleineren Räume – die Unterregionen – geschärft; die ESCAP konzentrierte sich dabei zunächst auf Südostasien.

Seit den siebziger Jahren wurde eine Reihe von zusätzlichen Prioritäten gesetzt, so die Einbeziehung der Themenkomplexe Transportwesen, Verstädterung, Umwelt, Bevölkerungsentwicklung, Sozialfragen und Entwicklung menschlicher Ressourcen. Nach und nach kam ergänzend die Komponente der Technischen Hilfe dazu; diese speiste sich zum erheblichen Teil aus großzügigen freiwilligen Leistungen jener Industrieländer, die der ESCAP angehören, sowie aus Mitteln der wichtigsten Entwicklungsfonds und -programme der Weltorganisation. Die ESCAP kann damit im Verlauf der letzten 51 Jahre auf eine Geschichte geschmeidiger Anpassung an die sich wandelnden Entwicklungsbedürfnisse der Region zurückblicken und kann mit gutem Grund die Rolle des Ersten unter Gleichen unter den entwicklungspolitischen Partnern für Asien und den Pazifik beanspruchen.

Die institutionelle Anpassungsfähigkeit in Reaktion auf geänderte Bedürfnisse und Prioritäten trat ganz besonders in diesem Jahrzehnt zutage. Erinnert sei daran, daß die Kommission nach einer ausgedehnten Selbstevaluierung ihrer komparativen Vorteile und ihres organisatorischen Aufbaus mit Blick auf eben diese Verlagerung der Entwicklungsprioritäten in der Region während ihrer 48. Tagung im Jahre 1992 ihre Konferenzstruktur neu ordnete. Durch diese umfas-

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Reinhard Drifte, geb. 1951, ist Professor für Japanstudien am Ostasienzentrum der Universität Newcastle upon Tyne in Großbritannien. Veröffentlichungen unter anderem zur japanischen Außenpolitik.

Adrianus Mooy, Ph.D., geb. 1936, ist seit 1995 Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen und Exekutivsekretär der ESCAP in Bangkok. Zuvor mit verschiedenen Aufgaben in der staatlichen Entwicklungsplanung Indonesiens betraut; 1982-1992 Mitglied des indonesischen Beratenden Volkskongresses.

Eine neue Partnerschaft der Vereinten Nationen mit der internationalen Geschäftswelt möchte UN-Generalsekretär Kofi Annan schließen. Wie schon im Vorjahr trug er seine Auffassungen auf dem Weltwirtschaftsforum im schweizerischen Davos vor. Am 31. Januar machte er in seinen Ausführungen über ›Märkte für eine bessere Welt‹ darauf aufmerksam, daß im Zeitalter der Globalisierung »ein Markt, dessen Platz die Welt ist, nur dann wirksam funktionieren kann, wenn er auch die ihm innewohnenden Unzulänglichkeiten und Widersprüche zu lösen vermag«.

sende Reform wurde ein thematischer Ansatz in die Konferenz- und Programmstruktur der Kommission eingeführt, der die Schwerpunkte ihrer Arbeit auf die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Linderung der Armut sowie auf eine umweltgerechte nachhaltige Entwicklung legte. Diesem thematischen Ansatz folgend, wurden aus ehemals neun sektorbezogenen Ausschüssen nunmehr drei themenorientierte Ausschüsse, zwei technische Ausschüsse und zwei Organe für die Sonderfälle der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer in Binnenlage respektive der pazifischen Inselstaaten. Ein Großteil dieser Gremien tagt nur noch zweijährlich; die Tagesordnungen sämtlicher Organe wurden entlastet, und die jeweilige Tagungsdauer wurde verkürzt. Gleichzeitig wurde die Jahrestagung der Regionalkommission selbst durch eine Reduzierung ihrer Dauer von zehn auf sechs Arbeitstage gestrafft und der schriftliche Niederschlag in Gestalt der Dokumentation entsprechend verringert.

I. Der Beitrag der ESCAP zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region

Analysiert man die Aufgabenstellung der ESCAP, so läßt sich ein dreifaches Mandat ausmachen. Zum ersten fungiert sie sozusagen als Spielführer für die Bemühungen der Vereinten Nationen um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im asiatisch-pazifischen Raum. Zum zweiten stellt sie für die Region das wichtigste Forum zur Formulierung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dar. Drittens schließlich bietet die Kommission den Staaten und Gebieten der Region praktische Hilfestellung für ihre Entwicklungsanstrengungen. Alle drei Elemente wirken zusammen und sind unteilbar; gemeinsam bilden sie eine Handlungsplattform, die die ESCAP im Verlauf der vergangenen fünf Jahrzehnte aufgebaut hat und die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der drei Fünftel der Menschheit, die diese riesige und dynamische Region bevölkern, beträchtlichen Einfluß ausgeübt hat.

Regionaler ›Spielführer‹

Wie es bereits 1947 bei ihrer Gründung durch den ECOSOC in ihrem Mandat spezifiziert worden war – und später durch die Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977 zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen von der Generalversammlung nochmals bestätigt wurde –, dient die ESCAP als der regionale Arm der Weltorganisation für Asien und den Pazifik. Zwar ist auch eine Reihe von anderen UN-Organen und -Organisationen in der Region tätig, doch sind diese grundsätzlich global ausgerichtet. Obgleich einige dieser UN-Einrichtungen hier regionale oder subregionale Verbindungsbüros unterhalten, deckt keine von ihnen den gesamten Einzugsbereich der ESCAP ab. Damit ist die ESCAP das einzige Organ im UN-System, das sich ausschließlich mit der Region Asien und Pazifik befaßt. Das Mandat der ESCAP, wie es auch durch die Aussage der Resolution 32/197, die Regionalkommissionen sollten »unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten ihrer jeweiligen Regionen ... die federführende und verantwortliche Rolle für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf regionaler Ebene spielen«, bestätigt worden ist, stellt somit die organisationsrechtliche Grundlage dar, mit der die Kommission ermächtigt wird, die erforderliche regionale Gesamtkoordinierung unter den verschiedenen Bestandteilen des Verbandes der Vereinten Nationen sicherzustellen.

Nicht nur im UN-System, sondern auch im weiteren regionalen Umfeld genießt die ESCAP den Vorteil, das einzige zwischenstaatliche Organ mit übergreifender Verantwortlichkeit für die Belange der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der 56 Staaten und Gebiete des asiatisch-pazifischen Raumes zu sein. Das einzige Organ der Region, das eine auch nur annähernd der ESCAP vergleichbare Breite der Mitgliedschaft aufweisen kann, ist die in Manila ansässige Asiatische Entwicklungsbank (Asian Development Bank, ADB), die ihrerseits durch die ESCAP – als diese noch ECAFE hieß – eingerichtet worden war; für sie als Bank konzentriert sich die Tätigkeit naturgemäß hauptsächlich auf die Darlehnsvergabe und die Refinanzierung, auch wenn ihre Aufgabe im Kern eine entwicklungspolitische ist. Abgesehen von dieser einzigen gesamtregionalen zwischenstaatlichen Entwicklungsorganisation erfolgte in der Region Asien und Pazifik die Einrichtung etlicher subregionaler Organisationen, so des Verbandes Südostasiatischer Nationen (Association of South East Asian Nations, ASEAN), des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit (South Asian Association for Regional Cooperation, SAARC), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Economic Cooperation Association, ECO), des Südpazifik-Forums (South Pacific Forum, SPF), der Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bangladesch, Indien, Myanmar, Sri Lanka und Thailand (Bangladesh-India-Myanmar-Sri Lanka-Thailand Economic Cooperation Organization, BIMST-EC) sowie mehrerer interregionaler Vereinigungen wie der Organisation zur asiatisch-pazifischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Asia-Pacific Economic Cooperation Organization, APEC) oder des Verbandes für die regionale Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans (Indian Ocean Rim Association for Regional Cooperation, IOR-ARC). Jede dieser Organisationen hat das Mandat, eine spezielle Rolle im Hinblick auf die Bedürfnisse und Entwicklungsprobleme ihrer jeweiligen Mitglieder zu spielen. Keine verfügt indes über hinreichende Reichweite, Objektivität und Leistungsfähigkeit, um die Region in ihrer Gesamtheit zu verkörpern. Dagegen hat die ESCAP als umfassende und unparteiische Institution das Gemeinwohl aller Länder und Staatengruppen der Region im Blick; sie kann so dazu beitragen, potentielle Spannungsherde abzubauen und konstruktive Interaktionen zu fördern.

Diese der ESCAP zugedachte Rolle eines unparteiischen Forums des offenen Dialogs über die wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder bietet zugleich noch einen weiteren Vorteil. Da sich die ESCAP weniger als Verhandlungsorgan als vielmehr als ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Forum begreift, kommt ihrer regionalen Universalität und der Gleichberechtigung der Mitglieder eine herausragende Bedeutung gerade für die eher benachteiligten Ent-

wicklungsländer der Region zu; es sind eben diese Länder, die sich entweder auf Grund ihrer geographischen Isolation oder ihres unzureichenden wirtschaftlichen Gewichts oftmals von anderen zwischenstaatlichen Foren ausgeschlossen fühlen. Hier bietet die ESCAP allen Staaten – insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern – Asiens und des Pazifik Möglichkeiten, ihre Bestrebungen zu artikulieren und zur Zusammenarbeit zu finden. Anschauliche Beispiele hierfür sind in jüngster Zeit etwa die Abkommen zwischen verschiedenen Staaten der Region über die gemeinschaftliche Nutzung von Wasserressourcen wie auch von mit Wasserkraft betriebenen oder aus anderen Energien gespeisten Anlagen, die Erforschung von Möglichkeiten der Wirtschaftsentwicklung mittels Wachstumszentren, an denen mehrere Länder beteiligt sind, und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit etwa bei Handelserleichterungen oder der Drosselung der Nachfrage nach Suchtstoffen.

Mit der unlängst erfolgten Erweiterung der Mitgliedschaft der ESCAP um die mittelasiatischen Republiken und die Türkei sowie mit der Entscheidung, in die geographische Reichweite der Region auch die Russische Föderation einzuschließen, sind Gebietsgröße und Bevölkerungszahl des von der Regionalkommission abgedeckten Teiles der Welt beträchtlich angewachsen. Im gleichen Maße hat die Verantwortung der Kommission zugenommen – ohne daß ihr zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt worden wären. Im Rahmen des erweiterten Mandats wurden auch neue Prioritäten gesetzt; dazu gehören die Unterstützung der Übergangsvolkswirtschaften, die Privatisierung, der Transithandel, der Ausbau der Infrastruktur und die Entsorgung von Giftmüll.

Mit dem Sitz Bangkok genießt die Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik einen unbestreitbaren Vorteil. Diese Lage begünstigt eine wirkungsvolle Vernetzung der Tätigkeiten, die präzise Beobachtung wirtschaftlicher und sozialer Trends und Ereignisse, die rasche Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie die kostengünstige Bereitstellung Technischer Hilfe. Bedingt durch die vorteilhafte Lage ihres Sitzes vermag die ESCAP auf den Sachverstand aus ihrem Umfeld zurückzugreifen, wenn es um Hilfestellungen für die Mitgliedstaaten geht. Die beständige und langfristige Interaktion mit politischen Entscheidungsträgern, Experten der Technischen Hilfe, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Vertretern der Privatwirtschaft trägt somit zu einem tieferen Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte, die die Region formen, bei. Als hilfreich hat sich auch die Einrichtung ihres Zweigbüros für den Pazifik (Pacific Operations Centre) in der vanuatischen Hauptstadt Port Vila erwiesen.

Katalysator für Grundsatzentscheidungen

Eine aufgeklärte politische Führung hat sich über die Jahre hinweg als für die Entwicklung der Staaten der Region unabdingbar erwiesen. Der unterschiedliche Entwicklungsstand, der in den einzelnen Ländern oder während unterschiedlicher Entwicklungsphasen im gleichen Land erreicht werden konnte, legt von dieser grundlegenden Erkenntnis beredtes Zeugnis ab. Bei der Förderung aufgeklärter und sachgerechter nationaler Politiken spielt die ESCAP mittels der Verbreitung von Informationen, der Beobachtung aktueller Tendenzen in Wirtschaft und Sozialstruktur, durch die Analyse zentraler Problemfelder, durch die Festlegung von regionalen Entwicklungsstandards und Zielsetzungen sowie durch ihre Funktion als regionales Forum für Dialog und Konsensbildung eine Katalysatorrolle.

Verbreitung von Informationen

In ihren fortwährenden Bemühungen, aktuelle Informationen über die gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Lage und entsprechende Entwicklungen allgemein zugänglich zu machen, gibt die ESCAP eine Reihe von Publikationen heraus.

Veröffentlichungen der ESCAP

Die jährlich erscheinenden Veröffentlichungen ›Asien und der Pazifik in Zahlen‹ (Asia-Pacific in Figures), ›Statistisches Jahrbuch für Asien und den Pazifik‹ (Statistical Yearbook for Asia and the Pacific) und ›Außenhandelsstatistik für Asien und den Pazifik‹ (Foreign Trade Statistics of Asia and the Pacific) sowie die vierteljährlich erscheinenden ›Statistischen Indikatoren für Asien und den Pazifik‹ (Statistical Indicators for Asia and the Pacific) bieten das grundlegende Zahlenmaterial. Eine jeweils auf den neuesten Stand gebrachte umfassende analytische Darstellung der Entwicklung der Region findet sich in dem jährlichen ›Wirtschafts- und Sozialbericht über Asien und den Pazifik‹ (Economic and Social Survey of Asia and the Pacific). Ergänzt werden diese hauptsächlichen Informationsquellen durch eine Vielzahl periodischer Bulletins und Rundbriefe zu spezifischen Bereichen, etwa zu Handel und Investitionstätigkeit, Industrie und Technologie, Fernerkundung und Vermessung, Sozialentwicklung, menschlichen Ressourcen oder Fortentwicklung der Infrastruktur.

*

Die ESCAP im Internet:
Internet-Kennung: **http://www.unescap.org**
E-Mail-Adresse: webmaster@unescap.org

Anschrift:
Economic and Social Commission for Asia and the Pacific
The United Nations Building
Rajadamnern Nok Avenue
Bangkok 10200, Thailand
Telefax: 0066-2-288-1000

Beobachtung der Tendenzen in Wirtschaft und Sozialstruktur

Diese Informationen werden von der ESCAP nicht nur verbreitet, sondern auch regelmäßig ausgewertet, um Entscheidungsprozesse zu erleichtern. Der jährliche Wirtschafts- und Sozialbericht über Asien und den Pazifik (Economic and Social Survey of Asia and the Pacific) durchleuchtet aktuelle Tendenzen, betrachtet verschiedene Optionen und bereitet den Boden für die Grundsatzentscheidungen der ESCAP-Jahrestagungen. Eine ähnliche Funktion haben weitere wichtige Publikationen wie der alle fünf Jahre vorgelegte Bericht über die Lage der Umwelt in der Region (State of the Environment in Asia and the Pacific) oder der unregelmäßig erscheinende Bericht über die Verstädterung (State of Urbanization in Asia and the Pacific).

Analyse zentraler Problemfelder

Untersuchungen zu grundlegenden Themen ihres Aufgabenbereichs werden von der Kommission fortlaufend vorgenommen; sie bilden die Basis für ihre Vorschläge im Verlauf der zwischenstaatlichen Entscheidungsfindung. Zu jeder Jahrestagung der Kommission wird ein wichtiges Problemfeld als Themenschwerpunkt ausgewählt; Grundlage der Debatte ist jeweils eine von der ESCAP erarbeitete profunde Studie. Thema war in diesem Jahr – während der 45. Tagung der Kommission im April – die soziale Entwicklung bis ins 21. Jahrhundert; im Vorjahr ging es um Handel, Investitionen, Transport und Kommunikation. Parallel zu diesen größeren Forschungsvorhaben wird eine Vielzahl anderer Problemfelder – von der Fiskalpolitik bis zur Transasiatischen Eisenbahn – untersucht.

Festlegung von regionalen Entwicklungsstandards und Zielsetzungen

Aktiv gefördert werden regionale Standards und Zielsetzungen auf dem Gebiet der Entwicklung von der Kommission mittels ihrer Erklärungen und Resolutionen sowie während ihrer gelegentlichen Ministerkonferenzen. Derartige Instrumente regionaler Konsensfindung bauen in vielen Fällen auf den Schlußdokumenten der großen Gipfeltreffen und Weltkonferenzen auf und binden diese in den regionalen Kontext ein. Zu nennen sind hier etwa die Agenda zum Handeln für die soziale Entwicklung im Gebiet der ESCAP; die Erklärung von Bali über Bevölkerung und nachhaltige Entwicklung; die Agenda zum Handeln für die asiatisch-pazifische Behindertende-

kade; das Regionale Aktionsprogramm für umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung; der Aktionsplan von Neu-Delhi zur Entwicklung der Infrastruktur in Asien und dem Pazifik; der Aktionsplan zur Frauenförderung in Asien und dem Pazifik; der Regionale Aktionsplan zur Verstädterung; und die regionalen Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz von 1994 über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.

Regionales Forum für Dialog und Konsensbildung
Die oben beschriebenen Funktionen der ESCAP als Katalysator treten bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Forum zur Gestaltung der Entwicklungspolitik für die Region zutage. Zu ihren Jahrestagungen, bei Ministerkonferenzen sowie bei Zusammenkünften von Nebenorganen und bei anderen zwischenstaatlichen Treffen bietet die Kommission die Plattform für Dialog, Erfahrungsaustausch und Konsensbildung. Nicht unterschätzt werden sollte dabei die Tatsache, daß sich hier für hochrangige Entscheidungsträger aus der gesamten Region eine Gelegenheit bietet, sich regelmäßig in neutraler Umgebung zusammenzufinden.

Praktische Unterstützung
Verglichen mit den Einrichtungen des UN-Systems mit weltweiter Zuständigkeit genießt die ESCAP im Hinblick auf ihre operativen Tätigkeiten in Asien und dem Pazifik auf Grund ihrer Präsenz in der Region, ihres stetigen Dialogs mit Regierungen und Repräsentanten der Zivilgesellschaft sowie auf Grund ihres themenbezogenen multidisziplinären Arbeitsansatzes einen eindeutigen komparativen Vorteil. Die Kommission kennt drei Arten von operativen Einsatzmöglichkeiten: die Technische Hilfe, die Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (Technical Cooperation among Developing Countries, TCDC) sowie Beratungsdienste. Diese drei Elemente bilden die natürliche Erweiterung der Rolle der ESCAP bei der Formulierung von Grundlinien und ergänzen dies durch die Umsetzung der einzelnen Politiken in konkrete, praktische Handlungen.

Technische Hilfe
Die von der ESCAP eingesetzte multidisziplinäre Technische Hilfe für die Region hat wiederum drei Ausformungen.
> *Demonstrations- oder Pilotprojekte* sind Vorhaben zum Zwecke der Nachahmung. Sie umfassen etwa das Projekt ›Sieben Schwestern‹, das mittels einer Reihe von Fallstudien für die Mitgliedstaaten des SAARC die entwicklungspolitische Zusammenarbeit sowie eine verbesserte Strategie zur Armutsbekämpfung auf der Bezirksebene ermöglichte. In einem anderen Fall konnte belegt werden, daß sich durch den Wechsel von mit Dieselkraftstoff betriebenen Bussen zu mit Autogas betriebenen Fahrzeugen im Stadtverkehr die Schadstoffemissionen verringern und die Transportkosten senken ließen. Mit Hilfe weiterer Fallstudien sollte der Einsatz von Biogas durch die privaten Haushalte und die Gemeinden propagiert werden. Ein weiteres Projekt in drei Großstädten der Region schließlich zielte auf Umgestaltungen in der städtischen Infrastruktur ab, um Behinderten den Zutritt zu allen öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen.
> *Technische Hilfe bei grenzüberschreitenden Problemen* wird durch Projekte bereitgestellt, die für benachbarte Länder, die gleichartige Probleme auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze zu bewältigen haben, innovative Ansätze der wirtschaftlichen und sozialen Kooperation aufzeigen. Beispiele für derartige Vorhaben sind Projekte zur Unterstützung der Übergangsvolkswirtschaften bei der Schaffung von Grundlagen für Regelungen im Transitverkehr sowie für das Verfahren beim Grenzübertritt oder auch Projekte, die Nachbarländern bei der Koordinierung ihrer Politiken und Programme zur Suchtbekämpfung sowie zur Aids-Prävention Hilfestellung leisten.
> *Katalytisch wirkende Projekte* haben die Initiierung von unabhängigen Folgeprozessen zum Ziel. Zu nennen ist etwa die Abhaltung diverser internationaler Handelsmessen für Asien und den Pazifik. Zur Förderung der Entwicklung von Selbsthilfeorganisationen von Behinderten, von Unternehmerinnen, der Landjugend und von Alphabetisierungshelfern wurde eine Reihe von Projekten zur Ausbildung der Ausbilder ins Leben gerufen. Durchgeführt wurde auch ein Projekt zur Umsetzung umweltverträglicher und nachhaltiger Entwicklungspolitiken und -programme in städtischen Räumen. Auf die Möglichkeit der Umsetzung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit beim Umgang mit Trinkwasserressourcen mittels einer geeigneten Preispolitik und durch ähnliche Regelungen machte ein anderes Projekt aufmerksam.
Von besonderem Interesse ist für die ESCAP die Süd-Süd-Kooperation im Rahmen der TCDC. Hier ist das vorrangige Ziel die Steigerung des Vertrauens der Entwicklungsländer der Region in die eigene Kraft, so daß sie ihre kreativen Fähigkeiten zur Lösung der Entwicklungsprobleme im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen einzusetzen lernen. Eine logische Folge ist die Förderung und Stärkung der kollektiven Eigenkapazität der Entwicklungsländer durch Erfahrungsaustausch sowie die gemeinschaftliche Nutzung ihrer technischen Ressourcen. Seitens der ESCAP unterstützt man diese Ziele beispielsweise durch die Übernahme der Reisekosten der Teilnehmer insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, den Inselstaaten, den Binnenstaaten oder den Übergangsvolkswirtschaften unter den Entwicklungsländern, ferner durch die Durchführung etwa von Fortbildungsmaßnahmen und Werkstattseminaren auf einigen Gebieten – so bei der Hafenverwaltung, der Entwicklung des Tourismus oder der Förderung von Unternehmerinnen. Zudem unterzeichnete die Kommission im letzten Jahr Abkommen mit Indonesien, Malaysia und Singapur über Ausbildungsprogramme für Drittstaaten, im Rahmen derer die ESCAP die Reisekosten sowie damit verbundene Aufwendungen für die Auszubildenden übernimmt und dem gastgebenden Staat sämtliche übrigen Kosten (einschließlich der des Ausbildungskurses, der Unterbringung und des Transports vor Ort) obliegen.

Beratungsdienste
Als Bestandteil der regionalen Zusammenarbeit für die Entwicklung werden den Entwicklungsländern Asiens und des Pazifik seitens der Vereinten Nationen Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen bieten gegenwärtig elf Berater den Mitgliedstaaten sowie den assoziierten Mitgliedern der ESCAP auf Anfrage ihre Hilfe an. Die Nachfrage war ausgesprochen lebhaft, mitunter sogar überwältigend. Um nur einige Beispiele zu nennen: 1997 gab der Regionalberater für Armutslinderung und soziale Integration der Islamischen Republik Iran Hilfestellung bei der Vorbereitung ihres ersten nationalen Berichts über die menschliche Entwicklung; Fidschi erhielt für Folgemaßnahmen zur Volkszählung von 1996 Unterstützung durch den Regionalberater für Statistik. Die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen in Turkmenistan war das Thema einer Beratung durch den Regionalberater für Übergangsvolkswirtschaften. Das Gewicht, das die Kommission den derzeit vordringlichen Themen beimißt, sowie der ausgeprägt interdisziplinäre Charakter eben dieser Beratungsdienste belegen einmal mehr die einzigartige Rolle, die die ESCAP in ihrer Region spielt.

II. Die Beziehungen zwischen der ESCAP und ihren Entwicklungspartnern

Um ihrer zentralen Rolle zu genügen, in der Region den Herausforderungen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu begegnen und die daraus resultierenden praktischen Aufgaben anzugehen, sucht die ESCAP den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen in Asien und dem Pazifik tätigen Entwicklungsorganisationen. Sie weiß um den Wert partnerschaftlicher Kooperation und

ist daher stets bestrebt, mit den folgenden vier Gruppen von Entwicklungspartnern Hand in Hand zu arbeiten: mit den weltweit ausgerichteten Einrichtungen des UN-Systems, mit anderen regionalen Organisationen, mit subregional tätigen Organisationen und mit der Zivilgesellschaft.

UN-Organisationen mit weltweiter Zuständigkeit

Als integrierender Bestandteil des UN-Systems fungiert die ESCAP wie die vier anderen Regionalkommissionen als regionales Pendant des ECOSOC. Ihre Zusammenarbeit mit den verschiedenen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung befaßten Organisationen und Organen der UN mit weltweiter Zuständigkeit manifestiert sich zum einen in ihrer Spielführer-Rolle; in dieser Eigenschaft koordiniert die ESCAP die UN-Aktivitäten zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mittels des Interinstitutionellen Regionalausschusses für Asien und den Pazifik (Regional Inter-agency Committee for Asia and the Pacific, RICAP). Zum anderen arbeitet die ESCAP sowohl bei der Formulierung von Politiken wie auch auf der ausführenden Ebene darauf hin, mit den jeweiligen weltweit operierenden UN-Organen strategische Allianzen zu bilden. In ihrer Rolle als Katalysator für die Region trägt sie schließlich zu den Vorbereitungs- und Nachfolgemaßnahmen für die von den Vereinten Nationen einberufenen Gipfeltreffen und Weltkonferenzen bei.

Der RICAP

Das Mandat, als regionaler Arm der Weltorganisation für Asien und den Pazifik die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordination zu fördern, erhielt die ESCAP von der UN-Generalversammlung und vom ECOSOC. Sie kommt dieser Verpflichtung nach, indem sie den Interinstitutionellen Regionalausschuß für Asien und den Pazifik einberuft und sein Sekretariat stellt. Dem RICAP gehören außer der ESCAP selbst die folgenden UN-Sonderorganisationen, -Spezialorgane und -Programme an: UNAIDS, UNCHS, UNICEF, UNIFEM, UNDP, UNEP, UNHCR, UNDCP, UNFPA, ILO, FAO, UNESCO, WHO, ICAO, die Weltbank, ITU und UNIDO. Ziel ist es, die komparativen Vorteile der einzelnen beteiligten Einrichtungen gemeinschaftlich zu nutzen.

Im Rahmen des RICAP war die ESCAP immer bestrebt, die Zusammenarbeit mit den mit dem Thema Entwicklung befaßten UN-Partnern auszubauen, insbesondere mit dem UNDP. Gleichzeitig bekundete das UNDP auch seinerseits Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit mit der ESCAP unter dem Schirm des RICAP. Mit Blick auf dieses Ziel wurden mit einer Anzahl von Länderkoordinatoren des UNDP Gespräche darüber geführt, auf welche Weise die Verbindung zwischen regionaler und Länderebene zu verstärken sei, mit dem Ziel, die regionalen Politiken der ESCAP und die Länderstrategien und -programme des UNDP in größere Übereinstimmung zu bringen. Eine vermehrte Abstimmung zwecks Sicherstellung der Komplementarität der regionalen Politiken und Projekte der ESCAP und der Tätigkeit des Büros des UNDP für Asien und den Pazifik (UNDP Asia-Pacific Bureau) – das von der UNDP-Zentrale in New York aus operiert – ist wünschenswert.

Strategische Allianzen

Die inhärente Stärke der ESCAP als des regionalen Forums für Fragen der Wirtschafts- und Sozialentwicklung im asiatisch-pazifischen Raum erlaubt es ihr, mit und zwischen den diversen auf regionaler, subregionaler und Länderebene tätigen Büros und Programmen der übrigen UN-Organisationen und -Organe strategische Bündnisse zu schließen. Die schiere Größe des Einzugsgebietes sowie die Komplexität der Entwicklungsaufgaben bieten einer derartigen interinstitutionellen Zusammenarbeit reichlich Raum. So lädt die ESCAP die anderen UN-Einrichtungen regelmäßig zur Teilnahme an ihren Vorhaben ein und bittet sie, auf dem jeweiligen Fachgebiet ihr Fachwissen und ihren Rat einzubringen. Darüber hinaus war die ESCAP ausführende Stelle für eine Reihe bedeutender regionaler Projekte und Programme, die von UNDP, UNFPA, UNIDO, UNCTAD, UNDCP und UNESCO sowie weiteren UN-Einrichtungen finanziert wurden. In ihrem Bestreben, strategische Allianzen zu bilden, war die ESCAP auch bemüht, die Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem IMF und der ADB zu vertiefen. So hat die ESCAP ein Abkommen mit der ADB abgeschlossen und ist ausführende Stelle bei mehreren von der ADB finanzierten Projekten; ähnliche Regelungen ließen sich möglicherweise auch mit der Weltbank treffen. Diese Linie muß fortgeführt werden, soll sich in Zukunft die Verbindung zwischen der ESCAP und den Bretton-Woods-Institutionen enger gestalten.

Unterstützung der Weltkonferenzen

Regelmäßig beliefert die ESCAP – wie die anderen Regionalkommissionen auch – das Sekretariat der Vereinten Nationen mit Material zu wirtschaftlichen und sozialen Themen, das dann in die Dokumentation für Generalversammlung und ECOSOC einfließt. Hieraus hat sich in den letzten Jahren die Praxis der regionalen Unterstützung

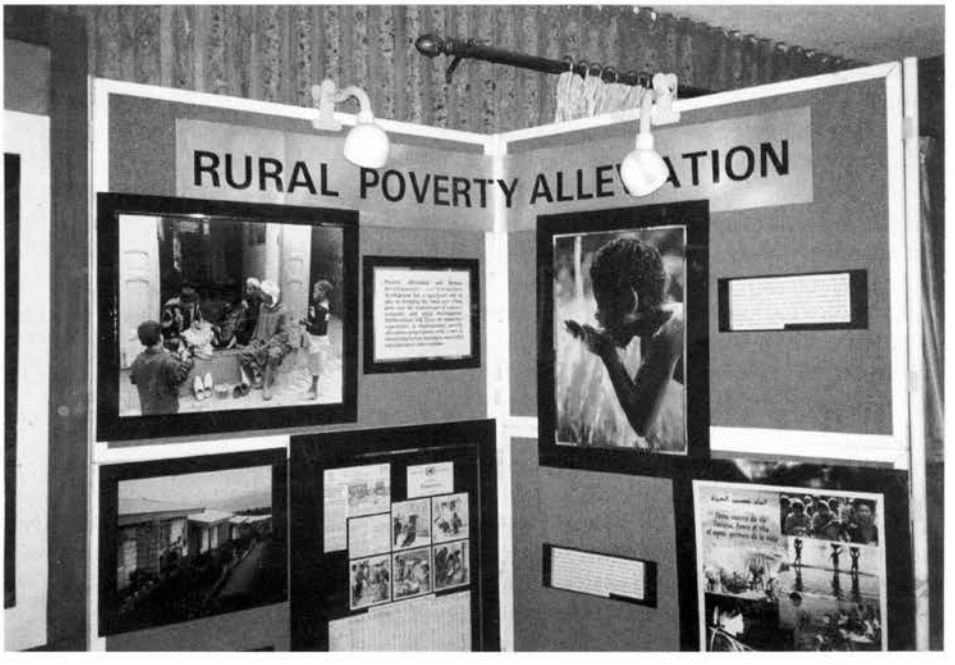

Armutsbekämpfung ist nach wie vor ein zentrales Ziel der Entwicklungspolitik. Bei realistischer Betrachtungsweise muß man es jedoch als Fernziel ansehen; konkret geht es vielerorts erst einmal um die Linderung der Armut. So unterstützt die Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik (ESCAP) eine Anzahl von Ländern der Region dabei, ihre Programme zur Wirtschaftsreform mit dem Ziel der Armutslinderung zu modifizieren. Dies schließt die Verbesserung der Lage der Dorfarmut wie der Armen in den Städten ein – durch Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten, Wohnungen, Bildung und Gesundheitsversorgung. Ziel ist es, benachteiligte Gruppen – nicht zuletzt Frauen, Jugendliche, Behinderte und ältere Menschen – zur Teilnahme am Prozeß der Entwicklung zu befähigen, sie zur Mitwirkung an der Ausgestaltung der Programme zu gewinnen und ihre Versorgung mit sozialen Diensten auszubauen.

für die Vorbereitungs- und Nachfolgemaßnahmen der globalen Gipfeltreffen und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen herausgebildet. Gegenwärtig erfolgt die regionale Unterstützung jeweils ad hoc. Hier sind eine sorgfältige Überprüfung und ein ordnungsgemäßes Verfahren unter Berücksichtigung der erforderlichen finanziellen Absicherung bei der Ausführung der Aufträge gefragt; zugleich muß darauf geachtet werden, daß – im Interesse ihrer jeweiligen Klientel – die Eigenständigkeit der Regionalkommissionen gewahrt bleibt.

Andere regionale Organisationen

Projekte der ESCAP sind auch in Zusammenarbeit mit einer Reihe von regionalen zwischenstaatlichen Organisationen entstanden. Zu nennen sind die Asiatische Union für Verrechnung (Asian Clearing Union, ACU), die ADB, die Asiatische Produktivitäts-Organisation (Asian Productivity Organization, APO), das Entwicklungszentrum für Asien und den Pazifik (Asian and Pacific Development Centre, APCD), die Asiatische Rückversicherungs-Gesellschaft (Asian Reinsurance Corporation, ARC), das Zentrum für integrierte ländliche Entwicklung für Asien und den Pazifik (Centre for Integrated Rural Development in Asia and the Pacific, CIRDAP), der Koordinierungsausschuß für küstennahe und küstenferne geowissenschaftliche Programme in Ost- und Südostasien (Coordinating Committee for Coastal and Offshore Geoscience Programmes in East and Southeast Asia, CCOP) oder die Mekong-Kommission und das Sekretariat des Taifun-Ausschusses. Mit einigen dieser regionalen Organisationen hat die ESCAP Abkommen getroffen.

Mehrere dieser regionalen Einrichtungen sind unter der Schirmherrschaft der ESCAP entstanden, und diese hat ihren Ausbau zu anerkannten zwischenstaatlichen Organisationen begleitet. Keine dieser neu geschaffenen Institutionen hat jedoch die gleiche Zahl von Mitgliedern wie die ESCAP selbst. Aus diesem Grunde ist für sie die Teilnahme an den Jahrestagungen der Regionalkommission und deren Unterorganen wie auch die Mitwirkung an diversen anderen Aktivitäten der ESCAP (etwa an Projekten der Technischen Hilfe) noch immer von größtem Nutzen, da ihnen dies ermöglicht, mit der gesamten Mitgliedschaft der ESCAP in Kontakt zu treten und Austausch mit den anderen Organisationen zu pflegen.

In Anbetracht des multidisziplinären Ansatzes der ESCAP einerseits und der Sektororientierung der meisten anderen regionalen Organisationen andererseits findet sich genügend Raum für eine vertiefte Kooperation, auch im Rahmen bereits bestehender Übereinkünfte. Natürlich würde eine erweiterte Zusammenarbeit von der Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen abhängen.

Subregionale Organisationen

Parallel zur Entwicklungszusammenarbeit auf der Ebene der Gesamtregion haben subregionale Organisationen ihren Einfluß im asiatisch-pazifischen Raum beträchtlich erhöhen können. Bei der Schaffung etlicher dieser subregionalen Einrichtungen hat die ESCAP die Rolle des Katalysators übernommen. Gerade in den letzten Jahren äußerten einige – ASEAN, SAARC, ECO, SPF und zuletzt BIMST-EC – den Wunsch nach engerer Zusammenarbeit mit der Regionalkommission. Diese wiederum ergriff die Initiative und berief im Jahre 1994 das erste Beratungstreffen der Leiter der subregionalen Organisationen sowie der ESCAP ein.

Eine neue Rolle als Vermittlerin übernahm die ESCAP bei der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen. Anläßlich der beratenden Zusammenkunft von 1994 mit ASEAN, SAARC, ECO und SPF wurden die Bereiche Handel und Investitionen, Transport und Kommunikation, Energie und die Entwicklung menschlicher Ressourcen als Schwerpunkte möglicher Zusammenarbeit zwischen den Subregionen identifiziert; außerdem wurde eine Übereinkunft zwecks Informationsaustausch über Initiativen zur Armutslinderung geschlossen. Die sich daran anschließenden Beratungstreffen von 1995 und 1997 konzentrierten sich auf spezifische Vorschläge zur konkreten Umsetzung der Zusammenarbeit in den zuvor identifizierten Bereichen. Im Verlauf des vierten Beratungstreffens im Oktober dieses Jahres soll diesbezüglich ein förmliches Abkommen erzielt und mit der Umsetzung der Projekte begonnen werden. Um nur ein weiteres Beispiel für die Einflußnahme der ESCAP auf die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen zu nennen: Über die ESCAP konnten der Exekutivausschuß des Zwischenstaatlichen Rates zur Krise des Aral-Sees und der Internationale Fonds zur Wiederbelebung des Aral-Sees Arbeitsbeziehungen zum gegenseitigen Nutzen aufbauen, und beide Organisationen konnten Kontakt mit der Mekong-Kommission aufnehmen.

Parallel zu den Fortschritten bei der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen subregionalen Organisationen traten mehrere von ihnen mit der Bitte um Unterstützung bei der Konzipierung von Programmen und um Ausführung von spezifischen Projekten der Technischen Hilfe an die ESCAP heran.

Keinerlei subregionale Zusammenschlüsse gibt es in Nordostasien. Daher arrangierte die ESCAP mehrere Tagungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, an denen hochrangige Beamte aus China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea und der Russischen Föderation teilnahmen; die Themenpalette reichte von der Einbeziehung der Privatwirtschaft bis zum Umweltschutz. Derartige Gelegenheiten zum Dialog über allgemeine Anliegen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wirkten sich auf die politische Annäherung sowie auf die Stabilität in Nordostasien segensreich aus.

Für diejenigen mittelasiatischen Länder, die zugleich Mitglieder der ESCAP und der ECE – der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa – sind, haben die beiden Regionalkommissionen ein gemeinsames, auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenes Programm ausgearbeitet: das Sonderprogramm für die Volkswirtschaften Mittelasiens (Special Programme for the Economies of Central Asia, SPECA). Allgemein wird erwartet, daß das SPECA durch die Koordination der beiden Regionen hohe Synergieeffekte erzielen und zugleich die Gefahr der Doppelarbeit in beiden Kommissionen ausschalten wird.

Die Zivilgesellschaft

Die Zeit seit dem Ende des Kalten Krieges bezeugt sowohl auf der Ebene der Formulierung von Politiken wie auch auf der ausführenden Ebene die stetig zunehmende Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das System der Vereinten Nationen. Das neue Paradigma manifestiert sich in der vermehrten Interaktion der ESCAP mit wichtigen Elementen der Gesellschaft. Gegenwärtig nehmen deren Vertreter aktiv an den Beratungen der ESCAP teil. Gleichzeitig ermutigt die ESCAP die Vertreter der Zivilgesellschaft dazu, eine energischere, mitbestimmende Rolle im Entwicklungsprozeß zu spielen. Angesichts der derzeitigen Betonung der ›guten Regierungsführung‹ und der Rationalisierungsmaßnahmen im öffentlichen Sektor bedeutet die zunehmende Unterstützung der Zivilgesellschaft durch die ESCAP, daß deren Ausgangsbedingungen verbessert werden sollen, indem alternative – zivilgesellschaftliche – Institutionen gefördert werden, die den Bedürfnissen und Wünschen der Menschen nahe sind.

Die Doppelfunktion der Nichtregierungsorganisationen sowohl als Fürsprecher benachteiligter und verwundbarer Bevölkerungsgruppen wie auch als Erbringer von Dienstleistungen wird von der ESCAP sehr wohl anerkannt. Über viele Jahre hinweg hat eine Reihe von NGOs als Sprachrohr ihrer Klientel an den Tagungen der Kommission und ihrer Nebenorgane in Wahrnehmung ihres Beobachterstatus teilgenommen. In den letzten Jahren erhielten sie jedoch auch Rederecht, und immer häufiger sitzen heute Vertreter von NGOs bei

den zwischenstaatlichen Tagungen der ESCAP in den nationalen Delegationen. Einige in letzter Zeit abgehaltene regionale Konferenzen auf Ministerebene wurden von parallel stattfindenden Foren der NGOs begleitet, die dann ihre Empfehlungen der Konferenz zuleiteten, damit sie in die offiziellen Leitlinien einfließen konnten.

Einen noch größeren Bedeutungsgewinn konnten die NGOs hinsichtlich ihrer Beteiligung an operativen Tätigkeiten der Kommission verzeichnen. Eine Reihe von Maßnahmen der Technischen Hilfe wurde gemeinsam mit NGOs durchgeführt, und in anderen Fällen waren NGOs die ausführenden Stellen. Auch wurde versucht, NGOs als Selbsthilfegruppen unter benachteiligten und verwundbaren Bevölkerungsgruppen – Behinderten, älteren Menschen, Jugendlichen, Frauen und von Drogenmißbrauch betroffenen Gruppen – zu fördern. In anderen Fällen wurde versucht, die Kapazität der NGOs zu stärken, damit sie bestimmte Dienstleistungen – Förderung der Alphabetisierung, Verhütung der Ausbeutung von Kindern, Stärkung des Status der Frau und Umweltschutz – erbringen können.

Die Schlüsselrolle, die der Privatsektor bei der Entwicklung spielt, wird von der ESCAP wahrgenommen; ihre volle Anerkennung hat sie noch nicht gefunden. Immerhin bemühte man sich bereits, die Möglichkeiten zur Förderung kleinerer und mittlerer Industrien auszuloten. Ferner wurden einige Regierungen und Industrieverbände als Mitveranstalter von Handelsmessen gewonnen, und die ESCAP konnte die UNIDO wie die UNCTAD zur Kooperation bei den Bemühungen um den Ausbau des Privatsektors in Mittelasien bewegen. Schließlich wurde eine dreiseitige Zusammenarbeit – das heißt zwischen dem privaten, dem öffentlichen und dem zwischenstaatlichen Sektor – zum Zwecke der Entwicklung der Infrastruktur in der Region vereinbart. Es ist noch eine Menge Arbeit zu leisten, um in der Region ein breiteres und tieferes Verständnis der sozialen Verantwortung sowohl derer (unter Einschluß der transnationalen Unternehmen), die die ausländischen Direktinvestitionen tätigen, als auch der Geschäftswelt vor Ort – eines lebendigen Bestandteils der Zivilgesellschaft – zu fördern. Dies ist zweifellos ein Bereich, in dem die Regionalkommission in den nächsten Jahren ihre Anstrengungen zu verstärken haben wird.

III. Vorbereitung auf das 21. Jahrhundert

Den Staaten Asiens und des Pazifik wird die ESCAP so lange wertvolle Dienste leisten, wie es ihr gelingen wird, ihren komparativen Vorteil auf Grund ihrer Federführung bei der Formulierung der entwicklungspolitischen Grundlinien für die Region, ihres interdisziplinären Ansatzes, ihrer Professionalität und Flexibilität aufrecht zu erhalten. Um diese dynamische Struktur an der Schwelle zum 21. Jahrhundert zu erhalten, beabsichtigt die Kommission

- das enge Zusammenwirken ihrer grundsatzpolitischen und ihrer operativen Funktionen im Dienste ihrer Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder zu intensivieren, wodurch ihr Arbeitsprogramm rationalisiert und eine klarer definierte Führungsrolle sowie eine noch stärker profilierte Technische Hilfe ermöglicht würde;
- ihre derzeitige Politik der periodischen Überprüfung und Anpassung ihres Programmrahmens (der zur Zeit die Themen regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, Armutslinderung und umweltgerechte nachhaltige Entwicklung umfaßt) beizubehalten;
- weiterhin sicherzustellen, daß sich ihre allgemeine Politik und ihre Projektaktivitäten eng an die Themenschwerpunkte der Kommission anlehnen;
- ihre Rolle, für die regionale Entwicklung Normen zu setzen und Ziele vorzugeben, zu stärken und dies bei Überwachung und Durchführung von Projekten der Technischen Hilfe strikt zu berücksichtigen;
- ihre strategischen Bündnisse mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen mit weltweiter Zuständigkeit sowie mit regional und subregional tätigen zwischenstaatlichen Organisationen auszubauen, um die größtmögliche Wirksamkeit bei der Konzeption und Umsetzung von Programmen zu erzielen;
- NGOs und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft die Möglichkeit zu verschaffen, in stärkerem Maße in der Kommission mitzuwirken;
- im Rahmen ihres Mandats sämtliche Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Arbeit möglichst kostengünstig leisten zu können.

Zudem wird die ESCAP auf der Grundlage einer umfassenden internen Effizienzmessung eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung ihrer Wirksamkeit in Angriff nehmen, beispielsweise bei der internen Berichterstattung und den Konferenzdiensten.

Wünschenswert ist, daß parallel zu diesen internen Reformmaßnahmen der ESCAP selbst der ECOSOC

- das Mandat der ESCAP als regionaler Spielführer für Asien und den Pazifik im System der Vereinten Nationen neu belebt;
- das Mandat der ESCAP dergestalt ausweitet, daß sie in der Lage ist, einen regionalen Beitrag zu Vorbereitungen und Folgemaßnahmen der großen Gipfeltreffen und Weltkonferenzen der UN zu den Themen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu leisten;
- die Mittel für den ordentlichen Haushalt der ESCAP aufzustocken, so daß diese in der Lage ist, die ihr unter verschiedenen neueren Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des ECOSOC und der Kommission selbst aufgetragenen zusätzlichen Funktionen und Aufgaben effektiv zu erfüllen.

Die Gefahr der Überschneidung von Tätigkeiten und Funktionen und der Doppelarbeit ist dem gesamten Verband der Vereinten Nationen inhärent. Derartige Erscheinungen sind jedoch nicht nur überflüssig; vielmehr wird bei dem sie begleitenden Schaulaufen jede Menge an Zeit, Mühen und Ressourcen vergeudet. Die ESCAP bemüht sich konsequent, solches zu vermeiden, indem sie ausschließlich im Rahmen ihres Mandats und unter Nutzung ihres komparativen Vorteils vorgeht. Über die Jahre hinweg war es jedoch nicht zu vermeiden, daß andere Institutionen immer stärker in die ESCAP-typischen Bereiche der regionalen Koordination, entwicklungspolitischen Federführung und praktischen Unterstützungsleistung eindrangen. Diesem Problem kann nur begegnet werden, indem die jeweiligen Einrichtungen von oberster Stelle energisch dazu angehalten werden, ihre jeweiligen Mandate nicht zu überschreiten. Eine möglichst rasche Lösung dieses Problems würde sich langfristig positiv auf die Integrität des UN-Systems auswirken.

Der Nachfrage nach Technischer Hilfe durch die ESCAP kann nur entsprochen werden, wenn die erforderlichen Mittel außerhalb des ordentlichen Haushalts weiterhin zur Verfügung stehen. Schon haben die Regierungen der Geberländer zu erkennen gegeben, daß sie angesichts der gegenwärtigen Austeritätspolitk schwerlich in der Lage sein werden, ihre Leistungen auf dem bisherigen Niveau zu halten. Ähnliche Botschaften kamen von den aus freiwilligen Leistungen gespeisten Fonds und Programmen, allen voran vom UNDP. Natürlich ist die allerorten festzustellende Tendenz zur Minderung außeretatmäßiger Leistungen eine Entwicklung, die auch für die ESCAP in naher Zukunft eine entsprechende Anpassung ihrer Programme erforderlich machen wird. Gleichzeitig wäre jedoch seitens der einschlägigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen – nicht zuletzt seitens des UNDP – eine sorgfältige Neubewertung der sozialen Verzinsung wünschenswert, die aus ihren an die verschiedenen ausführenden Stellen (einschließlich der ESCAP) gezahlten Mitteln zu erwarten ist; damit einher gehen sollte eine entsprechende Reallokation der verfügbaren Ressourcen unter den verschiedenen Ausführungsorganen.

Mit Stolz kann die ESCAP auf eine eindrucksvolle Erfolgsbilanz von fünf Jahrzehnten zurückblicken. Viele Schritte zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind noch ungetan, doch ist die Region in ihrer Gesamtheit heute gut gerüstet für eine historische Mission – die Erfüllung des Strebens ihrer Völker nach Entwicklung. An der Schwelle zum nächsten Jahrtausend ist die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik bereit, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen festgeschriebenen Grundsätzen und Zielen auch künftig auf eine selbsttragende wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region hinzuarbeiten.

Wendung zum Multilateralismus – mit Vorbehalten

Die japanische UN-Politik vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Reform des Sicherheitsrats

REINHARD DRIFTE

Als Japan Ende 1956 Mitglied der Vereinten Nationen wurde, erfüllte sich nicht nur für die Regierung, sondern auch für die meisten Japaner ein langgehegter Wunsch. Die Aufnahme in die UN wurde als ein weiterer Schritt auf dem Wege der Reintegration Japans in die westlich geprägte Weltgemeinschaft gesehen. Viele Japaner verbanden mit der Aufnahme auch die Hoffnung, daß in Zukunft die Weltorganisation für Japans Sicherheit sorgen werde und damit das innenpolitisch höchst umstrittene Japanisch-amerikanische Sicherheitsabkommen wie auch die japanische Wiederaufrüstung rückgängig gemacht werden könne. Die konservative (›liberaldemokratische‹) Regierung unterstützte solche Hoffnungen durch das Versprechen einer UN-zentrierten Außenpolitik und das Angebot, als Brücke zwischen Asien und den westlichen Ländern zu dienen.

Vorrang für die Beziehungen zur Schutzmacht

Doch bald schon gab die Regierung zu erkennen, daß eine solche Politik angesichts der Ausrichtung der japanischen Außen- und Sicherheitspolitik auf die Vereinigten Staaten und der Schwerpunktsetzung auf die Außenwirtschaftspolitik nicht realistisch war. In der Folge überließ die Regierung, wenigstens bis in die siebziger Jahre hinein, den USA die Bestimmung der wichtigsten außen- und sicherheitspolitischen Richtlinien. Das schlug sich auch in der UN-Politik der japanischen Regierung nieder, die zum Beispiel in Abrüstungsfragen jede Kontroverse mit Washington vermied. Schließlich konnten die japanischen Diplomaten am East River schlecht für Resolutionen stimmen, die zum Beispiel dem amerikanischen nuklearen Schutzschirm über Japan die Grundlage entzogen hätten. Die öffentliche Meinung hatte bis in die jüngste Zeit kaum einen Einfluß auf die UN-Politik. In ihr herrschte ein idealisiertes Bild von den Vereinten Nationen vor; gepaart war dies mit einer allgemeinen Abneigung, in die Händel anderer hineingezogen zu werden.

Mit dem Ende der Ost-West-Konfrontation, der zunehmenden Bedeutung von multilateraler Politik, der relativen politischen Schwächung der Vereinigten Staaten in bestimmten Bereichen und der Verstärkung der Kritik am Konzept der nuklearen Abschreckung – selbst unter früheren Befürwortern in Kreisen des amerikanischen Militärs – sind einige diplomatische Hemmnisse für Japan weggefallen und ist die Interessenvertretung in multilateralen Foren wie den Vereinten Nationen wichtiger geworden. Während der 50. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung war Japan Miteinbringer von 15 Resolutionsentwürfen zur Abrüstung, einschließlich der Entschließung über ›Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen‹, der Resolution, in der »mit größtem Nachdruck die sofortige Einstellung aller Kernversuche« gefordert wurde, und der Resolution gegen die zunehmende Verbreitung von Kleinwaffen[1]. Im Herbst 1997 setzte sich Japan für ein Verbot der Landminen ein, im Gegensatz zu den USA und trotz der Nähe zur koreanischen Halbinsel (die Verlegung von Landminen entlang der Waffenstillstandslinie auf südkoreanischer Seite stellt einen wesentlichen Grund für die amerikanische Weigerung, einem Verbot beizutreten, dar). Auch stimmte Japan im Vorjahr erstmals der Resolution der Generalversammlung zu, mit der das Embargo der Vereinigten Staaten gegen Kuba verurteilt wurde[2], nachdem es zuvor stets Enthaltung geübt hatte. Auf der Dritten Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Kyoto im Dezember 1997 aber war das Gastgeberland auf Grund eigener Wirtschaftsinteressen wieder eindeutig an der Seite der in Sachen Umweltschutz wenig progressiven USA. Japans Politik in den Vereinten Nationen ist somit weiterhin auf die Wahrung seiner Sicherheits- und Außenwirtschaftsinteressen ausgerichtet, was aber nicht mehr automatisch zu einer nahtlosen Übereinstimmung mit der amerikanischen Politik aus allianzpolitischen Gründen führt.

Bisher allerdings war die multilaterale Politik ein Stiefkind der japanischen Diplomatie. Im Außenministerium erfreuen sich die Diplomaten, die sich bilateralen Beziehungen widmen, immer noch eines höheren Status. Ironischerweise trug aber unter anderem Japans wichtigste bilaterale Beziehung, die mit den Vereinigten Staaten, zur Ausformung der japanischen multilateralen Politik in den Vereinten Nationen bei. Zum einen konnte den Forderungen der USA nach vermehrter Lastenteilung in der Weltpolitik wegen der Furcht vor einer japanischen Remilitarisierung im In- und Ausland nur durch mehr wirtschaftliche Beiträge, vor allem durch multilaterale Entwicklungshilfe, begegnet werden. Andererseits bedeutete die relative Schwächung der globalen amerikanischen Führungsposition, daß man sich nicht mehr wie zuvor ständig in allen Angelegenheiten auf den amerikanischen Partner verlassen konnte. Man versteht heute besser, daß die globalen wirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes zunehmend von Rahmenbedingungen abhängig sind, die von weltweiter Kooperation und der Tätigkeit internationaler Organisationen bestimmt werden.

Ein weiterer Grund für ein größeres Engagement Japans in den UN, der aus dem bilateralen Verhältnis mit den USA herrührt, liegt darin, daß die japanische Diplomatie das Interesse Washingtons an den internationalen Organisationen wachhalten will. Dazu gehört zum Beispiel die Unterstützung von Reformen, die auf eine Stärkung der Effizienz der Vereinten Nationen abzielen. Schließlich führt das gewachsene japanische Selbstbewußtsein, das aus der wirtschaftlichen Stärke und dem zunehmenden internationalen Engagement gerade in internationalen Organisationen resultiert, dazu, daß man auch ein größeres Maß an internationaler Anerkennung erlangen will. Dieses Streben verstärkt Japans Einsatz in der multilateralen Diplomatie weiter.

Aktive Interessenvertretung

Die Vertretung der japanische Interessen in den Vereinten Nationen führte oft zu Schwierigkeiten mit der aus Ländern der Dritten Welt bestehenden Staatenmehrheit. Um diese Hürde zu überwinden, aber auch, um den Forderungen nach vermehrter internationaler Lastenteilung gerecht zu werden und Japans seit langem bestehenden Wunsch nach einem ständigen Sitz im Sicherheitsrat zu realisieren, baute die Regierung in den achtziger Jahren die Entwicklungszusammenarbeit stark aus. Seit 1989 ist Japan weltweit größter Zahler von öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA), auch wenn die absoluten Zahlen inzwischen rückläufig sind. Die Unzufriedenheit der Afrikaner mit der Haltung Tokyos zur Apartheid, die als wenig überzeugend empfunden wurde (immerhin war Japan 1986 und 1987 Südafrikas größter Handelspartner), konnte mit gezielten Leistungen an

strategisch wichtige afrikanische Länder gemildert werden. Kritik aus dem Nahen und Mittleren Osten an Japans Politik gegenüber Israel konnte durch die beträchtliche finanzielle Unterstützung der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde (341 Mill US-Dollar seit 1993) aufgefangen werden.

Diese Strategie hat Japan natürlich auch sehr bei der Erschließung neuer Märkte sowie bei der Sicherstellung seiner Rohstoffversorgung geholfen, besonders in der asiatischen Region. Zugleich bedeutete dies auch eine Zunahme des japanischen Einflusses auf die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die sich mit Entwicklungsaufgaben beschäftigen. Die japanischen freiwilligen Leistungen an das UNDP und den UNFPA betragen bis zu einem Drittel des jeweiligen Gesamthaushalts, und auch in anderen Entwicklungsorganisationen ist der japanische Beitrag von erheblichem Gewicht.

Während bis zum Ende der achtziger Jahre der Einfluß Japans weitgehend auf seinen Finanzbeiträgen beruhte, ist man inzwischen auch zu einer inhaltlichen Einflußnahme auf die bilaterale wie die multilaterale Entwicklungshilfe übergegangen. In der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit hebt die japanische Regierung zum Beispiel in der Weltbank die Rolle der Regierungen und Verwaltungen hervor und setzt sich damit von der dogmatischen Betonung der Kräfte des freien Marktes durch die USA ab.

Andere Politiken im System der Vereinten Nationen tragen mehr reaktive Züge. Dies gilt etwa für die Mitgliedschaft in der Menschenrechtskommission in Genf, die Japan anstrebte, nachdem es wegen der Behandlung der Burakumin kritisiert worden war[3]. Japan sieht sich oft auch wegen der Diskriminierung anderer in Japan ansässiger Minderheiten (Koreaner und Chinesen) sowie der Urbevölkerung im Norden des Landes, der Ainu, angegriffen. Ein weiteres Menschenrechtsproblem stellt die Frage der Zwangsprostituierten aus der Zeit des sino-japanischen und des pazifischen Krieges dar, denen Japan bisher volle Anerkennung und Entschädigung verweigert hat; es handelt sich hier vor allem um Koreanerinnen und Chinesinnen. Mitglied der Menschenrechtskommission ist Japan seit 1982. Bislang hat das Land aber erst neun von 25 internationalen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes ratifiziert; das entspricht ungefähr der Zahl für China (acht Konventionen) und weicht deutlich vom europäischen Durchschnitt (über 20 Vertragswerke) ab.

Zu nennen ist auch die Haltung zum Amt des UNHCR. Nach dem Ende des Vietnamkriegs 1975, als Hunderttausende von Flüchtlingen Vietnam verließen, sperrte Japan sich weitgehend gegen ihre Aufnahme. Statt dessen stellt es seit jener Zeit ein starkes finanzielles Engagement gegenüber dem UNHCR unter Beweis, und eine Japanerin, Ogata Sadako, ist seit 1991 Hohe Kommissarin.

Wie schon erwähnt, ist es ein wichtiges Ziel der japanischen UN-Politik, die Vereinigten Staaten an den Vereinten Nationen interessiert zu halten. Mitte der achtziger Jahre weitete sich die Kluft zwischen den USA und den UN und bedrohte das finanzielle Überleben der Weltorganisation insgesamt; in jener Zeit verließen die USA und Großbritannien die UNESCO. Zu den Gründen der Kritik an den UN zählten die vermutete oder tatsächliche Ineffizienz einiger Organisationen, vor allem aber die unerwünschte Politisierung vieler UN-Aktivitäten und die Anlehnung an Positionen der Dritten Welt etwa hinsichtlich einer ›neuen Weltinformationsordnung‹. Der damalige japanische Außenminister Abe Shintaro schlug daher im September 1985 die Errichtung einer ›Gruppe der Weisen‹ vor, die Vorschläge zur Verwaltungs- und Haushaltsreform der UN erarbeiten sollte. Die Dritte Welt befürchtete anfänglich Budgetkürzungen und sprach sich dagegen aus, konnte aber zur Mitwirkung gewonnen werden, als die Zahl der Mitglieder der ›Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen‹ auf 18 (statt wie ursprünglich geplant auf 12) festgesetzt wurde. Die Gruppe unterbreitete ihre Vorschläge im August 1986[4]. Die darauf folgende Neugestaltung des Haushaltsverfahrens veranlaßte die US-Regierung, 100 Mill Dollar an ausstehenden Pflichtbeiträgen zu bezahlen und dem Kongreß zu empfehlen, den nach einer republikanischen Senatorin benannten ›Kassebaum-Antrag‹ (der eine Einschränkung der amerikanischen Beitragszahlungen vorsah) zu revidieren. Robert Immerman, ein früherer amerikanischer Diplomat mit Erfahrung bei den Vereinten Nationen in New York, bezeichnete diesen Vorstoß als die bemerkenswerteste UN-Initiative Japans[5]. Hinsichtlich der derzeitigen Zurückhaltung von Pflichtbeiträgen durch die Vereinigten Staaten hat sich die japanische Regierung nicht gescheut, dieses amerikanische Verhalten zu kritisieren.

Bis in die siebziger Jahre hatte keine UN-Einrichtung ihren Sitz in Japan. Die Regierung setzte sich daher sehr nachdrücklich für die Schaffung der Universität der Vereinten Nationen (UNU) ein; die Generalversammlung beschloß die Gründung mit ihrer Resolution 2951(XXVII) am 11. Dezember 1972. Auf Grund einer Zuwendung von 100 Mill Dollar seitens der Regierung Anfang der siebziger Jahre wurde die Universität als UN-Spezialorgan in Tokyo aufgebaut. 1993 bezog sie eine neue Zentrale in der japanischen Hauptstadt. Das Gebäude war von der japanischen Regierung auf von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestelltem Gelände errichtet worden. Die UNU – derzeitiger Rektor ist der Niederländer Hans van Ginkel – ist hauptsächlich auf Forschung und Forschungsvernetzung mit anderen Instituten in aller Welt ausgerichtet, bietet aber seit 1997 auch die Weiterbildung von Doktoranden an. Hauptschwerpunkte sind Grundprobleme der internationalen Beziehungen und entwicklungspolitisch relevante Themen.

Letztere stehen auch an prominenter Stelle beim Zentrum der Vereinten Nationen für Regionalentwicklung (UNCRD), das 1971 im Einklang mit Entscheidungen des Wirtschafts- und Sozialrats zur Förderung der Regionalentwicklung gegründet worden war. Geschaffen wurde es durch eine Vereinbarung zwischen UN und japanischer Regierung; Sitz ist Nagoya, ein Zweigbüro befindet sich in Nairobi. Direktor des UNCRD ist der Japaner Kaji Hideki.

Finanzielle und personelle Beiträge

Der japanische Pflichtbeitrag zu den UN steht inzwischen mit großem Abstand zu dem des drittgrößten Beitragszahlers Deutschland an zweiter Stelle[6]. Nach der neuen Skalenfestsetzung vom Dezember letzten Jahres wird Japans Beitragsanteil von 17,981 vH in diesem Jahr auf 20,573 vH im Jahre 2000 steigen. Deutschlands Anteil wird im gleichen Zeitraum von 9,630 vH auf 9,857 vH wachsen. Japans Pflichtbeitrag wird somit höher sein als der der vier Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats Frankreich, Großbritannien, Rußland und China zusammen. 1995 war Japan wegen des amerikanischen Beitragsrückstands de facto der wichtigste Beitragszahler.

Neben diesen Pflichtbeiträgen gibt Japan freiwillige Zuwendungen an zahlreiche UN-Organisationen. Im Jahre 1996 betrug Japans Pflichtbeitrag an die Hauptorganisation 167,9 Mill Dollar, während sich die freiwilligen Leistungen an Sonderprogramme und Hilfswerke der Vereinten Nationen auf 549,2 Mill beliefen. Die Bedeutung dieser Zuwendungen wurde deutlich, als die japanische Regierung im Sommer 1997 im Rahmen einer Haushaltssanierung beschloß, ihre ODA um ein Zehntel zu kürzen, was eine Minderung der freiwilligen Beiträge an viele UN-Organisation um ein Drittel oder gar die Hälfte bedeutet hätte. Das UNDP und das Amt des UNHCR wären in besonderem Maße betroffen gewesen. Diese Ankündigung führte zu zwei Briefen des Generalsekretärs an die japanische Regierung, und die Kürzungen fielen schließlich weniger drastisch aus.

Bei den der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten des höheren Dienstes im UN-Sekretariat liegt der Sollstellenrahmen für Japan bei 205 bis 277 Posten, 1997 besetzten Japaner aber nur 104 Stellen[7]. Damit belegt Japan nach den USA, Deutschland und

Im Februar 1993 bezog die Universität der Vereinten Nationen (UNU), ein UN-Spezialorgan, ihr neues Gebäude in Tokyo.

Rußland den vierten Platz. Allerdings begründet die vom Finanzbeitrag des jeweiligen Landes ausgehende Berechnung der Quote des angestrebten Personalanteils keinen vorrangigen Anspruch; ein Bewerber aus einem unterrepräsentierten Land darf einem anderen nur bei gleicher Eignung vorgezogen werden. Deutschland, das wesentlich später als Japan UN-Mitglied wurde, hat freilich seinen Sollstellenrahmen besser als dieses ausgeschöpft. Von erheblicher Bedeutung für die gegenwärtige japanische Unterrepräsentation dürfte sein, daß es wenige sowohl sprachlich als auch fachlich qualifizierte Japaner gibt, die willens sind, ihr Land für eine meist befristete Stelle zu verlassen. Bisher war dies vor dem Hintergrund des starren Beschäftigungswesens (japanisches ›Senioritätssystem‹) und schulischer Probleme sehr schwierig. Hinzu kommt, daß die Gehälter in Japan oft höher sind als bei den UN. Aus dem letztgenannten Grund zahlt die japanische Regierung im Falle von zeitlich befristeten Beamtenversetzungen die Gehaltsdifferenz, obwohl dies gegen die Regeln der Vereinten Nationen verstößt[8]. Allein steht Japan mit dieser fragwürdigen Praxis allerdings nicht. Da Frauen auf dem heimischen Arbeitsmarkt diskriminiert werden, suchen inzwischen mehr Japanerinnen als Japaner Anstellung bei der Weltorganisation. Gut die Hälfte der von japanischen Staatsangehörigen eingenommenen Stellen im Sekretariat ist daher von Frauen besetzt.

Die prominentesten Japaner im UN-System sind die Flüchtlingskommissarin Ogata als Leiterin eines Spezialorgans und Hogen Kensaku als Untergeneralsekretär für Kommunikation und Information. Sein Landsmann Akashi Yasushi, der Anfang des Jahres in den Ruhestand ging, war früher Chef der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats; zuletzt war er Untergeneralsekretär für Humanitäre Angelegenheiten. Einer UN-Sonderorganisation, der WHO, stand bis zum Frühjahr 1998 ein Japaner vor: Nakajima Hiroshi.

Sicherheitsratsambitionen

Die heutige japanische UN-Politik ist nur vollständig zu verstehen, wenn man das seit langem verfolgte Ziel einer ständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat in Betracht zieht. Während dieses Ziel bis zum Ende der Ost-West-Konfrontation mehr unterschwellig und mit wenig Hoffnung auf seine Erreichung verfolgt wurde, ist es seit 1993 offizielles Programm.

Als Siegermacht des Ersten Weltkriegs gehörte Japan zu den Gründungsmitgliedern des Völkerbunds und wurde neben Großbritannien, Frankreich und Italien ständiges Mitglied des Völkerbundrats, was in gewisser Weise dem Status eines heutigen Ständigen Mitglieds des UN-Sicherheitsrats entspricht. Dieser Umstand, wie auch der Wunsch, Japans Prestige und wirtschaftliche Stärke in der internationalen Staatengemeinschaft ›adäquat‹ berücksichtigt zu sehen, veranlaßte schon in den sechziger Jahren die Bildung einer einflußreichen Gruppe von Diplomaten im japanischen Außenministerium, die das Ziel einer permanenten Mitgliedschaft im Sicherheitsrat anzustreben gewillt war. 1969 und 1970 wies der damalige Außenminister Aichi Kiichi in seiner Rede im Rahmen der Generaldebatte der UN-Generalversammlung indirekt auf diesen Wunsch Japans hin; in Hintergrundgesprächen mit Journalisten brachte er seine Absicht jedoch eindeutig zum Ausdruck. Allgemeiner Hintergrund war Japans gewachsenes Selbstbewußtsein, nachdem es 1969 das Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland eingeholt hatte und bei diesem Indikator der Wirtschaftskraft nur noch von den USA übertroffen wurde. Ferner war Japan Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – des Zusammenschlusses der marktwirtschaftlich verfaßten Industrieländer – geworden und hatte 1964 erfolgreich die Olympischen Sommerspiele veranstaltet. Die von Aichi und dem Außenministerium damals für das Verlangen nach einem ständigen Sitz angeführten Gründe verdienen Aufmerksamkeit, da sie (mit einigen aktuellen Anpassungen) auch heute noch gelten:

- der günstige Augenblick (ins Jahr 1970 fiel der 25. Jahrestag der Gründung der UN);
- Japans wirtschaftliche Stärke;
- Japans hoher Pflichtbeitrag (1969 war es der sechsthöchste);
- die Verbesserung der Repräsentativität des Sicherheitsrats;
- Japan als Repräsentant Asiens;
- Japan als eine nichtnukleare Macht (damals hatte die ›Republik China‹ auf Taiwan noch den chinesischen Sitz inne, der Wechsel zur Volksrepublik China aber war absehbar).

Vor dem Hintergrund des Kalten Krieges bestand jedoch keine Hoffnung auf eine unmittelbare Verwirklichung dieses Ziels. Nicht nur die Sowjetunion war gegen eine Vergrößerung des Sicherheitsrats, Frankreich und Großbritannien waren es ebenfalls. Die Dritte Welt hatte kein Interesse daran, daß ein weiterer Industriestaat, zumal einer, der sich derart eng an die Vereinigten Staaten anlehnte, Ratsmitglied wurde. Obwohl die USA seit dem Beginn der siebziger Jahre Japans Ambition unterstützten, kann diese Haltung als kaum mehr als eine freundliche Geste gegenüber einem treuen Vasallen gesehen werden. Zudem betrieb Aichi die Angelegenheit nicht weiter wegen anderer, vordringlicher Anliegen – hauptsächlich ging es um die Rückgabe Okinawas durch den amerikanischen Verbündeten – sowie dem ausgeprägten Bilateralismus der japanischen Außenpolitik und deren Unfähigkeit, mehr als ein Ziel gleichzeitig zu verfolgen.

Die bereits erwähnte einflußreiche Gruppe von Diplomaten, die das Anliegen trotzdem weiterbetreiben wollte, hatte eine Strategie entwickelt, die sich in vier Punkten konkretisierte:

- Wachhaltung der Zielsetzung durch Erwähnung der Notwendigkeit einer UN-Reform in den Reden des japanischen Außenministers in der alljährlichen Generaldebatte der UN-Generalversammlung;
- aktive Mitarbeit in dem 1975 eingerichteten Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen;

- möglichst häufige Kandidaturen für den Sicherheitsrat und andere wichtige UN-Gremien;
- Leistung auch personeller Beiträge zu den friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen (statt Beschränkung auf finanzielle Leistungen).

Aus diesem Vier-Punkte-Programm waren Japans Bemühungen bei den Wahlen der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats mit Abstand am erfolgreichsten. Einschließlich der Amtszeit 1997/98 wurde Japan bisher achtmal gewählt, ein Rekord, der nur noch von Brasilien eingestellt wurde. Dieser Erfolg war jedoch oft knapp errungen, da die Dritte Welt mit Japans Politik in bestimmten Fragen – Haltung zu Apartheid und Neuer internationaler Wirtschaftsordnung einerseits, Anlehnung an die USA andererseits – nicht zufrieden war. Zudem erforderten diese Kandidaturen für einen der der asiatischen Regionalgruppe zustehenden Sitze einen enormen diplomatischen Aufwand. Zu einem weiteren Grund für das Streben nach einem ständigen Sitz wurde daher im Laufe der Jahre der Wunsch, diese kostspieligen Kandidaturen zu vermeiden.

Japan mußte in der Tat große Anstrengungen unternehmen, um insbesondere die afrikanischen Regionalgruppe in der Generalversammlung, mit derzeit 53 Ländern der größte Block, mit seiner Politik zu versöhnen. Entwicklungshilfe ist hier das wichtigste Instrument. Japans Engagement für die Entwicklung Afrikas bezieht seine Motivation hauptsächlich aus diesem Umstand (daneben auch aus dem Drängen der USA und der übrigen westlichen Staaten, sich der globalen Lastenteilung nicht zu entziehen). Die Internationale Konferenz von Tokyo über die Entwicklung Afrikas (TICAD) vom Oktober 1993, die viele bilaterale und multilaterale Maßnahmen nach sich zog und der in diesem Jahr TICAD II folgen wird, ist ein gutes Beispiel[9].

Die von Japan während dieser Amtsperioden im Sicherheitsrat erbrachten Leistungen sind jedoch kaum bemerkenswert und stehen in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, die notwendige Zweidrittelmehrheit für einen nichtständigen Sitz zu erreichen. Das liegt vor allem an der politischen Führungsschwäche in der japanischen Politik, am geringen Gewicht der Außenpolitik und an der engen Bindung an die Vereinigten Staaten. Die japanischen Aktivitäten beschränkten sich auf verfahrensmäßige Beiträge und Mehrheitsbeschaffungen. Auch die bisherigen Erfahrungen aus der gegenwärtigen Amtszeit liefern kaum ein anderes Bild. Japan konnte zum Beispiel am 10. Januar 1997 während seiner Präsidentschaft im Sicherheitsrat das chinesische Veto gegen die Entsendung von 155 Militärbeobachtern nach Guatemala[10] nicht verhindern, obwohl China sich wenig später für die Entsendung aussprach[11], nachdem seine Verstimmung bezüglich der guatemaltekischen Taiwan-Politik beigelegt worden war. Auf einen von Japan zusammen mit Großbritannien vorgelegten Entwurf geht die nach dem Besuch des UN-Generalsekretärs in Bagdad verabschiedete Resolution 1154 des Sicherheitsrats vom 2. März dieses Jahres[12] zurück. In ihr wird Irak aufgefordert, die UN-Inspektionen zu akzeptieren, widrigenfalls »schwerste Konsequenzen« einträten; die Resolution enthält aber keine automatische Ermächtigung zum Waffeneinsatz gegen Irak im Falle fortdauernder Obstruktion, wie es die USA gewünscht hatten. Trotzdem gab es sofort Kommentare in der japanischen Presse, die vor negativen wirtschaftlichen Folgen seitens der arabischen Staaten warnten[13].

Viel schwieriger und weniger erfolgreich als die Kandidaturen zum Sicherheitsrat gestaltete sich das Ziel, den Beitrag zu den Friedensoperationen der Vereinten Nationen zu erhöhen. Japans Diplomaten und die politische Führung wissen, daß ein mehr als nur finanzieller Beitrag zu den Friedenssicherungsmaßnahmen de facto als ein wichtiges Kriterium für einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat gesehen wird, auch wenn einige der alteingesessenen Ständigen Mitglieder sich selbst bisher nur recht zurückhaltend beteiligt haben. Der Widerstand in Japan gegen den Einsatz seiner ›Selbstverteidigungsstreitkräfte‹ (SVS) in UN-Friedensmissionen hat nicht nur mit der Interpretation des Artikel 9 der japanischen Verfassung zu tun (der übrigens eindeutig die Aufrechterhaltung jedweder Streitkräfte verbietet), sondern auch mit der Sorge selbst in konservativen Kreisen, daß Japan wieder eine militaristische Macht werden könnte und das benachbarte Ausland in seinem Mißtrauen bestärkt wird. 1992 verabschiedete das japanische Parlament nach qualvollen Verzögerungen und Debatten ein Gesetz, das zumindest den Einsatz der SVS für logistische Zwecke erlaubt. Seitdem wurden die SVS in insgesamt sechs Blauhelm-Missionen eingesetzt, zuletzt in der UNDOF auf den Golanhöhen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob der amerikanische Kongreß die Einschränkung japanischer Friedenseinsätze auf den Bereich der Logistik bei einer Erweiterung des Sicherheitsrats akzeptieren würde[14].

An der Arbeit des bereits genannten Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen wie auch an den entsprechenden Beratungen des 6. Hauptausschusses der Generalversammlung beteiligte Japan sich aktiv. 1987 gab es einen Vorstoß unter Ministerpräsident Nakasone Yasuhiro (der sehr an einem ständigen Sitz im Sicherheitsrat wie auch an der Beseitigung der sogenannten Feindstaatenklauseln der UN-Charta interessiert war),

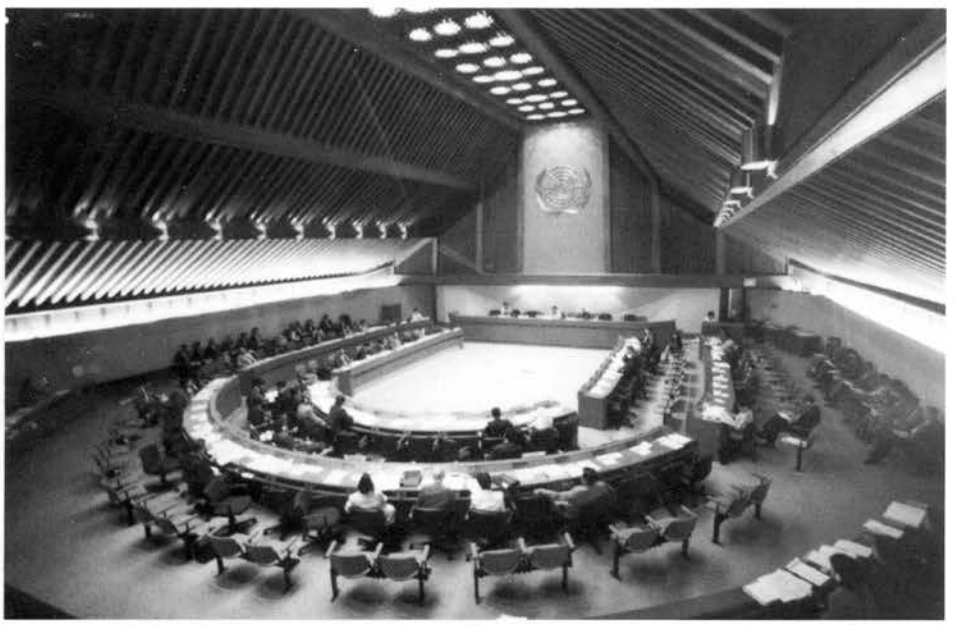

Wie die Vereinten Nationen selbst umfaßt auch ihre Regionalkommission für Asien und den Pazifik Staaten unterschiedlichster Wirtschaftskraft und Größe. Japan gehört ihr ebenso an wie Rußland, China ebenso wie Kiribati. Hauptorgan ist die Kommission, die jährlich auf Ministerebene zusammentritt und an den ECOSOC berichtet. Die Verbindung zwischen dem Sekretariat der ESCAP in Bangkok und den Kommissionsmitgliedern – Mitgliedstaaten wie assoziierten Mitgliedern – wird durch den Beratenden Ausschuß der Ständigen Vertreter der Mitglieder (Advisory Committee of Permanent Representatives Designated by Members of the Commission, ACPR) gewährleistet. Der ACPR tritt monatlich zusammen und tauscht sich mit dem Exekutivdirektor der ESCAP über deren Arbeit aus.

daß Japan zumindest ein ›quasi‹ Ständiges Mitglied – durch permanente Wiederwahl – werden solle, aber nur die USA unterstützten die Idee. Zu jener Zeit (1987/88) war Japan wie die Bundesrepublik Deutschland nichtständiges Mitglied und wie diese erfolgreich an der Vorbereitung einer Resolution beteiligt, die zur Beendigung des Krieges zwischen Irak und Iran führte.

Ähnlich wie Deutschland ist Japan sehr an einer Streichung der Feindstaatenklauseln (Artikel 53, 77 und 107) aus der Charta gelegen. Neben der Erlangung eines ständigen Sitzes im Sicherheitsrat war und ist deren Beseitigung Ziel der japanischen Bemühungen im Hinblick auf eine Revision der Charta. In Japan ist dieses Ziel nicht ganz unumstritten: einige halten die Beseitigung der Klauseln für unnötig, da sie ganz eindeutig obsolet sind und nur sachfremde Umstände – die grundsätzliche politische Brisanz jeder umfassenden Revision der Charta – eine Streichung verhindern. Die Kommunistische Partei Japans ist gegen eine Aufhebung der Klauseln, da das Land bisher noch nicht voll seine Verantwortung für den Krieg im Pazifik akzeptiert hat.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte aus außenpolitischer Rücksichtnahme gegenüber der Sowjetunion und wegen des Berliner Viermächtestatus ein mit Japan koordiniertes Vorgehen gegen die Klauseln abgelehnt; eine entsprechende Initiative Nakasones, der von 1982 bis 1987 Ministerpräsident war, traf bei Bundeskanzler Helmut Kohl nicht auf Gegenliebe[15]. Doch immer wieder erwähnten japanische Regierungsvertreter in den UN die Notwendigkeit einer Beseitigung der Klauseln. Erst nach dem Ende der Blockkonfrontation kam es 1995 dazu, daß die Generalversammlung ihre Absicht zum Ausdruck brachte, bei passender Gelegenheit

»das in Artikel 108 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene Verfahren für eine Änderung der Charta, mit in die Zukunft gerichteter Wirkung, durch Streichung der ›Feindstaaten‹-Klauseln in den Artikeln 53, 77 und 107 einzuleiten«[16].

Dazu ist es aber bisher nicht gekommen, da eine Revision der Charta noch immer mit einer Öffnung der Büchse der Pandora gleichgesetzt wird.

Beinahe erfolgreich...

Im Zusammenhang mit einer möglichen Revision der Charta war auch immer wieder die Diskussion um eine Reform des Sicherheitsrats aufgekommen. Mit dem weltpolitischen Umschwung zu Beginn des Jahrzehnts wurde diese Debatte neu belebt. Im September 1992 verkündete Bundesaußenminister Klaus Kinkel vor der UN-Generalversammlung, daß das wiedervereinigte Deutschland als Kandidat für einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat in Betracht gezogen werden wolle, falls die Zusammensetzung des Rates zur Debatte stünde[17]. Japan wurde von diesem Vorstoß überrascht, während auf deutscher Seite argumentiert wird, der deutsche Positionsbezug sei dadurch provoziert worden, daß Japans Kandidatur schon sehr weit gediehen war[18]. Wie auch immer, die mangelnde Abstimmung der beiden Bewerber zeigt, daß die Kandidatur beider Staaten sowohl kompetitive als auch kooperative Elemente hat.

Im Gegensatz zu Deutschlands unzweideutiger Kandidatur wurde die japanische jedenfalls vor der Generalversammlung wesentlich verklausulierter vorgebracht. Im September 1992 sprach der damalige Außenminister Watanabe Michio in der Generaldebatte noch davon, daß eine Reform der UN die neuen internationalen Gegebenheiten berücksichtigen müsse; dabei solle das Augenmerk auch auf Funktionen und Zusammensetzung des Sicherheitsrats gerichtet sein[19]. Währenddessen waren Japans Diplomaten wesentlich direkter und drückten die Hoffnung auf die Einnahme eines ständigen Sitzes innerhalb der nächsten Jahre aus[20]. Im Jahr darauf erklärte Ministerpräsident Hosokawa Morihiro vor der Generalversammlung zur Reform des Sicherheitsrats:

»Wichtig ist, daß jene Länder, die sowohl den Willen als auch die hinreichende Fähigkeit haben, zu Wohlstand und Stabilität der Welt beizutragen, sich aktiv an dieser Anstrengung beteiligen. ... Japan ist bereit, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um seine Verantwortlichkeiten im Rahmen der ... reformierten Vereinten Nationen wahrzunehmen.«[21]

Reformbedarf bestand aus seiner Sicht in drei Bereichen: bei den friedenserhaltenden Maßnahmen, der Struktur des Sicherheitsrats sowie bei Verwaltung und Finanzwesen der UN. Das Junktim zwischen der japanischen Bereitschaft zu einer ständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und diesen Reformen (sowie die Beschränkung der japanischen Beiträge zu den Friedensmissionen auf die Logistik) hatte mit dem Machtkampf zwischen der lange praktisch unumschränkt herrschenden Liberaldemokratischen Partei und den neuen konservativen und progressiven Kleinparteien zu tun. Es verrät auch das Unwissen der damaligen japanischen Politiker, die annahmen, die Mehrheit der UN-Mitglieder wäre bereit, einer Erweiterung des Sicherheitsrats ohne andere weitgehende Reformen und besonders ohne eine angemessenere Vertretung der Dritten Welt sowie eine Verbesserung der Transparenz der Arbeitsweise des Sicherheitsrats zuzustimmen.

Auf Grund der erheblichen Meinungsverschiedenheiten in Sachen ständiger Sitz – die Mehrheit der Intellektuellen scheint dagegen zu sein – ist die Diskussion in Japan weder abgeschlossen noch in die Tiefe gegangen. Die Regierung weist allerdings darauf hin, daß zwei Drittel der Japaner inzwischen einen Ratssitz bejahen. Eine durch das Amt des Ministerpräsidenten im Oktober 1997 durchgeführte Meinungsumfrage ergab, daß 64,6 vH für eine Mitgliedschaft seien, nur 12,9 vH waren dagegen, und 22,0 vH hatten keine Meinung.

Die für Japans Kandidatur angeführten Gründe sind freilich oft oberflächlich oder von bürokratischen Interessen durchdrungen. Kaum einmal ist in den Medien zu lesen, was Japan denn anders oder besser machen würde, falls es Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats würde. Zur Begründung des japanischen Anspruchs wird zumeist an erster Stelle der hohe Pflichtbeitrag zum UN-Haushalt angeführt. Kenner der Geschichte nehmen das Schlagwort der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung auf, mit dem die Erfüllung der Steuerpflicht vom politischen Mitspracherecht abhängig gemacht wurde (›No taxation without representation‹). Im Jahre 1994 wurde ein hoher japanischer Diplomat sogar folgendermaßen zitiert:

»Die UN-Frage ist im Grunde eine finanzielle Frage. Wir werden bald unseren Pflichtbeitrag von 12,4 vH auf 15 vH erhöhen – und das sollte uns das Recht auf Beitritt (zum Sicherheitsrat) geben.«[22]

Diese Haltung hat in- wie auch ausländische Kritiker zu der Aussage veranlaßt, daß Japan, zusammen mit dem gezielten Einsatz der ODA, sich seine ständige Mitgliedschaft im Sicherheitsrat kaufen wolle, aber nicht willens sei, politisch und konzeptionell in der Weltorganisation mitzuarbeiten. Der frühere UN-Botschafter Hatano Yoshio gab dem finanziellen Argument eine interessanten Akzent, als er davon sprach, daß Japan viel zu sagen hätte, ohne ständigen Sitz aber nur zahlen könne[23]. Eng mit dem finanziellen Argument ist das Streben nach Prestige verbunden. Akashi Yasushi kommentierte schon 1971 den Vorstoß von Außenminister Aichi dadurch, daß er von dem »fast pathologischen Interesse der Japaner an dem internationalen Status ihres Landes« sprach[24].

Es gibt aber auch praktische Erwägungen. 1991 brachte der Zweite Golfkrieg traumatische Erfahrungen für Japan mit sich: die japanische Diplomatie war von den Beratungen des Sicherheitsrats ausgeschlossen, das Land mußte aber im Nachhinein 13 Mrd Dollar an die ›Alliierten‹ bezahlen, ohne dafür angemessene Anerkennung zu finden. Besonders Diplomaten und Politiker führen daher das Argument des Zugangs zu Informationen als Begründung für das Streben nach einem ständigen Sitz an.

Als Beleg für die internationale Unterstützung dieses Wunsches führt die Regierung gern die acht erfolgreichen Kandidaturen für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat an. Nur Nordkorea habe

sich ausdrücklich gegen einen ständigen Sitz Japans ausgesprochen. Im Gegensatz zu früher ist allerdings das Argument inden Hintergrund getreten, daß ein japanischer Sitz zur Verbesserung der Vertretung Asiens führen würde und Tokyo für Asien sprechen könne. Zu hören ist es aber noch, obwohl Japan auf Grund seiner wirtschaftlichen Position und seiner westlichen Orientierung kaum als typisches asiatisches Land auftritt. Mit einer japanischen Sprecherrolle für Asien wäre auch China nicht einverstanden.

Weiterhin wird als Rechtfertigung für einen ständigen Sitz insbesondere seitens der Regierung gerne der Umstand angeführt, daß alle Ständigen Mitglieder des Rates Kernwaffenmächte seien; Japan könne wegen seines nichtnuklearen Status daher zur Ausgewogenheit beitragen. Angesichts des amerikanischen nuklearen Schirms über Japan, Tokyos oft zurückhaltendem Abstimmungsverhalten in Fragen der nuklearen Abrüstung und dem Aufbau eines erheblichen Plutoniumvorrats trifft dieses Argument weithin auf zurückhaltende Aufnahme.

*

Im Dezember letzten Jahres wurde die Erweiterung des Sicherheitsrats erst einmal aufgeschoben. Die Gründe haben nicht so sehr mit der Überzeugungskraft der japanischen Argumente zu tun oder mit dem Urteil über die Qualifikation des Landes für einen ständigen Sitz, sondern mit der Uneinigkeit der UN-Mitglieder über die Reichweite der Reform[25]. In den japanischen Medien kam kaum Enttäuschung über den Fehlschlag vom Dezember zum Ausdruck. Die japanische Regierung wird trotzdem mit ihrer Kampagne fortfahren.

Aus der Sicht eines Beobachters, der von den Japanern eine verstärkte Wahrnehmung der Außenwelt und mehr politische (und nicht nur finanzielle) Beiträge zur Lösung der zahlreichen anstehenden Weltprobleme erhofft, hat die Bewerbung Japans um einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat und die öffentliche Debatte hierüber trotz vieler Mängel und Fehlleistungen eine neue Chance zu größerer internationaler Aufgeschlossenheit eröffnet.

1 Resolutionen 50/70 C, A und B v. 12.12.1995.
2 Resolution 52/10 v. 5.11.1997.
3 Die Burakumin sind ethnisch in keiner Weise von den übrigen Japanern verschieden; sie werden diskriminiert, weil sie in früheren Zeiten bestimmte Tätigkeiten wie das Häuten von Tieren ausführten, das von buddhistischer Seite als ›unrein‹ angesehen wurde.
4 UN-Dok. A/41/49. Siehe auch Hans Arnold, Von Macht und Geld. Die Weltorganisation im Zeichen der Reformdiskussion, VN 1/1987 S. 1ff.
5 Robert M. Immerman, Japan in the United Nations, in: Craig C. Garby / Mary Brown Bullock (eds.), Japan. A new kind of superpower?, Washington 1994, S. 189.
6 Vgl. Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1998 bis 2000, VN 1/1998 S. 21ff.
7 Siehe UN Doc. A/52/580 v. 6.11.1997, S.66ff.
8 Die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, ein Nebenorgan der UN-Generalversammlung, hat »Zusatzzahlungen« als »unnötig, unangebracht und nicht wünschenswert« sowie als »mit den Personalstatuten der Organisation unvereinbar« bezeichnet. In ihrer Resolution 51/216 (Abschnitt I, Buchstabe D) vom 18. Dezember 1996 hat die Generalversammlung darauf gedrungen, »diesen Praktiken ein Ende zu setzen«, die UN-Organisationen ersucht, das Personal darauf hinzuweisen, »daß die Annahme von Zusatzzahlungen unzulässig ist«, und die Mitgliedstaaten gebeten, »diese Praktiken einzustellen«.
9 Jun Morikawa, Japan and Africa. Big business and diplomacy, Trenton 1997, S. 206.
10 Resolutionsantrag S/1997/18; Text: VN 1/1998 S. 41f.
11 Resolution 1094(1997); Text: VN 1/1998 S. 42.
12 Text: VN 2/1998 S. 82.
13 Japan Times v. 2.3.1998.
14 Siehe das ›Roth Amendment‹ v. 15.7.1994, das von dem republikanischen Senator William Roth aus Delaware initiiert wurde. Es will eine amerikanische Zustimmung zur Aufnahme Japans in den Sicherheitsrat als Ständiges Mitglied daran binden, daß Japan in der Lage ist, alle Aufgaben wahrzunehmen, die von den gegenwärtigen Ständigen Mitgliedern akzeptiert werden. – Roth ist Vorsitzender des Finanzausschusses des Senats.
15 Bisher unveröffentlichtes Interview mit Nakasone am 6.2.1993 durch den ehemaligen Botschafter Hasegawa.
16 Resolution 50/52 v. 11.12.1995. Vorangegangen war – als Ergebnis einer polnischen Initiative – ein Prüfungsauftrag an den Charta-Sonderausschuß in Resolution 49/58 v. 9.12.1994. Vgl. VN 3/1996 S. 111.
17 Klaus Kinkel, Wir wollen unsere Streitkräfte den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen. Rede des deutschen Außenministers vor der 47. UN-Generalversammlung (23. September 1992), VN 5/1992 S. 160ff.(161).
18 Siehe z.B. Thomas Schuler, Probezeit. Deutschland im Sicherheitsrat (1995/96), VN 1/1997 S 1ff.(8).
19 Er sprach am 22.9.1992, einen Tag vor dem deutschen Außenminister; A/47/PV.7.
20 The Japan Times v. 1.3.1992; Financial Times v. 1./2.2.1992.
21 A/48/PV.4.
22 Far Eastern Economic Review v. 25.8.1994, S. 23.
23 Ampori Joninriiri (Mitgliedschaft im Sicherheitsrat), Dialog zwischen Kamo Takehiko and Hatano Yoshio, in: Nikkei Shimbun v. 25.9.1994.
24 Yasushi Akashi, Japan in the United Nations, in: Japanese Annual of International Law, vol. 15 (1971), S. 25.
25 Vgl. Thomas Schuler, Fulcis Angst vor dem Abstieg, VN 1/1998 S. 29f.

Bei einem Essen, das der Generalsekretär für die zur Generaldebatte der 52. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung angereisten Staats- und Regierungschefs am 22. September 1997 gab, ergriff auch der Präsident des Gastlandes, William J. Clinton, das Wort. – Siehe auch S. 108ff. dieser Ausgabe.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Reform und leere Kassen

REDAKTION

52. Generalversammlung: Kein Sitz für ›Palästina‹ im Plenum – 10. Notstandssondertagung tagt parallel – Konvention gegen terroristische Bombenanschläge – Genitalverstümmelung bei Mädchen verurteilt – Tugend der Dankbarkeit – Verhältnis zur Meeresbodenbehörde

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1997 S. 102ff. fort.)

Es war das Projekt der Reform der Vereinten Nationen, genauer das von dem neuen Generalsekretär geschnürte Maßnahmenpaket, das im letzten Herbst am Sitz der Weltorganisation in New York im Mittelpunkt des Interesses stand. Gennadij Udowenko, ukrainischer Außenminister und derzeitiger Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen, sprach denn auch von der »Reform-Generalversammlung«. Generalsekretär Kofi Annan hatte bereits ein halbes Jahr nach seinem Amtsantritt einen umfangreichen Bericht vorgelegt, der dieses Hauptorgan dann beschäftigen sollte. Über das Ergebnis der Beratungen (und damit über die Umsetzung der Vorhaben und Vorschläge Annans) hat diese Zeitschrift bereits berichtet (vgl. Thomas Schuler, Annans Anlauf zur Reform, VN 1/1998 S. 30f.). Nicht voran kam hingegen die Reform des Sicherheitsrats; damit erlitt auch Deutschland mit seinen Ambitionen auf einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat einen herben Rückschlag (vgl. Thomas Schuler, Fulcis Angst vor dem Abstieg, VN 1/1998 S. 29f.). Der Hauptteil der *52. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung* fand vom 16. September bis zum 22. Dezember 1997 statt. Es war übrigens die erste Tagung, in der dem Generalsekretär Gelegenheit gegeben wurde, seinen jährlichen *Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen* (vgl. Friederike Bauer, Identitätspolitik als Reflex und Gefahr, VN 1/1998 S. 28f.) vor Eröffnung der von Außenministern, Staats- und Regierungschefs bestrittenen Generaldebatte persönlich einzuführen.

Die 51. Tagung allerdings war, wie es seit Jahren üblich ist, erst unmittelbar vor Beginn der neuen Sitzungsperiode zu Ende gegangen. Nach Abschluß ihres Hauptteils hatte sie noch eine Reihe von bemerkenswerten Entscheidungen getroffen. Auch auf dem Gebiet der Reform; mit Resolution 51/241 verabschiedete die Generalversammlung am 31. Juli 1997 die Vorschläge ihrer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur *Stärkung des Systems der Vereinten Nationen.* In 83 Ziffern werden praktische Fragen vom Aufbau des jährlichen Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung bis zur Unabhängigkeit des Sekretariats – »alle Bediensteten in herausgehobenen Leitungspositionen (haben) ... bestimmte finanzielle Informationen offenzulegen« – behandelt. Das Verfahren bei der Auswahl des Generalsekretärs sei »transparenter zu gestalten«; »vor der Ernennung des nächsten Generalsekretärs« soll die »Dauer der Amtszeit oder Amtszeiten, einschließlich der Möglichkeit einer einzigen Amtszeit« geprüft werden. Am 15. September wurde mit Resolution 51/242 eine *Ergänzung zur ›Agenda für den Frieden‹* angenommen, die sich zum einen mit Fragen der Koordinierung auf verschiedenen Ebenen beschäftigt, zum anderen der »Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen« zuwendet. Zwangsmaßnahmen sollten eine klare Zielsetzung haben; das Sanktionsregime sollte »Vorkehrungen für eine regelmäßige Überprüfung« enthalten und präzise »Bedingungen für ihre Aufhebung« festlegen.

Ebenfalls angenommen wurde das *Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe* (A/Res/51/229), das auf die mehrjährige Vorarbeit der Völkerrechtskommission zurückgeht. Es befaßt sich mit Wasserrechten und Umweltschutz; bei der Abstimmung am 21. Mai 1997 votierten Burundi, China und die Türkei dagegen, während sich 27 Staaten der Stimme enthielten. Einen wenngleich wenig überzeugenden Abschluß fanden auch die Arbeiten an der *Agenda für die Entwicklung,* die mit Resolution 51/240 am 20. Juni 1997 verabschiedet wurde (vgl. Jens Martens, Kompendium der Gemeinplätze. Die ›Agenda für die Entwicklung‹: Chronologie eines gescheiterten Verhandlungsprozesses, VN 2/1998 S. 47ff.; die ›Agenda‹ liegt nun auch auf deutsch als Nr. 72 der ›Blauen Reihe‹ der DGVN vor).

Nicht nur Einvernehmen

Die finanzielle Dauerkrise der Weltorganisation bildete nicht nur beim Reformthema den stets präsenten Hintergrund der Beratungen der 52. Ordentlichen Tagung. Als äußerst kompliziert erwies sich die Aushandlung einer neuen *Beitragsskala;* auf die Annahme des neuen Schlüssels für die Kostenverteilung wie auch des *Zweijahreshaushalts 1997/98* wurde bereits eingegangen (vgl. Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1998 bis 2000, VN 1/1998 S. 21ff.; Wilfried Koschorreck, Beitragsfestsetzung weder gerecht noch transparent, VN 1/1998 S. 33ff.; Lothar Koch, Haushaltsgestaltung nach Vorgabe des US-Kongresses, VN 1/1998 S. 35). Die Ankündigung einer Spende von 1 Mrd US-Dollar seitens des Mediengroßunternehmers Ted Turner beschäftigte die Phantasie und war als Förderung einer Reihe von den Vereinten Nationen betriebener Vorhaben willkommen, vermochte die Finanzkrise aber nicht zu lösen. Diese hat ihre Ursache darin, daß das am höchsten veranlagte Mitgliedsland seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zur Beitragszahlung allenfalls schleppend nachkommt. Trotz des erheblichen Rückstands haben die Vereinigten Staaten aber die in Artikel 19 der Charta definierte Schwelle von zwei Jahresbeiträgen, deren Nichtbegleichung zum automatischen Verlust des Stimmrechts führt, noch nicht erreicht. Indes traf dieses Schicksal einige finanziell und politisch schwächere Staaten; abgesehen von Jugoslawien, das nach wie vor an der Arbeit der Generalversammlung nicht teilnehmen kann, büßten im letzten Herbst sechs Mitglieder ihr Stimmrecht ein: Bosnien-Herzegowina, Gambia (das gleichwohl für die Amtsperiode 1998/99 in den Sicherheitsrat gewählt wurde), Irak, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik.

Förmlich abzustimmen war freilich nur über ein knappes Viertel der Entschließungen; 205 der 270 Resolutionen (mitgezählt sind die Teilresolutionen der mehrteiligen Entschließungen) wurden einvernehmlich angenommen. Dies gilt für die beiden Resolutionen zur Reform ebenso wie für die zu Beitragsskala und Zweijahreshaushalt, wenngleich das Einvernehmen erst Ergebnis mühseliger Verhandlungen war. Unumstritten war die Vorlage eines Mustergesetzes zur *grenzüberschreitenden Insolvenz* (A/Res/52/158), die auf die Arbeiten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) zurückgeht. Ohne förmliche Abstimmung verabschiedet wurde auch die *Internationale Konvention zur Bekämpfung von terroristischen Bombenanschlägen* (A/Res/52/164), deren Ausarbeitung erst im Vorjahr in Auftrag gegeben worden war.

Traditionsgemäß umstritten waren hingegen zahlreiche Resolutionen zum *Nahen Osten;* zumeist standen hier Israel und die Vereinigten Staaten gegen den Rest der Staatengemeinschaft. Die Stagnation bei der Friedenssuche und die augenfällig auf Konfrontation gestimmte Haltung der gegenwärtigen israelischen Regierung führten dazu, daß diesmal eine ›positive‹ Resolution zur Würdigung des Friedensprozesses nicht zustande kam. Eine arabische Initiative mit dem Ziel, das Beglaubigungsschrei-

ben der Delegation Israels nur eingeschränkt gelten zu lassen, blieb jedoch folgenlos. Auch ist es nicht gelungen, den Status der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) am Sitz der Weltorganisation aufzuwerten. Die arabischen Staaten wollten den Beobachterstatus, den die PLO seit 1974 genießt – seit Ende 1988 mit dem Namensschild ›Palästina‹ –, mit Rede- und Antragsrecht wie ein UN-Mitgliedstaat ausgestattet sehen, zogen angesichts deutlichen Widerstands der westlichen Staaten ihren Antrag (UN Doc. A/52/L.53/Rev.1 v. 5.12.1997) aber erst einmal zurück. Angesichts der aktuellen Ereignisse beschäftigte das Nahostthema die Generalversammlung nicht nur auf ihrer Ordentlichen Tagung; Mitte November nahm sie auch für einen Tag die *10. Notstandssondertagung* wieder auf, um sich mit der israelischen Siedlungspolitik zu beschäftigen.

Ähnlich isoliert wie in Nahostfragen waren die Vereinigten Staaten im Hinblick auf ihr *Embargo gegen Kuba.* Hier lehnten 143 Staaten die einseitig von Washington verhängten Boykottmaßnahmen ab (A/Res/52/10). Unter ihnen war wie im Vorjahr auch Deutschland; gegen die Entschließung wandten sich wiederum nur die USA selbst sowie Israel und Usbekistan, während sich 17 Staaten der Stimme enthielten. Die Kritiker der Haltung Washingtons sind somit erneut zahlreicher geworden.

Unterschiedlich ausgedeutet wird der Begriff der *nachhaltigen Entwicklung* (sustainable development); im Zielkonflikt zwischen Nachhaltigkeit und raschem Wirtschaftswachstum setzen die Industrie- und die Entwicklungsländer ihre Prioritäten unterschiedlich. Wenig Begeisterung bei den westlichen Staaten hat der Gedanke einer Konferenz über *Internationale Migration und Entwicklung* (A/Res/52/189) hervorgerufen. Überhaupt ist der Ton zwischen Nord und Süd in Fragen von Wirtschaft und Entwicklung – also dem Themenkreis des 2. Hauptausschusses der Generalversammlung – wieder rauher geworden. Gleichwohl wird eine Anzahl von Themen einvernehmlich weiterbehandelt. So wird die Rolle der *UNCTAD* »als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung« erneut gewürdigt – freilich in der gleichen Resolution, die auch die Tätigkeit der *WTO* behandelt (A/Res/52/182). Die Umbenennung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe der UNCTAD über restriktive Geschäftspraktiken in ›Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zu Wettbewerbsrecht und -politik‹ drückt ein gewandeltes Verständnis der Aufgabenstellung aus; abgesegnet wird die Abhaltung einer vierten *Konferenz der Vereinten Nationen über das multilateral vereinbarte ausgewogene Grundsatz- und Vorschriftenpaket zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken.* In Sachen *Wüstenkonvention* wird die Entscheidung der Vertragsparteien über den Sitz des Sekretariats – er fiel zugunsten der Bundesstadt Bonn – zur Kenntnis genommen und der Bundesregierung für die von ihr in Aussicht gestellte Unterstützung bei der Einrichtung des Sekretariats gedankt (A/Res/52/198).

Ein bemerkenswertes Novum ist auf dem Gebiet der Menschenrechte, mit dem sich der 3. Hauptausschuß beschäftigt, zu verzeichnen. Mit Resolution 52/99, die einvernehmlich angenommen wurde, wird ausdrücklich der *Genitalverstümmelung bei Mädchen* der Kampf angesagt; die Umschreibung »herkömmliche Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen« wird zwar noch im Titel verwendet, das Problem aber konkret benannt und die »in großem Umfang fortbestehende« Praxis unzweideutig als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung beschrieben. Konkretisiert wird die Verurteilung der Gewalt gegen Frauen auch durch die Annahme von *Modellstrategien und praktischen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen im Bereich von Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege* (A/Res/52/86). Die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Kriminalität äußert sich in der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfs für eine Konvention gegen die *transnationale Organisierte Kriminalität* (A/Res/52/85). Umstritten war die Entschließung zum *Recht auf Entwicklung* (A/Res/52/136; +129, -12, =32), die aus westlicher Sicht zu stark die Handschrift des Südens trug und das Thema beispielsweise mit der unzureichenden Beteiligung der Entwicklungsländer am Entscheidungsprozeß in den zentralen Fragen der Weltwirtschaft verknüpfte.

Ungeachtet aller Anstrengungen der Vereinten Nationen sind manche internationale Fragen einer Lösung kaum nähergekommen. Dies gilt nicht zuletzt für die weltweiten Flüchtlingsprobleme, was sich auch in der neuerlichen Verlängerung des Mandats des Amtes des *UNHCR* um fünf Jahre ab dem 1. Januar 1999 ausdrückt (A/Res/52/104).

Neue Vorhaben

Mit Blick auf den 50. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Dezember 1998 beschloß man schon im Dezember 1997, künftig einen *Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter* am 26. Juni (dem Tag, an dem 1987 die Anti-Folter-Konvention in Kraft getreten war) zu begehen (A/Res/52/149). Weitere neue weltweite Gedenkanlässe sind das *Internationale Jahr für eine Kultur des Friedens,* für das die UNESCO federführend ist, und das *Internationale Jahr der Danksagung,* mit dem an der Schwelle des neuen Jahrtausends die kulturelle Vielfalt der Welt als Bereicherung gewürdigt und zugleich die Tugend der Dankbarkeit im privaten wie gesellschaftlichen Leben in Erinnerung gerufen werden soll (A/Res/52/15 und 52/16). Beide Anlässe werden im Jahre *2000* begangen. Zum *Internationalen Jahr der Freiwilligen* wurde das Jahr *2001* bestimmt (A/Res/52/17). Diese lückenlose, teils sogar doppelte Belegung aufeinanderfolgender Kalenderjahre steht nicht im Einklang mit früheren Beschlüssen, mit denen einer Inflationierung vorgebeugt und damit den einmal proklamierten internationalen Jahren öffentliche Aufmerksamkeit gesichert werden sollte.

Der UN-interne Kalender hat zwei neue *offizielle Feiertage,* die am Sitz der Organisation in New York und gegebenenfalls an anderen Dienstorten einzuhalten sind: Id el-Fitr und Id al-Adha. An ihnen dürfen nicht nur keine Sitzungen abgehalten werden (vgl. VN 3/1997 S. 103), vielmehr sind auch die Gebäude der Vereinten Nationen für die Öffentlichkeit geschlossen zu halten (A/Res/52/214A). Die Initiative ging von den islamischen Staaten aus, die ihre Religion in der bisherigen Feiertagsregelung – sie schließt laut Bestimmung 101.3 des Personalstatuts für New York etwa Washingtons Geburtstag oder den ersten Weihnachtstag ein – nicht berücksichtigt sahen. Allerdings ist die Festlegung arbeitsfreier Tage für die jeweiligen Dienstorte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Sache des Generalsekretärs, zu dessen Aufgaben die Ausgestaltung der Personalordnung im einzelnen gehört.

Zu dem Arbeitsprogramm, das sich die Generalversammlung vorgenommen hat, zählt auch die Abhaltung mehrerer Sondertagungen dieses Hauptorgans. Festgelegt wurde der Termin der *Sondergeneralversammlung* zur Frage des *Drogenmißbrauchs* (8.-10.6.1998; A/Res/52/92 IV). Das Thema *Bevölkerung und Entwicklung* soll auf einer Sondertagung vom 30. Juni bis zum 2. Juli 1999 behandelt werden (A/Res/52/188). Eine neue Sondertagung über *Abrüstung* ist vorgesehen – allerdings nach wie vor vorbehaltlich einer Einigung über Thematik und Verfahren (A/Res/52/38F; vgl. VN 3/1997 S. 103) und daher ohne präzises Datum. Im Jahre 2000, also fünf Jahre nach den jeweiligen Konferenzen, soll der Folgeprozeß seit dem *Weltsozialgipfel* beziehungsweise seit der *Vierten Weltfrauenkonferenz* bewertet werden; anders als hinsichtlich des Weltsozialgipfels ist in bezug auf die Frauenkonferenz von Beijing noch offen, ob die Bewertung durch eine Sondertagung der Generalversammlung erfolgen soll (A/Res/52/100). 2001 sollen Sondergeneralversammlungen in Nachfolge des *Weltkindergipfels* von 1990 und der *Habitat*-Konferenz von 1996 stattfinden. Die Sondertagung, die an Habitat II in Istanbul anknüpfen soll, wurde im Herbst 1997 beschlossen (A/Res/52/190).

Festgelegt wurden die Daten für die Staatenkonferenz zur Ausarbeitung des Statuts für einen *internationalen Strafgerichtshof* (Rom, 15.6.-17.7.1998; A/Res/52/160) und die Weltraumkonferenz *UNISPACE III* (Wien, 19.-30. 7.1999; (A/Res/52/56). Zum hundertjährigen Jubiläum der auf eine Initiative des Zaren zurückgehenden *Haager Friedenskonferenz* planen die Niederlande und Rußland für 1999 gemeinsame Vorhaben, die sich in die Abschlußphase der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen einfügen (A/Res/52/154). Für das Jahr 2000 ist der *Zehnte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger* (A/Res/52/91) vorgesehen. Im Jahr darauf soll die *Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder* stattfinden (A/Res/52/187). Spätestens 2001 soll die *Weltkonferenz gegen Rassismus und Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und vergleichbare Intoleranz* abgehalten werden (A/Res/52/111 II).

Organisatorisches

Beobachterstatus in der Generalversammlung wurde mit Resolution 52/6 der *Andengemeinschaft* eingeräumt; Fernziel der Organisation ist die Herstellung eines lateinamerikanischen Gemeinsamen Marktes.
Geregelt wurden die Beziehungen zur *Internationalen Meeresbodenbehörde* in Kingston durch ein zwischen den Generalsekretären der UN und der Behörde am 14. März 1997 geschlossenes und nunmehr von der Generalversammlung in Resolution 52/27 gebilligtes Abkommen. Die Meeresbodenbehörde wird in ihm als »autonome internationale Organisation in Arbeitsbeziehung zu den Vereinten Nationen« beschrieben, ist also keine UN-Sonderorganisation geworden. Sicherheitsrat und Internationaler Gerichtshof können bei Bedarf Informationen von ihr anfordern. Eine Verbindung zu den Vereinten Nationen zeigt sich auch in der Teilnahme am Gemeinsamen Pensionsfonds.
Um die Arbeitslast – im Herbst 1997 umfaßte die Tagesordnung nicht weniger als 158 Punkte – in den sechs Hauptausschüssen besser bewältigen zu können, hat die Generalversammlung eine Änderung der Regel 103 ihrer *Geschäftsordnung* vorgenommen, die ab Herbst 1998 gültig sein wird. Künftig werden die Hauptausschüsse drei statt zwei Stellvertretende Vorsitzende haben (A/Res/52/163).
Noch nicht zur völligen Zufriedenheit funktioniert offensichtlich die Umstellung auf das System der *elektronischen Dokumentation* (vgl. auch VN 3/1997 S. 102f. und VN 5/1997 S. 182ff.). Die Notwendigkeit, die Dokumente auch weiterhin in Papierform vorzuhalten, wird hervorgehoben (A/Res/52/214C); »alle wichtigen älteren UN-Dokumente« sollen nach und nach übers Internet verfügbar gemacht werden, und zwar in allen sechs Amts- und Arbeitssprachen.
Unzufrieden zeigte sich die Generalversammlung auch mit der Auslastung der Kapazitäten am *Dienstort Nairobi*; hier solle mehr getan werden, um Vorhandenes besser zu nutzen (A/Res/52/214A).
Daß die Finanzknappheit der Vereinten Nationen zu personellen Engpässen führt, liegt auf der Hand. Dies hatte zur Folge, daß insbesondere auf dem Gebiet der Friedenssicherung Mitgliedstaaten *Gratispersonal* zur Verfügung gestellt haben. Da die Zahlung von Vergütungen durch Stellen außerhalb der UN in einem Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz der Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes und der gerechten geographischen Verteilung des Personals steht, soll diese Praxis nur in eng begrenzten Ausnahmefällen beibehalten werden (A/Res/52/220 I und III).
Bei allen sonstigen Widrigkeiten, die durch die Finanzkrise bedingt sind, soll Delegierten und Bediensteten wenigstens eine Plage erspart bleiben: das *Passivrauchen*. Die Nutzer der Konferenzeinrichtungen werden, nachdem schon 1983 das Rauchen in kleinen Räumen untersagt und in großen entmutigt worden war, nun dazu angehalten, generell in den Sitzungssälen aufs Rauchen zu verzichten (A/Res/52/214E). ❐

Seine Teilnahme an der UN-Sondergeneralversammlung zur Frage des Drogenmißbrauchs nutzte Bundesaußenminister Klaus Kinkel, um am 10. Juni das Deutsche Haus in New York zu eröffnen; dieses neue Dienstgebäude der deutschen Vertretungen beherbergt die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen, das Informationsbüro und das Generalkonsulat. Im Bild v.l.n.r.: UN-Generalsekretär Kofi Annan, Bundesaußenminister Klaus Kinkel und der derzeitige Präsident der Generalversammlung, Gennadij Udowenko, zugleich Außenminister der Ukraine.

Diplomatie, Kunst und Gastronomie

THOMAS SCHULER

Deutschland: Ständige Vertretung in New York mit neuem Sitz – ›Deutsches Haus‹ nach deutschen Bauvorschriften – Nachbar Donald Trump

Einweihung des ›German House‹

New York sei »die amerikanischste und zugleich die internationalste aller Städte«, sagte Außenminister Klaus Kinkel, als er im Beisein des UN-Generalsekretärs, des Präsidenten der Generalversammlung und mehrerer Hundert Gäste aus Politik, Wirtschaft und Kultur am 10. Juni das ›German House‹ in New York einweihte. In New York hätten fast alle deutschen Firmen, die in den USA tätig sind, ihren Sitz. Daher unterhalte Deutschland hier zu Recht drei Vertretungen: die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen, ein Generalkonsulat und das Deutsche Informationsbüro – das ›German Information Center‹ (GIC), das ein Ableger der Botschaft in Washington ist –, die alle nun unter einem gemeinsamen Dach vereint seien. Kinkel sprach von einem »Schaufenster Deutschlands mitten in New York«. Das Deutsche Haus stehe für die deutsch-amerikanische Freundschaft »und es steht für das deutsche Engagement in den Vereinten Nationen«. Denn in der Ständigen Vertretung bündele sich das deutsche Engagement in der Weltorganisation wie in einem Brennglas. Die Nähe zu den Vereinten Nationen symbolisiere auch, daß man sie nicht aus den Augen verlieren werde.
Wenn der scheidende deutsche UN-Botschafter Tono Eitel von den vielen Millionen Dollar spricht, die der Neubau der deutschen Vertretungen in New York kostet und die er in den kommenden Jahren sparen helfen soll, dann stellt Deutschlands ranghöchster Diplomat in New York einen überraschenden Vergleich an. Eitel spricht minutenlang davon, um wieviel billiger doch die DDR jahrelang ihre Auslandsvertretungen verwaltet habe, und daß Bonn daher nun das kapitalistisch kluge System der Ostberliner Kommunisten kopiere. »Anders als die DDR, die ja unverdächtig war, kapitalistisch zu sein, haben wir große Beträge an Mieten für unsere drei Vertretungen über die Jahre hin bezahlt.« Addiere man die Mieten seit etwa 1955, so komme man auf einen Betrag von »weit über 100 Mill Dollar«.
Anders die DDR: »Die Leute, die wirklich knapp bei Kasse sind, die haben gekauft«, betont Eitel. »Das war in Beirut so, einem meiner früheren Dienstorte, und hier in New York ist es auch so. Residenz, Kanzlei, Datscha – die DDR hatte alles gekauft. Und das ist das einzig Vernünftige, was Sie hier überhaupt tun können.« Obwohl die deutsche UN-Vertretung wie alle diplomatischen Niederlassungen steuerbefreit ist, mußte Bonn 20 Mill Dollar an Steuern zahlen, weil der Mietherr nicht von der Steuerzahlung befreit ist. Nur wer sein Gebäude als Eigentum hat, profitiert von der Vergünstigung. Die langfristige Mietersparnis läßt sich Bonn rund 60 Mill DM kosten. Im Verlauf von zehn Jahren, so Eitel, werden sich die Grundstücks- und Baukosten nach Berechnungen des Auswärtigen Amts und des Finanzministeriums

amortisieren. »Von daher ist es ein vorzügliches Geschäft.«

Ein wenig sonderbar erscheint Eitels überzeugt vorgebrachter Sparwille nur, wenn man sich erinnert, daß das Auswärtige Amt jahrelang auf den Immobilien der ehemaligen New Yorker DDR-Vertretung gesessen hat, ohne sie zu nutzen. Bei ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen hatte die DDR 1973 ein vornehmes Bürgerhaus in der Park Avenue für ihre UN-Mission erworben, das nach der Wiedervereinigung mehr als fünf Jahre lang leer stand. Gleiches gilt für die Residenz des DDR-Botschafters. Trotz des Vorhandenseins dieser Häuser kaufte Bonn 1991 für 12 Mill Dollar eine neue Residenz für den UN-Botschafter – laut der Deutschen Presseagentur (dpa) der zweithöchste Preis, der jemals für ein derartiges Gebäude in New York bezahlt worden war. Die vorher genutzte Residenz war damals als unbenutzbar bezeichnet worden; nach dem Kauf wurde sie aber umfassend umgebaut und dient jetzt dem zweiten Mann der Vertretung als Residenz.

Aus Sicht des deutschen UN-Botschafters verfügt das an der First Avenue gelegene 25-stöckige Hochhaus mit der Adresse ›871 United Nations Plaza‹ über eine ausgezeichnete Lage: Sekretariat und Konferenzräume der Vereinten Nationen erstrecken sich von der 42. bis zur 46. Straße. Das »Diplomatensilo«, wie dpa den Bau nannte, oder das ›German House‹, wie das Domizil der Bonner Vertretungen offiziell heißt, erhebt sich schräg gegenüber auf Höhe der 48. Straße. Zu Fuß sind es nur zwei Minuten bis zum ›Glaspalast‹ der UN am East River. War die deutsche UN-Vertretung bislang fast anonym in der 41. Etage eines Wolkenkratzers an der Third Avenue untergebracht, so kann Botschafter Eitel nun vom Sofa des von den Delegierten genutzten Foyers – der ›Delegates Lounge‹ – aus seinen Kollegen mit einem Wink auf die gegenüberliegende Straßenseite die Struktur und die Vorteile des Hauses erklären.

Ernst machen mit dem ›schlanken Staat‹

Indem das Auswärtige Amt die drei Vertretungen zusammenlegt, spart es nicht nur Miete ein, sondern auch etwa 15 der 190 Beamten und Angestellten in New York. Statt dreier Kanzler und dreier Zahlstellen werden solche Verwaltungspositionen jetzt nur einmal besetzt. Zudem wird die Öffentlichkeitsarbeit zentral erledigt; mittelfristig sollen weitere Stellen eingespart werden. »Das Auswärtige Amt macht ernst mit der Forderung nach dem ›schlanken Staat‹«, sagte Kinkel. »Wir wollen durch die gemeinsame Unterbringung Kräfte bündeln und Synergieeffekte nutzen.« Und als Schwabe freue er sich besonders darüber, daß der geplante Kostenrahmen trotz der Baukostensteigerungen in New York eingehalten wurde.

Während die Bundesrepublik Deutschland in einigen Ländern des damaligen Ostblocks Eigentümerin ihrer diplomatischen Vertretungen war, ist die erfolgte Zusammenlegung für die Bonner Diplomaten ein Novum. In New York aber gilt ›Lean Management‹ schon seit einigen Jahren als zukunftsweisend: Australien, China, Griechenland, Israel, Kanada, Marokko, Österreich, Portugal und die Schweiz haben Konsulat und UN-Vertretung zusammengelegt oder verfolgen entsprechende Pläne.

Ein Mitarbeiter der deutschen UN-Mission hat errechnet, daß die Diplomaten statt 15 jetzt nur noch drei Minuten zu den Sitzungen laufen müssen. Das ergibt – theoretisch – eine jährliche Zeitersparnis von vier bis fünf Vollzeit-Mitarbeitern. Dies gilt freilich nur für die UN-Diplomaten. Die Mitarbeiter des Konsulats müssen eine für sie günstigere Lage in der Stadtmitte aufgeben, und die First Avenue macht auf Visitenkarten nicht ganz so viel Eindruck wie die vornehme Park Avenue. »Am meisten von der Lage profitieren natürlich wir«, sagt Eitel. »Das Konsulat kann überall in der Stadtmitte von Manhattan funktionieren. Daher ist bei den Kollegen im Konsulat der Enthusiasmus wahrscheinlich etwas gedämpfter als bei uns.« Vor allem im GIC gab es auch kritische Stimmen; befürchtet wurde, die spezielle Bedürfnisse der Öffentlichkeitsarbeit könnten unter der Zusammenlegung leiden.

Immerhin wird Deutschland in New York nun erstmals im Wortsinn Flagge zeigen. An der Außenwand der nur etagenweise gemieteten Bürohäuser war das bislang nicht möglich. Ungewöhnlich für einen Bau einer deutschen Behörde ist auch, daß die Bonner Bürokratie sich weitgehend aus dem Alltagsgeschäft heraushielt. Statt dessen wurde das Gebäude vom ortsansässigen Architekturbüro Schuman, Liechtenstein, Clamon & Efron entworfen; mit den Firmen Albanese und Turner wurden lokale Bauunternehmer verpflichtet, das Gebäude bis Juni 1998 bezugsfertig zu stellen. Dieses ungewöhnliche Verfahren spare viel Zeit, heißt es in der deutschen UN-Vertretung. Am Wochenende vor der offiziellen Einweihung durch den Bundesaußenminister sind die Vertretungen dann eingezogen.

Als die Deutschen 1993 Grundstück und Bau zum Festpreis von einer New Yorker Firma kauften, lag der Immobilienmarkt darnieder. Fünf Jahre später boomt New York City, und Immobilientycoon Donald Trump mußte immerhin 57 Mill Dollar für das Nachbargebäude bezahlen, das er einreißen läßt, um darauf einen 52-stöckigen Wolkenkratzer zu errichten. Lage und Bauweise des ›German House‹ sind kein Zufall, sondern Resultat von Bonner Bauvorschriften. Da – anders als in den USA üblich – jeder Mitarbeiter Anspruch auf ein eigenes Zimmer mit Fenster hat, kam von Anfang an nur ein schlankes Gebäude in Betracht. Da das Haus Wand an Wand zwischen zwei Nachbarhäusern steht und in den beiden untersten Geschossen fensterlos ist, war ebenso klar, daß beide als öffentlicher Bereich gestaltet werden. »Der ganze Bau ist so, wie er ist, wegen der deutschen Bauvorschriften«, sagt Eitel.

Leseecke und Internet

Jedes Bundesland wird seine Kultur und Wirtschaft mittels Kunst und Photographie in einem dieser zwei Stockwerke darstellen. Im Foyer des Hauses werden deutsche Künstler ihre Werke präsentieren; eine Leseecke soll für jedermann zugänglich sein. Ein Auditorium in der zweiten Etage bietet 280 Sitzplätze, eine Leinwand und ein Podium für Veranstaltungen. Das dritte bis siebente Stockwerk belegt das Generalkonsulat, wobei die Paß- und Visastelle im fünften Stock über einen getrennten Eingang und Aufzug verfügt. Von der achten bis zur zwölften Etage erfolgt die Belegung mit Dienstwohnungen und Verwaltungsbüros; das Informationsbüro ist im 13. und 14. Stock untergebracht. Die 15. Etage wird vermietet. Die 16. bis 21. Etage belegt die Ständige Vertretung. Im Stockwerk darüber sind Konferenzräume.

Mit Blick auf die größere Rolle, die Bonn bei den Vereinten Nationen spielen wolle, habe man »auf Zuwachs planen« wollen, sagt Eitel. »Das ist jedoch vom Finanzministerium gestrichen worden. Es gibt keine Reserven – außer dem 15. Geschoß, das vermietet wird.« Zu den Interessenten zählten das Korrespondentenbüro der ARD und die Deutsche Zentrale für Tourismus; sogar einige Firmen und die Ständige Vertretung Aserbaidschans fragten an. Den Zuschlag erhielt schließlich eine Tochterorganisation der Carl-Duisberg-Gesellschaft.

Die beiden obersten Etagen sind mit technischen Anlagen belegt. Im 23. Stockwerk ist eine Kantine untergebracht, die als »Schaufenster für deutsche Speisen und Lebensmittel« dienen soll. Der Pächter – ein Deutscher und ehemaliger Mitarbeiter des Hotels Kempinski – wird, so Eitel, »eine offiziöse deutsche Küche« auftischen: neben Sekt, Wein und Würstchen aus deutschen Landen soll dort auch deutscher Kaffee in deutschem Porzellan serviert werden. Schließlich müsse ein Exportland für seine Waren werben. Der große jährliche Empfang, zu dem der Bundesaußenminister mehr als 1000 Gäste lädt, wird allerdings weiterhin im vornehmen Speisesaal der Delegationen im ›Glashaus‹ stattfinden müssen. »Wir haben keinen Raum, in dem auch nur die Hälfte untergebracht werden könnte«, sagt Tono Eitel. Im ›German House‹ werde man allerdings all jene Empfänge und Veranstaltungen für 200 bis 300 Teilnehmer abhalten.

Für die Diplomaten beginnt mit dem Umzug zugleich der Einzug ins 21. Jahrhundert: Während die alte UN-Vertretung über nur einen einzigen Internet-Anschluß verfügte (und dieses eine Gerät nur von einem einzigen Mitarbeiter bedient wurde), ist im neuen Haus jeder Diplomat online erreichbar. Dank der günstigen Lage können die Diplomaten zudem die Übertragungen von Pressekonferenzen und öffentlichen Sitzungen aus den Sälen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung im Hausfernsehen der Vereinten Nationen empfangen. »Wir bekommen das Beste und das Neueste«, stellt Botschafter Eitel fest. Sein eigenes Büro im 21. Stock mißt 34 Quadratmeter und ist damit etwas kleiner als sein bisheriges Arbeitszimmer. Dafür bietet es eine herrliche Aussicht über die Upper East Side von Manhattan und über Queens. ❐

Neuer Sitz im ›German House‹

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen

871 United Nations Plaza
New York, N.Y., 10,017, USA
Telefon: 001-212-9400400
Telefax: 001-212-9400402
Internet-Kennung:
http://www.undp.org/missions/germany/germany.htm
E-Mail-Adresse: germany@un.org

Dokumente der Vereinten Nationen

Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Haiti, Irak-Kuwait, Kernwaffen, Rwanda, Zypern

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1149(1998) vom 27. Januar 1998

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- nach Behandlung und in Anerkennung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1998 (S/1998/17),
- mit Genugtuung über den von der Gemeinsamen Kommission am 9. Januar 1998 gebilligten Zeitplan (S/1998/56), nach dem die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) vereinbart haben, die bisher unerledigten Aufgaben nach dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) bis Ende Februar 1998 abzuschließen,
- in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

1. betont, daß die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka gemäß dem von der Gemeinsamen Kommission am 9. Januar 1998 gebilligten Zeitplan sowie die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage) und aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umgehend zum Abschluß bringen müssen;
2. beschließt, das Mandat der MONUA, einschließlich der in den Ziffern 35 und 36 des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1998 beschriebenen militärischen Eingreiftruppe, bis zum 30. April 1998 zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, bis spätestens 13. März 1998 einen umfassenden Bericht, der auch den in Ziffer 7 der Resolution 1135(1997) angeforderten Bericht enthält, über die Situation in Angola vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der Befolgung des von der Gemeinsamen Kommission gebilligten Zeitplans, samt Empfehlungen zu der in Abschnitt VII des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1998 erwähnten möglichen Neugliederung der Anteile der MONUA vor dem 30. April 1998 sowie vorläufigen Empfehlungen betreffend die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem 30. April 1998;
4. betont die Wichtigkeit der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich des vollen Schutzes aller angolanischen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet;
5. ersucht die Regierung Angolas, in Zusammenarbeit mit der MONUA geeignete Schritte zu unternehmen, namentlich über ihre integrierte Nationalpolizei und ihre integrierten Streitkräfte, um ein Klima des Vertrauens und der Sicherheit zu gewährleisten, in dem die Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen ihre Aufgaben wahrnehmen können;
6. fordert die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA auf, alle Handlungen zu unterlassen, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben oder zu neuen Spannungen führen könnten;
7. verlangt, daß die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA mit der MONUA voll kooperieren, namentlich indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit gewähren, und wiederholt seine Aufforderung an die Regierung Angolas, ihre Truppenbewegungen der MONUA im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka und den festgelegten Verfahren rechtzeitig anzukündigen;
8. bekräftigt seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127(1997) und auf der Grundlage des in Ziffer 3 erwähnten Berichts zu erwägen;
9. wiederholt seine Auffassung, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der UNITA den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung erleichtern könnte;
10. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die Minenräumung, die Neuansiedlung der Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanischen Wirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;
11. macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs zu eigen, daß sein Sonderbeauftragter auch weiterhin den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission nach dem Protokoll von Lusaka führen solle, die sich als eine entscheidende Instanz für die Förderung des Friedensprozesses erwiesen hat;
12. dankt dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der MONUA dafür, daß sie der Regierung Angolas und der UNITA bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Konsolidierung des Friedensprozesses und Erhöhung der Zahl der Zivilpolizeibeobachter in Angola. – Resolution 1157(1998) vom 20. März 1998

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. März 1998 (S/1998/236),
- mißbilligend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) die noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) gemäß dem von der Gemeinsamen Kommission am 9. Januar 1998 gebilligten Zeitplan (S/1998/56) bisher nicht vollständig durchgeführt hat,
- Kenntnis nehmend von der Erklärung der UNITA über die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte vom 6. März 1998 (S/1998/236, Ziffer 5) und von der Erklärung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung vom 11. März 1998, mit der die UNITA als politische Partei legalisiert wurde (S/1998/236, Ziffer 5),

1. betont, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA die Umsetzung aller bisher nicht erfüllten Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umgehend und ohne Bedingungen dringend zum Abschluß bringen müssen, und verlangt, daß die UNITA ihre Verzögerungstaktik und ihre Junktimspolitik aufgibt;
2. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA auf, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Demobilisierung aller noch verbliebenen militärischen Elemente der UNITA, der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, der Umwandlung des Radiosenders Vorgan in eine unparteiische Rundfunkstation sowie der Entwaffnung der Zivilbevölkerung sofort abschließend zu erfüllen;
3. unterstützt den geplanten Besuch des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) in Angola und anderen interessierten Ländern zur Erörterung der vollständigen und wirksamen Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) festgelegten Maßnahmen, mit dem Ziel, auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die UNITA hinzuwirken;
4. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die in Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) festgelegten Maßnahmen vollständig und unverzüglich durchzuführen, wiederholt sein Ersuchen, daß Mitgliedstaaten, denen Informationen über nach Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) verbotene Flüge und andere Handlungen vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) vorlegen, und ersucht den Generalsekretär, in dem in Ziffer 8 genannten Bericht über diesbezügliche Verstöße durch die UNITA und bestimmte Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten;
5. bekräftigt seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127(1997) zu erwägen;
6. macht sich die Empfehlung des Generalse-

kretärs zu eigen, vor dem 30. April 1998 den schrittweisen Abbau des militärischen Anteils der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) wiederaufzunehmen, mit der Maßgabe, daß der Abzug aller Militäreinheiten mit Ausnahme einer Infanteriekompanie, des Hubschrauberverbands sowie der Fernmeldeeinheit und der Sanitätsversorgungseinheit abgeschlossen wird, sobald die Bedingungen am Boden dies zulassen, spätestens jedoch am 1. Juli 1998;

7. beschließt, die Zahl der Zivilpolizeibeobachter schrittweise und nach Bedarf, unter besonderer Berücksichtigung ihrer sprachlichen Qualifikationen, um bis zu 83 aufzustocken, mit dem Auftrag, der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und der UNITA bei der Beilegung von Streitigkeiten im Zuge der Normalisierung der Staatsverwaltung behilflich zu sein, behauptete Mißbräuche aufzuzeigen und zu untersuchen und die Ausbildung der Angolanischen Nationalpolizei nach international anerkannten Normen zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, die Arbeitsweise des Zivilpolizeianteils fortlaufend zu prüfen und bis zum 17. April 1998 darüber Bericht zu erstatten, ob seine Aufgaben auch mit einer geringeren Aufstockung oder durch eine Neugliederung des vorhandenen Personals erfüllt werden können;

8. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in Abschnitt IX des Berichts des Generalsekretärs vom 13. März 1998 und ersucht den Generalsekretär, bis zum 17. April 1998 über den Stand des Friedensprozesses Bericht zu erstatten und abschließende Empfehlungen zu den Modalitäten der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem 30. April 1998 abzugeben, namentlich zur Abzugsstrategie, zum voraussichtlichen Datum der Beendigung der MONUA und zu den von den Vereinten Nationen nach Beendigung der MONUA durchzuführenden Folgemaßnahmen zur Konsolidierung des Friedensprozesses und zur Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Erholung Angolas;

9. verurteilt entschieden die von Mitgliedern der UNITA verübten Angriffe gegen Personal der MONUA und gegen angolanische nationale Behörden und verlangt, daß die UNITA diese Angriffe sofort einstellt, mit der MONUA voll kooperiert und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der MONUA und des sonstigen internationalen Personals bedingungslos garantiert;

10. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung auf, auch weiterhin friedlichen Maßnahmen den Vorrang einzuräumen, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses beitragen, und alle Handlungen zu unterlassen, namentlich den übermäßigen Einsatz von Gewalt, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben oder zu neuen Feindseligkeiten führen könnten;

11. betont die Wichtigkeit der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich des vollen Schutzes aller angolanischen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet;

12. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA nachdrücklich auf, mit dem Staatlichen Institut für die Beseitigung nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel voll zusammenzuarbeiten und Informationen über Minenfelder zur Verfügung zu stellen, und fordert außerdem die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch weiterhin Hilfe für das Minenräumprogramm zu gewähren;

13. wiederholt seine Auffassung, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der UNITA den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung beschleunigen könnte, und fordert die Führung der UNITA nachdrücklich auf, wie im Protokoll von Lusaka vereinbart ihren Sitz nach Luanda zu verlegen;

14. dankt dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der MONUA dafür, daß sie der Regierung Angolas und der UNITA bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA). – Resolution 1164(1998) vom 29.April 1998

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. April 1998 (S/1998/333),
- mit Genugtuung über die jüngsten Schritte, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) im Hinblick auf den Abschluß der noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) unternommen haben, namentlich den Erlaß des Gesetzes zur Gewährung eines Sonderstatus an den Führer der UNITA, die Ernennung der noch verbleibenden von der UNITA nominierten Gouverneure und Vizegouverneure, die Einigung über eine Liste von der UNITA benannter Botschafter, die Einstellung der Sendungen von Radio Vorgan und das Eintreffen hochrangiger Vertreter der UNITA in Luanda, die die Einrichtung der UNITA-Zentrale in der Hauptstadt vorbereiten,

1. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA auf, alle noch ausstehenden Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet sowie die Entwaffnung der Zivilbevölkerung, zu erfüllen;

2. verlangt erneut nachdrücklich, daß die UNITA ihre Verzögerungstaktik und ihre Junktimspolitik aufgibt und umgehend und ohne Bedingungen beim Vollzug der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, insbesondere in Andulo und Bailundo, kooperiert;

3. nimmt Kenntnis von den Schritten, welche die UNITA hinsichtlich einiger der in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 1127(1997) vom 28. August 1997 festgelegten Verpflichtungen unternommen hat, und bekräftigt seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127(1997) zu erwägen;

4. verurteilt entschieden die von Mitgliedern der UNITA verübten Angriffe gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA), gegen internationales Personal und gegen angolanische nationale Behörden, namentlich gegen die Polizei, verlangt, daß die UNITA diese Angriffe sofort einstellt, und fordert die MONUA nachdrücklich auf, den jüngsten Angriff in N'gove rasch zu untersuchen;

5. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die UNITA auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedingungslos zu garantieren;

6. fordert die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung außerdem auf, alle Handlungen zu unterlassen, namentlich den übermäßigen Einsatz von Gewalt, die den Prozeß der Normalisierung der Staatsverwaltung untergraben oder zu neuen Feindseligkeiten führen könnten, und legt der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nahe, auch weiterhin friedlichen Maßnahmen den Vorrang einzuräumen, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses beitragen;

7. wiederholt seine Auffassung, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der UNITA in Angola den erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses erleichtern und den Prozeß der nationalen Aussöhnung beschleunigen könnte;

8. beschließt, das Mandat der MONUA bis zum 30. Juni 1998 zu verlängern;

9. bekräftigt Ziffer 6 der Resolution 1157(1998) vom 20. März 1998 und macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs zu eigen, den Abzug des gesamten Militärpersonals mit Ausnahme einer Infanteriekompanie, des Hubschrauberverbands, der Fernmeldeeinheit und der Sanitätsversorgungseinheit sowie von 90 Militärbeobachtern bis spätestens 1. Juli 1998 und im Einklang mit Ziffer 38 seines Berichts vom 17. April 1998 abzuschließen;

10. macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs in dem genannten Bericht zu eigen, nach Konsultationen mit der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung die mit Resolution 1157(1998) genehmigten 83 zusätzlichen Zivilpolizeibeobachter zu entsenden;

11. nimmt mit Dank Kenntnis von den Empfehlungen des Generalsekretärs in Abschnitt IX seines Berichts vom 17. April 1998 betreffend den Beginn des schrittweisen Abbaus der Militärbeobachter und des Zivilpersonals der MONUA und die Beendigung der MONUA und bekundet seine Absicht, bis zum 30. Juni 1998 unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozeß und im Lichte des in Ziffer 12 genannten Berichts einen endgültigen Beschluß über das Mandat, den Umfang und die Organisationsstruktur der MONUA oder einer Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen nach diesem Zeitpunkt zu fassen;

12. ersucht den Generalsekretär, bis zum 17. Juni 1998 einen Bericht über den Stand des Friedensprozesses vorzulegen, samt weiteren Empfehlungen betreffend das Mandat, den Umfang und die Organisationsstruktur der

MONUA oder einer Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen nach dem 30. Juni 1998 sowie revidierten Kostenvoranschlägen für diese Präsenz der Vereinten Nationen;

13. dankt dem Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993), der Angola und andere interessierte Länder besucht und die Notwendigkeit der vollinhaltlichen und wirksamen Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) festgelegten Maßnahmen bekräftigt hat, damit erreicht wird, daß die UNITA ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und auf Grund der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt;
14. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die in Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) festgelegten Maßnahmen vollinhaltlich und ohne Verzögerung durchzuführen, wiederholt sein Ersuchen an die Mitgliedstaaten, denen Informationen über nach Ziffer 4 der Resolution 1127(1997) verbotene Flüge und andere Handlungen vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, in dem Bericht nach Ziffer 12 über diese Verstöße seitens der UNITA und bestimmter Mitgliedstaaten zu berichten;
15. dankt dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der MONUA dafür, daß sie der Regierung Angolas und der UNITA bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;
16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien. – Resolution 1147(1998) vom 13. Januar 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025(1995) vom 30. November 1995, 1038(1996) vom 15. Januar 1996, 1066(1996) vom 15. Juli 1996, 1093(1997) vom 14. Januar 1997 und 1119 (1997) vom 14. Juli 1997,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1997 (S/1997/1019) und mit Genugtuung über die darin festgestellten positiven Entwicklungen,
- in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,
- erneut Kenntnis nehmend von der von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 3, worin ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat,
- mit Besorgnis feststellend, daß es bereits seit langem und auch weiterhin zu Verstößen gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region kommt, jedoch mit Genugtuung über die sinkende Zahl der Verstöße,
- mit Genugtuung über die ersten wesentlichen Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996 (S/1996/1075) beschriebenen praktischen Möglichkeiten, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen im Mai 1996 vorgeschlagen wurden,
- mit Besorgnis feststellend, daß hinsichtlich der Regelung der Prevlaka-Streitfrage im Wege gegenseitiger Verhandlungen keine Fortschritte erzielt worden sind,
- unter Hinweis auf das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde und das die Parteien dazu verpflichtet, die Prevlaka-Streitfrage durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen, sowie betonend, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sich auf eine Regelung einigen müssen, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,
- feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) sowie den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Juli 1998 weiter zu überwachen;
2. begrüßt die Maßnahmen, welche die Parteien zur Annahme der von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zum Abbau von Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet ergriffen haben, und fordert die Parteien auf, in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen;
3. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
4. fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 vollinhaltlich durchzuführen;
5. bekundet seine Unterstützung für die Verpflichtung der Parteien auf eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des genannten Abkommens;
6. fordert die Parteien nachdrücklich auf, nach Treu und Glauben und ohne Verzug konkrete Schritte zur Beilegung der Prevlaka-Streitfrage auf dem Verhandlungswege zu unternehmen;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1998 einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka und insbesondere darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden;
8. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zusammenzuarbeiten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. Februar 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/3)

Auf der 3854. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Februar 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Kroatien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat vermerkt mit Genugtuung, daß die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES), wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 22. Januar 1998 (S/1998/59) beschrieben, ihre Mission erfolgreich zum Abschluß gebracht hat. Die im Laufe dieses multifunktionalen Einsatzes gesammelten Erfahrungen können sich in ähnlichen Situationen in der Zukunft als nützlich erweisen.

Der Sicherheitsrat würdigt die von der Regierung der Republik Kroatien gezeigte Entschlossenheit, ihr umfassendes Programm der nationalen Aussöhnung umzusetzen, und unterstreicht die Notwendigkeit kontinuierlicher Fortschritte in dieser Hinsicht. Der Rat sieht sich außerdem ermutigt durch Anzeichen dafür, daß sich die der serbischen Volksgruppe angehörenden Bürger der Region in zunehmendem Maße am politischen Leben Kroatiens beteiligen, und unterstreicht, wie wichtig weitere Anstrengungen der Regierung der Republik Kroatien sind, die volle Beteiligung der serbischen Minderheit am politischen Leben des Landes sicherzustellen, indem unter anderem rasch Finanzmittel für den Gemeinsamen Rat der Gemeinden bereitgestellt werden.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß trotz des positiven Abschlusses der UNTAES und der von der Regierung der Republik Kroatien unternommenen Anstrengungen, insbesondere auch ihres Ersuchens um die Aufstellung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe, noch vieles zu tun bleibt. Die Regierung der Republik Kroatien ist auch weiterhin für die Rechte und die Sicherheit der Mitglieder aller ethnischen Gruppen innerhalb der Republik Kroatien verantwortlich und ist weiterhin an ihre Verpflichtungen und Zusagen nach dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951) und anderen internationalen Übereinkommen gebunden. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien in dieser Hinsicht auf, sich verstärkt um die Förderung der vollen Wiedereingliederung der Region zu bemühen und dabei insbesondere Eigentumsfragen und andere Probleme zu lösen, die die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen behindern, die Menschenrechte zu schützen, indem sie namentlich in Fällen von Drangsalierung einschreitet, sämtliche Ungewißheiten hinsichtlich der Anwendung des Amnestiegesetzes zu beseitigen und durch entsprechende Maßnahmen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die kroatische Polizei zu stärken.

In diesem Zusammenhang verweist der Sicherheitsrat nachdrücklich auf die Schlüsselrolle, die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der gesamten Republik Kroatien, einschließlich der Donauregion, zukommt. Der Rat unterstützt mit Nachdruck eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OSZE, insbesondere zwischen der OSZE-Mission und der Unterstützungsgruppe und anderen Büros und Organisationen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien, wie vom Generalsekretär vorgesehen, und legt der Unterstützungsgruppe und der OSZE-Mission zu diesem Zweck nahe, einander voll unterrichtet zu halten.
Der Sicherheitsrat bekundet den Männern und Frauen der UNTAES seine Hochachtung für ihre Einsatzbereitschaft und spricht insbesondere den Übergangsadministratoren und den Truppenkommandeuren seinen Dank aus für die Art und Weise, in der sie die UNTAES geführt haben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. März 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/6)

Auf der 3859. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. März 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Kroatien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis darüber, daß die kroatische Regierung die Verpflichtungen nicht einhält, die sie mit dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951), dem Schreiben der kroatischen Regierung vom 13. Januar 1997 (S/1997/27, Anlage) und dem Übereinkommen vom 23. April 1997 zwischen der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES), dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und der kroatischen Regierung betreffend die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen eingegangen ist. Der Rat stellt fest, daß die allgemeine Sicherheitslage in der Donauregion weiter relativ stabil ist, er ist jedoch besonders besorgt über das Zunehmen der Fälle von Drangsalierung und Einschüchterung der serbischen Gemeinschaft in der Region und über das Versäumnis der kroatischen Regierung, den Prozeß der nationalen Aussöhnung auf Lokalebene wirksam umzusetzen. Diese besorgniserregende Situation sowie die jüngsten Erklärungen der kroatischen Behörden lassen Zweifel an der Entschlossenheit der Republik Kroatien aufkommen, Angehörige der serbischen Volksgruppe und anderer Minderheiten als vollwertige und gleichberechtigte Mitglieder der kroatischen Gesellschaft einbeziehen zu wollen.
Der Sicherheitsrat fordert die kroatische Regierung unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 13. Februar 1998 (S/PRST/1998/3) und nach Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Kroatien vom 5. März 1998 (S/1998/197) auf, ihre Entschlossenheit zur vollinhaltlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Grundabkommen und den anderen Vereinbarungen öffentlich zu bekräftigen und durch ihre Taten unter Beweis zu stellen, namentlich durch Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung auf allen Ebenen. Der Rat fordert die kroatische Regierung insbesondere auf, rasche und unzweideutige Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Rechte aller Bürger Kroatiens zu ergreifen und bei der serbischen Gemeinschaft in ganz Kroatien Vertrauen zu bilden, indem sie unter anderem die zugesagten Mittel für den Gemeinsamen Rat der Gemeinden bereitstellt. Diese Maßnahmen sollen Vorkehrungen zur Schaffung von Bedingungen umfassen, die den örtlichen Serben den Verbleib in der Region erlauben, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erleichtern und die zugrundeliegenden praktischen und wirtschaftlichen Probleme angehen, die einer Rückkehr im Wege stehen. Der Rat fordert die kroatische Regierung auf, klare Verfahren für die Ausstellung von Ausweisen an Flüchtlinge aus Kroatien zu schaffen; einen ausgewogenen Plan für eine landesweite Rückkehr in beide Richtungen aufzustellen; ihre Amnestiegesetzgebung voll und fair umzusetzen; rasch zu handeln, um gerechte Gesetze betreffend Eigentums- und Miet- oder Pachtrechte zu beschließen, die zur Rückkehr ermutigen und einen Anreiz für zusätzliche internationale Wiederaufbauhilfe geben würden; die faire Handhabung beschäftigungsbezogener Leistungen und wirtschaftliche Chancengleichheit zu gewährleisten und die nichtdiskriminierende Anwendung des Rechtsstaatsprinzips sicherzustellen.
Der Sicherheitsrat erkennt an, daß das Verhalten der kroatischen Polizei seit dem Ablauf des UNTAES-Mandats im allgemeinen zufriedenstellend war, und spricht in diesem Zusammenhang der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen seine Anerkennung und Unterstützung für die von ihr geleistete Arbeit aus. Der Rat stellt jedoch fest, daß die Polizei geringes Vertrauen in der Bevölkerung genießt. Der Rat fordert die kroatische Regierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, darunter Öffentlichkeitsarbeit und vorbeugende Maßnahmen seitens der Polizei, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei zu erhöhen, im Rahmen eines umfassenden Maßnahmenprogramms zur Verhütung ethnisch motivierter Verbrechen und zur Gewährleistung des Schutzes und der Gleichbehandlung aller Bürger Kroatiens, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit.
Der Sicherheitsrat betont, daß nach der Beendigung der UNTAES die Verantwortung für die volle Wiedereingliederung der Donauregion klar bei der kroatischen Regierung liegt. Die Vereinten Nationen werden auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) die Situation überwachen und die kroatische Regierung an ihre Verpflichtungen erinnern.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. März 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/7)

Auf der 3862. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. März 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Bekanntgabe der Entscheidung vom 15. März 1998 betreffend Brčko durch das Schiedsgericht auf Grund des Artikels V, Anlage 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet (S/1995/999, Anlage)) sowie des Schiedsspruchs vom 14. Februar 1997 (S/1997/126).
Der Sicherheitsrat, daran erinnernd, daß der Schiedsspruch von 1997 dazu beigetragen hat, den Beginn eines friedlichen, geordneten und abgestuften Rückkehrprozesses in Brčko und die Anfänge des Aufbaus einer multiethnischen Verwaltung zu fördern, ist der Auffassung, daß die Entscheidung vom 15. März 1998 im Interesse des Friedensprozesses ist. Der Rat spricht dem Vorsitzenden Schiedsrichter und dem Internationalen Überwachungsbeauftragten für Brčko seine Anerkennung aus.
Der Sicherheitsrat fordert die Vertragsparteien von Anlage 2 des Friedensübereinkommens auf, die Entscheidung unverzüglich umzusetzen, wie es ihre Pflicht ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit einer umgehenden und uneingeschränkten Zusammenarbeit seitens der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Friedensübereinkommens in seiner Gesamtheit, insbesondere auch der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Überwachungsbeauftragten für Brčko und dem Büro des Hohen Beauftragten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verhängung eines Waffenembargos gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich des Kosovo. – Resolution 1160(1998) vom 31. März 1998

Der Sicherheitsrat,
- mit Dank Kenntnis nehmend von den Erklärungen der Außenminister Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika (der Kontaktgruppe) vom 9. und 25. März 1998 (S/1998/223 und S/1998/272), einschließlich des Vorschlags über ein umfassendes Waffenembargo gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich des Kosovo,
- mit Genugtuung über den Beschluß der Sondertagung des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 11. März 1998 (S/1998/246),
- unter Verurteilung der Anwendung übermäßiger Gewalt durch die serbischen Polizeikräfte gegen Zivilpersonen und friedliche Demonstranten im Kosovo und ebenso aller Terrorakte der Kosovo-Befreiungsarmee oder jeder anderen Gruppe oder Einzelperson sowie jeder Unterstützung terroristischer Tätigkeiten im Kosovo aus dem Ausland, namentlich durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Waffen und Ausbildung,
- Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der Republik Serbien vom 18. März 1998 zu dem politischen Prozeß im Kosovo und in der Metohija (S/1998/250),
- sowie davon Kenntnis nehmend, daß sich die führenden Vertreter der albanischen Volksgruppe des Kosovo klar zur Gewaltlosigkeit bekennen,
- feststellend, daß bei der Durchführung der in der Erklärung der Kontaktgruppe vom 9. März 1998 genannten Maßnahmen einige Fortschritte erzielt wurden, doch betonend, daß weitere Fortschritte erforderlich sind,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. fordert die Bundesrepublik Jugoslawien auf, sofort alle weiteren Schritte zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine politische Lösung der Kosovo-Frage im Wege des Dialogs herbeizuführen und die in den Erklärungen der

Kontaktgruppe vom 9. und 25. März 1998 genannten Maßnahmen durchzuführen;

2. fordert außerdem die Führung der Kosovo-Albaner auf, alle terroristischen Handlungen zu verurteilen, und betont, daß alle Teile der albanischen Volksgruppe des Kosovo ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln verfolgen müssen;
3. unterstreicht, daß der Weg zur Beendigung der Gewalt und des Terrorismus im Kosovo darin besteht, daß die Behörden in Belgrad der albanischen Volksgruppe des Kosovo einen echten politischen Prozeß anbieten;
4. fordert die Behörden in Belgrad und die Führer der albanischen Volksgruppe des Kosovo auf, unverzüglich und ohne Vorbedingungen einen sinnvollen Dialog über Fragen des politischen Status aufzunehmen, und stellt fest, daß die Kontaktgruppe bereit ist, einen solchen Dialog zu erleichtern;
5. stimmt, ohne den Ergebnissen dieses Dialogs vorzugreifen, dem in den Erklärungen der Kontaktgruppe vom 9. und 25. März 1998 enthaltenen Vorschlag zu, wonach die Grundsätze für eine Lösung des Kosovo-Problems auf der territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien beruhen und mit den Normen der OSZE, einschließlich den in der Schlußakte von Helsinki der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975 festgelegten Normen, sowie mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen sollen und wonach eine solche Lösung auch die Rechte der Kosovo-Albaner und aller im Kosovo lebenden Menschen berücksichtigen muß, und bekundet seine Unterstützung für einen verbesserten Status für den Kosovo, der auch ein erheblich größeres Maß an Autonomie und sinnvoller Selbstverwaltung miteinschließt;
6. begrüßt die am 23. März 1998 erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung über Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens über das Bildungswesen von 1996, fordert alle Parteien auf, dafür zu sorgen, daß seine Durchführung reibungslos und ohne Verzögerungen gemäß dem vereinbarten Zeitplan vorangeht, und bekundet seine Bereitschaft, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien die Durchführung blockiert;
7. bekundet seine Unterstützung für die Anstrengungen der OSZE, eine friedliche Beilegung der Krise im Kosovo herbeizuführen, namentlich durch den Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für die Bundesrepublik Jugoslawien, der gleichzeitig auch Sonderbeauftragter der Europäischen Union ist, sowie für die Rückkehr der Langzeitmissionen der OSZE;
8. beschließt, daß alle Staaten mit dem Ziel der Förderung des Friedens und der Stabilität im Kosovo den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, militärischer Fahrzeuge und Ausrüstung sowie Ersatzteilen dafür, an die Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich des Kosovo, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern und die Bereitstellung von Waffen und Ausbildung für terroristische Tätigkeiten in diesem Gebiet verhindern werden;
9. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
   a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die Maßnahmen, die sie zur wirksamen Anwendung der mit dieser Resolution verhängten Verbote ergriffen haben;
   b) Prüfung etwaiger ihm von einem Staat zur Kenntnis gebrachter Informationen über Verstöße gegen die mit dieser Resolution verhängten Verbote und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;
   c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit dieser Resolution verhängten Verbote;
   d) Erlaß aller Richtlinien, die zur Erleichterung der Anwendung der mit dieser Resolution verhängten Verbote notwendig sind;
   e) Prüfung der gemäß Ziffer 12 vorgelegten Berichte;
10. fordert alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der mit dieser Resolution verhängten Verbote liegen, streng im Einklang mit dieser Resolution zu handeln, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß das am 14. Juni 1996 in Florenz unterzeichnete Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle weiter angewandt wird;
11. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Ziffer 9 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
12. ersucht die Staaten, dem Ausschuß nach Ziffer 9 binnen 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um den mit dieser Resolution verhängten Verboten Wirksamkeit zu verleihen;
13. bittet die OSZE, den Generalsekretär über die Situation im Kosovo und die von ihr in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten;
14. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm spätestens 30 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage über die Situation im Kosovo und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
15. ersucht den Generalsekretär ferner, im Benehmen mit den zuständigen Regionalorganisationen in seinen ersten Bericht Empfehlungen betreffend die Einführung umfassender Regelungen zur Überwachung der Anwendung der mit dieser Resolution verhängten Verbote aufzunehmen, und fordert alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, dazu auf, in dieser Hinsicht voll zu kooperieren;
16. beschließt, die Situation auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, die unter anderem auch die Beurteilung der Lage durch die Kontaktgruppe, die OSZE und die Europäische Union berücksichtigen werden, erneut zu prüfen, und beschließt außerdem, sich erneut mit den mit dieser Resolution verhängten Verboten, namentlich auch mit Maßnahmen zu ihrer Beendigung, zu befassen, sobald er vom Generalsekretär eine Lagebeurteilung erhalten hat, aus der hervorgeht, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Kontaktgruppe
   a) einen sachorientierten Dialog im Einklang mit Ziffer 4 begonnen hat, an dem auch ein oder mehrere Vertreter unbeteiligter Parteien teilnehmen, es sei denn, das Ausbleiben eines solchen Dialogs ist nicht auf die Haltung der Bundesrepublik Jugoslawien oder der serbischen Behörden zurückzuführen;
   b) die Einheiten der Sonderpolizei abgezogen und das Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die Zivilbevölkerung eingestellt hat;
   c) den humanitären Organisationen sowie den Vertretern der Kontaktgruppe und anderen Abgesandten den Zugang zum Kosovo gestattet hat;
   d) einer Mission des Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für die Bundesrepublik Jugoslawien zugestimmt hat, die auch den neuen ausdrücklichen Auftrag hätte, sich mit den Problemen im Kosovo zu befassen, und außerdem der Rückkehr der Langzeitmissionen der OSZE zugestimmt hat;
   e) eine Mission des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in das Kosovo erleichtert hat;
17. fordert die Anklagebehörde bei dem nach Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993 geschaffenen Internationalen Gericht nachdrücklich auf, mit der Sammlung von Informationen im Zusammenhang mit den Gewalttätigkeiten im Kosovo zu beginnen, die unter ihre Zuständigkeit fallen könnten, und stellt fest, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien verpflichtet sind, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten, und daß die der Kontaktgruppe angehörenden Länder dem Gericht in ihrem Besitz befindliche erwiesene sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen werden;
18. bekräftigt, daß konkrete Fortschritte bei der Lösung der ernsten politischen und menschenrechtlichen Fragen im Kosovo die internationale Stellung der Bundesrepublik Jugoslawien und die Aussichten auf eine Normalisierung ihrer internationalen Beziehungen und ihre volle Mitwirkung in den internationalen Institutionen verbessern werden;
19. betont, daß im Falle des Ausbleibens konstruktiver Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Lösung der Situation im Kosovo weitere Maßnahmen erwogen werden;
20. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; - 0; = 1: China.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung einer dritten Strafkammer des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1166(1998) vom 13. Mai 1998

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993,
- nach wie vor überzeugt, daß die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien verantwortlich sind, zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien beiträgt,

- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 5. Mai 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/376),
- in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die Zahl der Richter und der Strafkammern zu erhöhen, um das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (das ›Internationale Gericht‹) in die Lage zu versetzen, die große Anzahl von Beschuldigten, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, ohne Verzug vor Gericht zu stellen,
- feststellend, daß bei der Verbesserung der Verfahren des Internationalen Gerichts bedeutende Fortschritte erzielt wurden, und davon überzeugt, daß seine Organe auch künftig bestrebt sein müssen, weitere Fortschritte zu fördern,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, eine dritte Strafkammer des Internationalen Gerichts einzurichten, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 11, 12 und 13 des Statuts des Internationalen Gerichts abzuändern und diese Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Bestimmungen zu ersetzen;
2. beschließt, daß so bald wie möglich drei zusätzliche Richter für die Tätigkeit in der zusätzlichen Strafkammer gewählt werden, und beschließt außerdem, unbeschadet des Artikels 13.4 des Statuts des Internationalen Gerichts, daß diese Richter nach ihrer Wahl ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit der bereits tätigen Richter ausüben werden und daß der Sicherheitsrat für diese Wahl unbeschadet des Artikels 13.2 c) des Statuts aus den eingegangenen Benennungen eine Liste von mindestens sechs und höchstens neun Bewerbern aufstellen wird;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 827(1993) und dem Statut des Internationalen Gerichts voll zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Kooperation, die dem Internationalen Gericht bei der Wahrnehmung seines Auftrags bereits gewährt wird;
4. ersucht den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die in Ziffer 2 genannten Wahlen und für die Erhöhung der Effizienz des Internationalen Gerichts zu treffen, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen, insbesondere für die dritte Strafkammer und die damit verbundenen Büros des Anklägers, und ersucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Artikel 11

Organisation des Internationalen Gerichts

Das internationale Gericht setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

a) den Kammern, und zwar drei Strafkammern und einer Berufungskammer;
b) dem Leiter der Anklagebehörde (›Ankläger‹) und
c) einer Kanzlei, die für die Kammern und den Ankläger Hilfsdienste leistet.

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus vierzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

a) drei Richter in jeder Strafkammer;
b) fünf Richter in der Berufungskammer.

Artikel 13

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Menschenrechte gebührend Rechnung zu tragen.

2. Die Richter des Internationalen Gerichts werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für das Internationale Gericht zu benennen;
b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf;
c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Bewerbern auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;
d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Bewerber an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die vierzehn Richter des Internationalen Gerichts. Diejenigen Bewerber, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Bewerber mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

3. Bei Freiwerden eines Sitzes in den Kammern ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

4. Die Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erhöhung der Personalstärke der Internationalen Polizeieinsatztruppe als Bestandteil der Mission der Vereinten Nationen für Bosnien und Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1168(1998) vom 21. Mai 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1103 (1997) vom 31. März 1997, 1107(1997) vom 16. Mai 1997 und 1144(1997) vom 19. Dezember 1997,
- unter Bekundung seines unveränderten Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra abgehaltenen Tagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens (S/1997/434, Anlage) sowie der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens (S/1997/979, Anlage),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. März 1998 (S/1998/227 mit Add.1) und Kenntnis nehmend von seinen Bemerkungen und den in den Ziffern 37 bis 46 dieses Berichts beschriebenen Plänen,
- in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Hohen Beauftragten und seine Mitarbeiter sowie für die Verantwortung, die dieser für die Durchführung der zivilen Aspekte des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) trägt,
- mit Lob für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen der Bonner Konferenz für die Umsetzung des Friedens betreffend die UNMIBH, einschließlich der IPTF,
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Personal der UNMIBH, einschließlich der IPTF, und für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Leiter der IPTF,
- betonend, daß die spezialisierte Ausbildung der örtlichen Polizei in Bosnien und Herzegowina, insbesondere auf den Gebieten der Handhabung kritischer Zwischenfälle, der Korruption, des organisierten Verbrechens und der Drogenbekämpfung, immer wichtiger wird, wie im Bericht des Generalsekretärs dargelegt,
- sich dessen bewußt, daß Erfolge bei der Reform der Polizei in Bosnien und Herzegowina eng mit der diese ergänzenden Reform des Gerichtswesens zusammenhängen, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. April 1998 (S/1998/314), in dem betont wird, daß die Reform des Gerichtswesens für weitere Fortschritte vorrangig ist,

1. beschließt, eine Erhöhung der Personalstärke der IPTF um 30 Polizisten auf eine genehmigte Gesamtstärke von 2057 zu genehmigen;
2. unterstützt die Verbesserungen in der Gesamtleitung der IPTF, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter sowie der Leiter der IPTF

und sein Personal in Bosnien und Herzegowina vorgenommen haben, betont, wie wichtig weitere Reformen auf diesem Gebiet sind, und ermutigt den Generalsekretär in dieser Hinsicht nachdrücklich, bei der IPTF weitere Verbesserungen vorzunehmen, insbesondere was Fragen der Personalverwaltung betrifft;

3. ermutigt die Mitgliedstaaten, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
4. erkennt an, daß die Schaffung einer einheimischen Kapazität auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina unerläßlich ist, beschließt, im Rahmen eines Gesamtprogramms zur Rechtsreform, wie vom Amt des Hohen Beauftragten vorgeschlagen, rasch die Einrichtung eines Programms zur Überwachung des Gerichtswesens unter der Leitung der UNMIBH zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, Empfehlungen betreffend die Möglichkeit der Verwendung von vor Ort rekrutierten Mitarbeitern vorzulegen, soweit dies durchführbar ist, bei Finanzierung durch freiwillige Beiträge;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Haiti

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. März 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/8)

Auf der 3866. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. März 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Frage betreffend Haiti‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1141(1997) vom 28. November 1997 und begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Februar 1998 über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (MIPONUH) (S/1998/144).
Der Sicherheitsrat würdigt die vom Beauftragten des Generalsekretärs in Haiti, den Bediensteten der Vereinten Nationen und den Zivilpolizisten der MIPONUH in Haiti geleistete Arbeit. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den bedeutenden Beiträgen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Internationale Zivilmission in Haiti (MICIVIH) geleistet haben.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte des haitianischen Volkes bei der Schaffung eines dauerhaften demokratischen und verfassungsmäßigen Systems. Er begrüßt außerdem die nachhaltige Verbesserung der Sicherheit und der Stabilität in Haiti. Der Sicherheitsrat stimmt mit der Bewertung der Haitianischen Nationalpolizei in dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs (S/1998/144) überein. Er begrüßt außerdem die in dem Bericht des Generalsekretärs erwähnten beträchtlichen Fortschritte, die von der Haitianischen Nationalpolizei erzielt worden sind, und bekundet seine Zuversicht, daß die Tätigkeit der MIPONUH auch künftig auf den Leistungen der früheren Missionen der Vereinten Nationen in Haiti aufbauen und die professionelle Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei fördern wird. Der Sicherheitsrat äußert die Hoffnung, daß dem von der Haitianischen Nationalpolizei Erreichten ähnliche Fortschritte in anderen Bereichen folgen werden, namentlich beim Aufbau eines funktionsfähigen Justizwesens, und erkennt in diesem Zusammenhang an, welche Bedeutung einer Justizreform zukommt.
Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß der Haitianischen Nationalpolizei mit voller Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, über die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie über internationale und regionale Organisationen und von seiten interessierter Mitgliedstaaten, bei Bedarf weitere Hilfe gewährt werden soll.
Der Sicherheitsrat bekräftigt außerdem, daß das Volk und die Regierung Haitis letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen. Er betont, wie wichtig es ist, daß Haiti seine Streitfragen auch künftig auf friedlichem und demokratischem Weg beilegt. Er bekundet seine Auffassung, daß eine rasche Lösung dieser Fragen in Haiti die wirtschaftliche Entwicklung und die Gewährung internationaler Hilfe erleichtern wird. Er unterstützt uneingeschränkt den Appell des Generalsekretärs an die haitianischen Behörden und die politischen Führer des Landes, die politische Pattsituation in Haiti zu überwinden, damit das Land vorankommen kann, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen.
Der Sicherheitsrat betont, daß es von höchster Wichtigkeit ist, daß die nächsten Parlaments- und Kommunalwahlen in Haiti auf freie, faire und transparente Weise abgehalten werden, damit in Übereinstimmung mit dem haitianischen Recht eine möglichst breite Wählerbeteiligung erreicht wird. Er stellt fest, daß erhebliche Anstrengungen erforderlich sein werden, um den Erfolg dieser entscheidend wichtigen Wahlen sicherzustellen. Der Sicherheitsrat sieht mit Interesse den von der Regierung Haitis in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen entgegen und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, sich bereitzuhalten, um auf Antrag Wahlhilfe zu gewähren.
Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft die Hauptaufgaben sind, die die Regierung und das Volk Haitis zu bewältigen haben, und er betont, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen sowie der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung in Haiti behilflich zu sein und diese zu unterstützen, für die langfristige bestandfähige Entwicklung des Landes unerläßlich ist. Er würdigt die Bemühungen derjenigen Organisationen und Länder, die an der Deckung dieses Bedarfs beteiligt sind, und ermutigt sie, ihre Tätigkeiten zu koordinieren.
Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben.«

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1158(1998) vom 25. März 1998

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111(1997) vom 4. Juni 1997, 1129(1997) vom 12. September 1997, 1143(1997) vom 4. Dezember 1997 und 1153(1998) vom 20. Februar 1998,
- mit Genugtuung über den vom Generalsekretär gemäß Ziffer 4 der Resolution 1143(1997) am 4. März 1998 vorgelegten Bericht (S/1998/194 mit Corr.1) und würdigend, daß die irakische Regierung, wie in dem Bericht erwähnt, sich verpflichtet hat, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der Resolution 1153(1998) zusammenzuarbeiten,
- besorgt über die sich für die irakische Bevölkerung ergebenden humanitären Folgen der Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten während des ersten 90-Tage-Zeitraums der Durchführung der Resolution 1143(1997), die auf die verzögerte Wiederaufnahme des Verkaufs von Erdöl durch Irak und auf einen starken Preisverfall seit der Verabschiedung der Resolution 1143(1997) zurückzuführen sind,
- entschlossen, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß die Bestimmungen der Resolution 1143(1997) vorbehaltlich der Bestimmungen der Resolution 1153(1998) in Kraft bleiben, daß die Staaten jedoch ermächtigt sind, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um innerhalb des am 5. März 1998 um 00:01 Uhr New Yorker Ortszeit beginnenden Zeitraums von 90 Tagen Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrages von nicht mehr als 1,4 Milliarden US-Dollar zu erzielen;
2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Mai 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/11)

Auf der 3880. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Mai 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen vom 16. April 1998 (S/1998/332) und den Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) vom 9. April 1998 (S/1998/312) geprüft. Der Rat begrüßt, daß sich die Gewährung des Zugangs für die Sonderkommission und die IAEA durch die Regierung Iraks nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und den Generalsekretär am 23. Februar 1998 (S/1998/166) und der Verabschiedung

seiner Resolution 1154(1998) vom 2. März 1998 verbessert hat. Der Rat fordert, daß die Vereinbarung weiter durchgeführt wird.
Der Sicherheitsrat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Einwilligung der Regierung Iraks, ihre Verpflichtung zur Gewährung sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugangs für die Sonderkommission und die IAEA zu erfüllen, Ausdruck einer neuen Einstellung Iraks ist, was die Bereitstellung genauer und detaillierter Informationen auf allen Gebieten betrifft, die für die Sonderkommission und die IAEA von Interesse sind, wie in den einschlägigen Resolutionen gefordert.
Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis darüber, daß aus den jüngsten Berichten der Sonderkommission, insbesondere den Berichten der technischen Evaluierungssitzungen (S/1998/176 und S/1998/308), hervorgeht, daß Irak trotz wiederholter Aufforderungen seitens der Sonderkommission in einer Reihe von kritischen Bereichen nicht alle Informationen offengelegt hat, und fordert Irak auf, dies zu tun. Der Rat legt der Sonderkommission nahe, ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Wirksamkeit und Effizienz fortzusetzen, und sieht einer technischen Sitzung der Ratsmitglieder mit dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission als Folgemaßnahme zu der am 27. April 1998 vorgenommenen Überprüfung der Sanktionen durch den Rat mit Interesse entgegen.
Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Sonderkommission und die IAEA ihr in den Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 707(1991) vom 15. August 1991 festgelegtes Mandat wahrnehmen müssen, indem ihnen Irak volle Kooperation auf allen Gebieten gewährt, wozu auch gehört, daß Irak seiner Verpflichtung zur Bereitstellung vollständiger, endgültiger und alle Aspekte umfassender Deklarationen seiner verbotenen Programme für Massenvernichtungswaffen und Flugkörper nachkommt.
Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die von der IAEA während der letzten Jahre durchgeführten Untersuchungen ein technisch in sich geschlossenes Bild des geheimen Nuklearprogramms Iraks ergeben haben, obwohl Irak keine vollständige Antwort auf alle Fragen und Besorgnisse der IAEA gegeben hat, namentlich auf diejenigen, die in den Ziffern 24 und 27 des Berichts des Generaldirektors vom 9. April 1998 genannt werden.
Der Rat bekräftigt, daß er beabsichtigt, in Anbetracht der von der IAEA erzielten Fortschritte und im Einklang mit den Ziffern 12 und 13 der Resolution 687(1991) in einer Resolution zu vereinbaren, daß die IAEA ihre Ressourcen für die Durchführung der laufenden Überwachungs- und Verifikationstätigkeiten der IAEA nach Resolution 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 einsetzt, nach Eingang eines Berichts des Generaldirektors der IAEA, in dem erklärt wird, daß die erforderlichen technischen und sachlichen Klarstellungen erfolgt sind, einschließlich der erforderlichen Antworten Iraks auf alle Fragen und Besorgnisse der IAEA, um die vollinhaltliche Durchführung des mit Resolution 715(1991) gebilligten Plans für die laufende Überwachung und Verifikation zu ermöglichen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generaldirektor der IAEA, diese Informationen in seinem am 11. Oktober 1998 fälligen Bericht bereitzustellen und bis Ende Juli 1998 einen Sachstandsbericht für eine mögliche Beschlußfassung zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.
Der Sicherheitsrat ist sich bewußt, daß die IAEA den größten Teil ihrer Ressourcen für die Durchführung und Stärkung ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation einsetzt. Der Rat stellt fest, daß die IAEA im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zur laufenden Überwachung und Verifikation auch weiterhin ihr Recht ausüben wird, jedweden Aspekt des geheimen Nuklearprogramms Iraks zu untersuchen, insbesondere durch die Weiterverfolgung aller neuen Informationen, die die IAEA beschafft oder die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, und alle verbotenen Gegenstände, die durch diese Untersuchungen nach den Resolutionen 687(1991) und 707(1991) in Übereinstimmung mit dem durch Resolution 715(1991) gebilligten Plan zur laufenden Überwachung und Verifikation durch die IAEA entdeckt werden, zu zerstören, zu beseitigen oder unschädlich zu machen.«

Kernwaffen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Mai 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/12)

Auf der 3881. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Mai 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden die drei unterirdischen Nuklearversuche, die Indien am 11. Mai 1998 durchgeführt hat, sowie die beiden weiteren Versuche, die am 13. Mai 1998 trotz der Besorgnis und der Proteste der überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft durchgeführt wurden. Der Rat fordert Indien mit allem Nachdruck auf, weitere Nuklearversuche zu unterlassen. Er ist der Auffassung, daß diese Versuche im Widerspruch zu dem De-facto-Moratorium für Versuche mit Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stehen und den weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zuwiderlaufen. Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Frieden und die Stabilität in der Region zum Ausdruck.
Der Sicherheitsrat bekräftigt die entscheidende Bedeutung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen. Der Rat appelliert an Indien und an alle anderen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unverzüglich und bedingungslos beizutreten. Der Rat legt Indien außerdem nahe, sich in einem positiven Geist an den geplanten Verhandlungen mit anderen Staaten in Genf über den Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material zu beteiligen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung zu gelangen.
Um eine Verschärfung des Wettrüstens zu verhüten, insbesondere im Hinblick auf Kernwaffen und ihre Trägersysteme, und um den Frieden in der Region zu wahren, fordert der Sicherheitsrat die Staaten mit Nachdruck auf, größte Zurückhaltung zu üben. Der Rat unterstreicht, daß die Ursachen der Spannungen in Südasien nur im Wege des Dialogs und nicht durch Aufrüstung zu beseitigen sind.
Der Sicherheitsrat wiederholt die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1992 (S/23500), in der es unter anderem heißt, daß die Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Mai 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/17)

Auf der 3888. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Mai 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden die unterirdischen Nuklearversuche, die Pakistan am 28. Mai 1998 trotz der Besorgnis der überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft und ihrer Forderungen nach Zurückhaltung durchgeführt hat. In Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten vom 14. Mai 1998 über die indischen Nuklearversuche vom 11. und 13. Mai (S/PRST /1998/12) fordert der Rat Indien und Pakistan mit allem Nachdruck auf, weitere Nuklearversuche zu unterlassen. Er ist der Auffassung, daß die von Indien und anschließend von Pakistan durchgeführten Versuche im Widerspruch zu dem De-facto-Moratorium für Versuche mit Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stehen und den weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zuwiderlaufen. Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Frieden und die Stabilität in der Region zum Ausdruck.
Der Sicherheitsrat bekräftigt die entscheidende Bedeutung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen. Der Rat appelliert an Indien und Pakistan und an alle anderen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unverzüglich und bedingungslos beizutreten. Der Rat legt Indien und Pakistan außerdem nahe, sich in einem positiven Geist an den geplanten Verhandlungen mit anderen Staaten in Genf über den Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material zu beteiligen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung zu gelangen.
Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und sofortige Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung der zwischen ihnen herrschenden Spannungen zu ergreifen. Der Rat unterstreicht, daß die Ursachen der Spannungen in Südasien nur im Wege des friedlichen Dialogs und nicht durch die Anwendung von Gewalt oder andere militärische Mittel abzubauen und zu beseitigen sind.
Der Sicherheitsrat fordert Indien und Pakistan nachdrücklich auf, den beiderseitigen Dialog über alle offenen Fragen, einschließlich aller von den Parteien bereits erörterten Fragen und insbesondere derjenigen, die den Frieden und die Sicherheit betreffen, wiederaufzunehmen, um die Spannungen zwischen ihnen zu beseitigen und ihre wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit zu verstärken. Der Rat fordert Indien und Pakistan auf, alle Maßnahmen oder Erklärungen zu unterlassen, die zu weiterer Instabilität führen oder ihrem bilateralen Dialog hinderlich sein könnten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Wiedereinsetzung der Internationalen Untersuchungskommission zu Verstößen gegen das Waffenembargo gegen die ehemaligen Regierungsstreitkräfte Rwandas. – Resolution 1161(1998) vom 9. April 1998

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seine Resolutionen 918(1994) vom 17. Mai 1994, 997(1995) vom 9. Juni 1995, 1011 (1995) vom 16. August 1995, 1013(1995) vom 7. September 1995 und 1053(1996) vom 23. April 1996,
- unter Verurteilung der anhaltenden Gewalt in Rwanda, namentlich des an Zivilpersonen, darunter auch Flüchtlingen, begangenen Massakers von Mudende im Dezember 1997 sowie ähnlicher Gewalthandlungen, die im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, namentlich in Burundi, beobachtet wurden,
- mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Meldungen, wonach an die ehemaligen rwandischen Regierungsstreitkräfte und Milizen unter Verstoß gegen das gemäß seinen Resolutionen 918(1994), 997(1995) und 1011 (1995) verhängte Embargo Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft und geliefert wurden, sowie unterstreichend, daß die Regierungen Maßnahmen ergreifen müssen, um die wirksame Anwendung des Embargos sicherzustellen,
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitglieder der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013(1995) für die von ihnen durchgeführten Untersuchungen und insbesondere für ihren Schlußbericht (S/1997/1010) und dessen Addendum (S/1998/63),
- feststellend, daß die wirksame Weiterverfolgung der Arbeit der Kommission auf Grund der ausgedehnten Gewalt in der östlichen Region des ehemaligen Zaire im Oktober 1996 vorübergehend eingestellt werden mußte, jedoch in der Erkenntnis, daß die Untersuchung des illegalen Zustroms von Waffen nach Rwanda, der die Gewalt schürt und zu einem neuen Völkermord führen könnte, wiederaufgenommen werden und in konkrete Empfehlungen für ein Tätigwerden des Sicherheitsrats münden muß,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit einer langfristigen Lösung des Flüchtlingsproblems und der damit zusammenhängenden Probleme im Hoheitsgebiet der Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets,
- sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, gegen Radiosendungen und Schmähschriften vorzugehen, die Haß und Furcht in der Region verbreiten, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß die Staaten den Ländern der Region beim Vorgehen gegen derartige Radiosendungen und Veröffentlichungen helfen,

1. ersucht den Generalsekretär, die Internationale Untersuchungskommission mit folgendem Auftrag wiedereinzusetzen:
   a) Sammlung von Informationen und Untersuchung von Berichten über den Verkauf, die Lieferung und den Transport von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die ehemaligen rwandischen Regierungsstreitkräfte und Milizen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter Verstoß gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats 918(1994), 997(1995) und 1011 (1995);
   b) Ermittlung der Parteien, die unter Zuwiderhandlung gegen die genannten Resolutionen Beihilfe zum illegalen Verkauf oder Erwerb von Rüstungsgütern durch die ehemaligen rwandischen Regierungsstreitkräfte und Milizen leisten; und
   c) Empfehlung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem illegalen Zustrom von Waffen in das ostafrikanische Zwischenseengebiet;
2. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich auch den Ausschuß nach Resolution 918(1994), und, soweit angezeigt, andere Organisationen und interessierte Parteien auf, in ihrem Besitz befindliche Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat der Kommission zusammenzutragen und der Kommission diese Informationen so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen;
3. fordert ferner die Regierungen der betroffenen Staaten, in denen die Kommission ihren Auftrag wahrnehmen wird, auf, mit der Kommission bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Kommission entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen betrifft, wie in Ziffer 5 der Resolution 1013(1995) festgelegt;
4. fordert alle Staaten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet auf sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht von bewaffneten Gruppen als Stützpunkt benutzt wird, um unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und andere Bestimmungen des Völkerrechts in andere Staaten einzufallen oder diese anzugreifen;
5. fordert alle Staaten und zuständigen Organisationen nachdrücklich auf, beim Vorgehen gegen Radiosendungen und Veröffentlichungen, die zu Völkermord, Haß und Gewalt in der Region anstacheln, zusammenzuarbeiten;
6. legt den Staaten nahe, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Rwanda zu entrichten, um die Finanzmittel für die Arbeit der Kommission bereitzustellen und Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen für die Kommission beizusteuern;
7. empfiehlt, daß die Kommission ihre Arbeit so bald wie möglich wiederaufnimmt, ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Wiedereinsetzung der Kommission Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, dem Rat binnen drei Monaten nach der Wiedereinsetzung der Kommission einen Zwischenbericht über ihre ersten Schlußfolgerungen vorzulegen, dem drei Monate später ein Schlußbericht mit ihren Empfehlungen folgt;
8. verleiht erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß der unkontrollierte illegale Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die genannten Resolutionen eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellt, und bekundet seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht, einschließlich der unter Ziffer 1 Buchstabe c) genannten und aller anderen von der Untersuchungskommission vorgelegten Empfehlungen, in Erwägung zu ziehen;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung einer dritten Strafkammer des Internationalen Gerichts für Rwanda. – Resolution 1165(1998) vom 30. April 1998

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 955(1994) vom 8. November 1994,
- unter Hinweis auf seinen Beschluß in dieser Resolution, im Bedarfsfall eine Erhöhung der Zahl der Richter und der Strafkammern des Internationalen Gerichts für Rwanda zu erwägen,
- nach wie vor überzeugt, daß unter den besonderen Umständen in Rwanda die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Rwanda und in der Region beitragen wird,
- betonend, daß es einer internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Gerichte und das Justizwesen Rwandas zu stärken, insbesondere im Hinblick darauf, daß sich diese Gerichte mit einer großen Anzahl von Beschuldigten befassen müssen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten,
- nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten des Internationalen Gerichts für Rwanda, das dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung mit gleichlautenden Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1997 (S/1997/812) übermittelt wurde,
- in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die Zahl der Richter und der Strafkammern zu erhöhen, um das Internationale Gericht für Rwanda in die Lage zu versetzen, die große Anzahl von Beschuldigten, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, ohne Verzug vor Gericht zu stellen,
- feststellend, daß bei der Erhöhung der Effizienz des Internationalen Gerichts für Rwanda Fortschritte erzielt wurden, und davon überzeugt, daß seine Organe auch künftig bestrebt sein müssen, weitere Fortschritte zu fördern,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, eine dritte Strafkammer des Internationalen Gerichts für Rwanda einzurichten, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 10, 11 und 12 des Statuts des Gerichts abzuändern und diese Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Bestimmungen zu ersetzen;
2. beschließt, daß die Wahlen für die Richter der drei Strafkammern, für eine am 24. Mai 2003 endende Amtszeit, zusammen abgehalten werden;
3. beschließt, daß ausnahmsweise, um der dritten Strafkammer zu ermöglichen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre Arbeit aufzunehmen, und unbeschadet des Artikels 12 Absatz 5 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda, drei neu gewählte, vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Präsidenten des Internationalen Gerichts benannte Richter ihr Amt so bald wie möglich nach den Wahlen antreten;
4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem

Internationalen Gericht für Rwanda und seinen Organen im Einklang mit Resolution 955 (1994) voll zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Kooperation, die dem Internationalen Gericht bei der Wahrnehmung seines Auftrags bereits gewährt wird;

5. fordert die Organe des Internationalen Gerichts für Rwanda außerdem nachdrücklich auf, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig aktiv um eine weitere Erhöhung der Arbeitseffizienz des Internationalen Gerichts zu bemühen, und fordert sie in diesem Zusammenhang ferner auf zu prüfen, wie ihre Verfahren und Arbeitsmethoden unter Berücksichtigung der diesbezüglich abgegebenen Empfehlungen verbessert werden könnten;
6. ersucht den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die in Ziffer 2 genannten Wahlen und für die Erhöhung der Effizienz des Internationalen Gerichts für Rwanda zu treffen, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen, insbesondere für die dritte Strafkammer und die damit verbundenen Büros der Anklagebehörde, und ersucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Statut des Internationalen Gerichts für Rwanda

...

Artikel 10

Organisation des Internationalen Gerichts für Rwanda

Das Internationale Gericht für Rwanda setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

a) den Kammern, und zwar drei Strafkammern und einer Berufungskammer;
b) dem Leiter der Anklagebehörde (›Ankläger‹);
c) einer Kanzlei.

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus vierzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

a) drei Richter in jeder Strafkammer;
b) fünf Richter in der Berufungskammer.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

2. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im folgenden als ›das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien‹ bezeichnet) werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts für Rwanda tätig.

3. Die Richter der Strafkammern des Internationalen Gerichts für Rwanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für die Strafkammern zu benennen;
b) innerhalb von dreißig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und von denen keiner Angehöriger eines Staates sein darf, dem ein Richter der Berufungskammer angehört;
c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtzehn und höchstens siebenundzwanzig Bewerbern auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt im Internationalen Gericht für Rwanda gebührend zu berücksichtigen ist;
d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Bewerber an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die neun Richter der Strafkammern. Diejenigen Bewerber, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Bewerber mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

4. Bei Freiwerden eines Sitzes in den Strafkammern ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

5. Die Richter der Strafkammern werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1117(1997) vom 27. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 1997 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1997/437 und Corr.1 und Add.1),
- sowie mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Juni 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, betreffend seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1997/480),
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 30. Juni 1997 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere der Resolutionen 186(1964) vom 4. März 1964, 939(1994) vom 29. Juli 1994 und 1092(1996) vom 23. Dezember 1996,
- mit Besorgnis feststellend, daß die Spannungen entlang den Feuereinstellungslinien nach wie vor hoch sind, obgleich die Zahl der schweren Zwischenfälle während der letzten sechs Monate abgenommen hat,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung bereits zu lange festgefahren sind,

1. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 31. Dezember 1997 endenden Zeitraum zu verlängern;
2. erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der UNFICYP gerichteten Gewalthandlungen zu verhüten, mit der UNFICYP voll zusammenzuarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
3. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß beide Seiten den von der UNFICYP vorgeschlagenen reziproken Maßnahmen zum Abbau von Spannungen entlang der Feuereinstellungslinien zustimmen, die in der Ratsresolution 1092(1996) beschrieben sind, bedauert zutiefst, daß trotz der Bemühungen der UNFICYP bisher keine der beiden Seiten diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit angenommen hat, und erneuert seinen Aufruf an beide Seiten, dies unverzüglich und ohne Vorbedingungen zu tun;
4. fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, insbesondere in der Nähe der Pufferzone alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen würden;
5. bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis über den noch immer überhöhten Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verstärkt und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffen, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;
6. fordert alle Beteiligten erneut auf, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog (S/24472, Anhang) ausgeführt, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;

7. wiederholt, daß der Status quo unannehmbar ist, und betont seine Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und die Wichtigkeit der abgestimmten Bemühungen, mit dem Generalsekretär auf eine umfassende Gesamtregelung hinzuarbeiten;
8. begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, einen stetigen Prozeß direkter Verhandlungen zwischen den Führern der beiden zyprischen Volksgruppen in Gang zu setzen mit dem Ziel, eine solche Regelung herbeizuführen;
9. fordert die genannten Führer auf, sich für diesen Verhandlungsprozeß einzusetzen und namentlich auch an der ersten, für 9. bis 13. Juli 1997 anberaumten Verhandlungsrunde teilzunehmen, fordert sie nachdrücklich auf, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderberater für Zypern, Diego Cordovez, zu diesem Zweck aktiv und konstruktiv zusammenzuarbeiten, und betont, daß es der vollen Unterstützung aller Beteiligten bedarf, wenn dieser Prozeß Früchte tragen soll;
10. fordert ferner die Parteien auf, ein Klima der Aussöhnung und des echten gegenseitigen Vertrauens auf beiden Seiten zu schaffen und alle Handlungen zu vermeiden, welche die Spannungen erhöhen könnten;
11. bekräftigt seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität, internationale Rechtspersönlichkeit und Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind, und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
12. begrüßt die Bemühungen, die die UNFICYP weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyprer und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zyprer zu erfüllen, und bedauert, daß bei der Umsetzung der Empfehlungen, die aus der von der UNFICYP 1995 durchgeführten Untersuchung der humanitären Lage hervorgegangen sind, keine weiteren Fortschritte erzielt wurden;
13. begrüßt die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen, fordert nachdrücklich zur Fortsetzung dieser Bemühungen auf, erkennt an, daß in letzter Zeit alle Beteiligten beider Seiten dahin gehend zusammengearbeitet haben, und fordert sie mit äußerstem Nachdruck auf, weitere Schritte zu unternehmen, um solche Veranstaltungen für beide Volksgruppen zu erleichtern und dafür Sorge zu tragen, daß sie unter sicheren Bedingungen stattfinden;
14. erklärt erneut, daß der Beschluß der Europäischen Union betreffend die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Zypern eine wichtige Entwicklung darstellt, die eine Gesamtregelung erleichtern sollte;
15. ersucht den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der UNFICYP im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen und etwaige neue Erkenntnisse in dieser Hinsicht vorzulegen;
16. ersucht den Generalsekretär, bis zum 10. Dezember 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1146(1997) vom 23. Dezember 1997

Der Sicherheitsrat,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1997 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1997/962),
- sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Dezember 1997 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1997/973),
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 31. Dezember 1997 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere der Resolutionen 186(1964) vom 4. März 1964, 367(1975) vom 12. März 1975, 939 (1994) vom 29. Juli 1994 und 1117(1997) vom 27. Juni 1997,
- mit Besorgnis feststellend, daß die Spannungen entlang den Feuereinstellungslinien nach wie vor hoch sind, obgleich die Zahl der schweren Zwischenfälle in den letzten sechs Monaten weiter abgenommen hat, und daß es vermehrt zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNFICYP kommt,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Verhandlungen über eine umfassende politische Lösung trotz der Bemühungen bei den zwei direkten Verhandlungsrunden zwischen den Führern der beiden Volksgruppen, die im Juli und August 1997 auf Initiative des Generalsekretärs stattgefunden haben, noch nicht vorangekommen sind,

1. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum zu verlängern;
2. erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der UNFICYP gerichteten Gewalthandlungen zu verhüten, mit der UNFICYP voll zusammenzuarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
3. unterstreicht, wie wichtig es ist, den von der UNFICYP vorgeschlagenen und später angepaßten reziproken Maßnahmen zum Abbau der Spannungen entlang der Feuereinstellungslinien möglichst bald zuzustimmen, stellt fest, daß bisher nur eine Seite dieses Paket angenommen hat, fordert, daß den reziproken Maßnahmen bald zugestimmt wird und daß sie rasch umgesetzt werden, und ermutigt die UNFICYP, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;
4. fordert die Führer der beiden Volksgruppen auf, die am 26. September 1997 begonnenen Erörterungen über Sicherheitsfragen fortzusetzen;
5. fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, insbesondere in der Nähe der Pufferzone alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen würden;
6. bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis über den noch immer überhöhten und wachsenden Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verstärkt und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffen, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;
7. fordert alle Beteiligten auf, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog (S/24472, Anlage) ausgeführt, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung und ermutigt den Generalsekretär, die dahin gehenden Bemühungen auch weiterhin zu fördern;
8. wiederholt, daß der Status quo unannehmbar ist, und betont seine Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und die Wichtigkeit der abgestimmten Bemühungen, mit dem Generalsekretär auf eine umfassende Gesamtregelung hinzuarbeiten;
9. bekundet seine volle Unterstützung für die Absicht des Generalsekretärs, den von ihm im Juli 1997 eingeleiteten, zeitlich nicht begrenzten Verhandlungsprozeß zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung im März 1998 wiederaufzunehmen;
10. fordert die Führer der beiden Volksgruppen auf, sich auf diesen Verhandlungsprozeß zu verpflichten und mit dem Generalsekretär und seinem Sonderberater aktiv und konstruktiv zusammenzuarbeiten, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Bemühungen voll zu unterstützen;
11. fordert alle beteiligten Parteien in diesem Zusammenhang ferner auf, ein Klima der Aussöhnung und des echten gegenseitigen Vertrauens auf beiden Seiten zu schaffen und alle Handlungen zu vermeiden, welche die Spannungen erhöhen könnten, so auch durch die weitere Vergrößerung des Umfangs der Streitkräfte und der Rüstungen;
12. bekräftigt seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität, internationale Rechtspersönlichkeit und Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
13. begrüßt die Bemühungen, die die UNFICYP

weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyprer und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zyprer zu erfüllen, und begrüßt außerdem, daß bei der Umsetzung der Empfehlungen, die aus der von der UNFICYP 1995 durchgeführten Untersuchung der humanitären Lage hervorgegangen sind, wie im Bericht des Generalsekretärs erwähnt, Fortschritte erzielt wurden;

14. begrüßt außerdem die Einigung, die die Führer der beiden Volksgruppen am 31. Juli 1997 in der Frage der Vermißten in Zypern erzielt haben;
15. begrüßt ferner die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen, lobt die Zunahme derartiger Veranstaltungen für beide Volksgruppen in den letzten sechs Monaten, erkennt an, daß in letzter Zeit alle Beteiligten beider Seiten dahin gehend zusammengearbeitet haben, und fordert sie mit äußerstem Nachdruck auf, weitere Schritte zu unternehmen, um solche Veranstaltungen für beide Volksgruppen zu erleichtern und dafür Sorge zu tragen, daß sie unter sicheren Bedingungen stattfinden;
16. erkennt an, daß der Beschluß der Europäischen Union betreffend die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Zypern eine wichtige Entwicklung darstellt;
17. ersucht den Generalsekretär, bis zum 10. Juni 1998 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Literaturhinweis

Lailach, Martin: Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 130) 1998
350 S., 112,- DM

Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts ist – im Einklang mit dem ursprünglichen Konzept der Schöpfer der Charta der Vereinten Nationen – die Aufgabe des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Somit nimmt sich die von Dietrich Rauschning betreute Göttinger Dissertation von Martin Lailach einer ebenso wichtigen wie interessanten Fragestellung an.

Seine Untersuchung besticht insbesondere dadurch, daß die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe, die nach dem weiten Wortlaut der UN-Charta gerade beim Begriff des Weltfriedens nach genauer Auslegung verlangen, in präziser Weise mit der Praxis des Rates bei der Behandlung dieser Bestimmungen unterlegt werden. Denn der Begriff des Weltfriedens in Artikel 24 der Charta – der die Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsrats festlegt – ergibt sich nicht unmittelbar aus der Betrachtung der Bedeutung des Wortes (S. 36), wie der Verfasser zu Recht feststellt. Es bedarf vielmehr der konkretisierenden Bezugnahme auf die Praxis des Sicherheitsrats bei der Behandlung dieser Bestimmung (S. 48). Im dritten Kapitel seiner Untersuchung nimmt sich der Verfasser sorgfältig der Auslegung dieser Praxis, insbesondere unter Bezugnahme auf Art. 39 – Feststellung, »ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt« – an. Er untersucht alle neueren Entwicklungen auf diesem Gebiet, wobei aber auch frühere Ereignisse (so die Fälle Palästina, Kongo, Indien-Pakistan, Zypern sowie Südrhodesien und Südafrika) nicht außer Betracht bleiben. Dabei fällt besonders auf, daß seit den Rhodesien-Entscheidungen und später auch im Hinblick auf Südafrika – tendenziell entgegen der Auslegung des Verfassers – deutlich innerstaatliche Situationen eine entscheidende Rolle bei einer Annahme einer Störung des Weltfriedens gespielt haben. Dies gilt insbesondere in bezug auf die Apartheid, also ein Menschenrechtsproblem. Bei der Diskussion etwa der Resolution 418(1977) des Sicherheitsrats, mit der ein bindendes Waffenembargo gegen Pretoria verhängt wurde, klingt das auch beim Verfasser an (S. 68f.). Mit dem Irak-Kuwait-Konflikt wird dann auf die neueste Entwicklung in der Praxis des Rates Bezug genommen (S. 71ff.). Hier kommt auch der Verfasser zu dem Ergebnis, daß zunehmend der Sicherheitsrat früher ausschließlich als Angelegenheit der ›inneren Zuständigkeit‹ der Staaten betrachtete Situationen als für die internationale Sicherheit und den Weltfrieden erheblich kennzeichnet.

Im vierten Kapitel der Untersuchung (S. 132ff.) ordnet der Verfasser dann diese Praxis zu Art. 39 der Charta verschiedenen von ihm aufgestellten Kriterien zu. Insbesondere ist hier das Kriterium des »erheblichen menschlichen Leidens« (S. 134ff.) von Interesse, das er in den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien, Somalia, Haiti, Angola und Rwanda zu Recht als erfüllt feststellt. Insgesamt führt ihn die Auswertung der Praxis des Sicherheitsrats zu dem Ergebnis, daß neben der bloßen Abwesenheit von internationaler bewaffneter Gewalt auch die Anwesenheit extremen, durch Gewaltanwendung verursachten menschlichen Leidens vom Rat unter Art. 24 Abs. 1 der Charta subsumiert wird. Nach einer Untersuchung der Praxis des Rates zu Kapitel VI der Charta (fünftes Kapitel, S. 148-160) widmet sich der Verfasser der Auslegung des Art. 24 und kommt zu dem sicherlich zutreffenden Ergebnis, Frieden werde einerseits als Abwesenheit internationaler bewaffneter Gewalt bezeichnet (sechstes Kapitel, S. 161-170). Bedeutsamer ist allerdings die zusätzliche Feststellung des siebenten Kapitels (S. 171-207), daß der Begriff des Weltfriedens im Sinne von Art. 24 Abs. 1 der Charta auch die Abwesenheit extremen, durch Gewaltanwendung verursachten menschlichen Leidens umfaßt. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Etwas problematisch erscheint das dann folgende Kapitel, wenn hier neben diesen beiden für Art. 24 erheblichen Kriterien die Integrität der grundlegenden völkerrechtlichen Normen als nicht vom Begriff des Weltfriedens im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der Charta erfaßt gesehen wird. Denn es stellt sich hier schon die grundlegende Frage, ob nicht das normative Konzept des Friedens in Art. 39 der Charta das entscheidende Kriterium überhaupt für ein Eingreifen des Sicherheitsrats ist. Bedeutsam sind schließlich die Untersuchungen im zehnten Kapitel, die den Verfasser zu dem Ergebnis bringen, es sei vom Telos des Art. 24 gedeckt, im Rahmen der Wahrung des Weltfriedens extreme menschliche Notsituationen zu verhindern (S. 237).

Schließlich kommt der Verfasser im zweiten Teil seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, der Sicherheitsrat sei ab dem Zeitpunkt der Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für deren Sicherung zuständig, wobei ihm eine gewisse Einschätzungsprärogative obliege (S. 266). Bei seinen Handlungen habe der Sicherheitsrat den allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben zu beachten, und zwar so, daß die Entscheidungen des Rates mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen in Einklang zu stehen haben (S. 287).

Die Studie leistet einen wichtigen Beitrag zur Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsrats nach Art. 24 und damit zum Verständnis dessen, was unter Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstehen ist. In einem internationalen System, welches nach dem Ende des Ost-West-Konflikts dem Sicherheitsrat als zentraler Durchsetzungsinstanz immer bedeutendere Aufgaben zugewiesen hat, ist diese Feststellung von großer Bedeutung. Sie zeigt einerseits, daß die Durchsetzungsinstanz offenkundig bereit ist, sich dieser Verantwortung zu stellen, sowie andererseits, daß ein material gefüllter Friedensbegriff über die bloße Abwesenheit von Gewalt hinausgeht und etwaige quantitativ und qualitativ herausstechende Menschenrechtsverletzungen unter den Friedensbegriff faßt. Die durchweg abgewogenen Ergebnisse der Studie sind überzeugend von der Praxis des Sicherheitsrats belegt, so daß insgesamt ein profundes und lesenswertes Werk entstanden ist.

STEPHAN HOBE ❐

Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen

Internationale Tage

8. März*
Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Frauentag)

21. März
Internationaler Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

22. März
Weltwassertag

23. März
Welttag der Meteorologie (WMO)

7. April
Weltgesundheitstag (WHO)

23. April
Welttag des Buches und des Urheberrechts (UNESCO)

3. Mai
Welttag der Pressefreiheit

15. Mai
Internationaler Tag der Familie

17. Mai
Weltfernmeldetag (ITU)

21. Mai
Welttag für kulturelle Entwicklung (UNESCO)

31. Mai
Weltnichtrauchertag (WHO)

4. Juni
Internationaler Tag der Kinder, die unschuldig zu Aggressionsopfern geworden sind

5. Juni
Tag der Umwelt

17. Juni
Welttag für die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre

20. Juni
Tag des afrikanischen Flüchtlings (UNHCR)

26. Juni
Internationaler Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr
Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter

Erster Samstag im Juli
Internationaler Tag der Genossenschaften

11. Juli
Weltbevölkerungstag (UNDP/UNFPA)

9. August**
Internationaler Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

8. September
Weltbildungstag (UNESCO)

16. September
Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht

Dritter Dienstag im September
Internationaler Friedenstag

27. September
Welttourismustag (WTO)

Ein Tag in der letzten Septemberwoche
Weltschiffahrtstag (IMO)

1. Oktober
Internationaler Tag der älteren Menschen

Erster Montag im Oktober
Welttag des Wohn- und Siedlungswesens (Habitat-Tag)

Zweiter Mittwoch im Oktober***
Internationaler Tag der Katastrophenvorbeugung

9. Oktober
Tag des Weltpostvereins (UPU)

16. Oktober
Welternährungstag

17. Oktober
Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut

24. Oktober
Tag der Vereinten Nationen, zugleich
Welttag der Information über Entwicklungsfragen

16. November
Internationaler Tag der Toleranz

20. November*
Weltkindertag****

20. November
Tag der Industrialisierung Afrikas

21. November
Welttag des Fernsehens

29. November
Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk

1. Dezember
Welt-Aids-Tag (WHO)

2. Dezember
Internationaler Tag für die Abschaffung der Sklaverei

3. Dezember
Internationaler Tag der Behinderten

5. Dezember
Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung*****

7. Dezember
Internationaler Tag der Zivilluftfahrt

10. Dezember
Tag der Menschenrechte

29. Dezember
Internationaler Tag für die biologische Vielfalt

Internationale Wochen

Beginn am 21. März
Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und Rassendiskriminierung kämpfenden Völkern

Beginn am 24. Oktober
Abrüstungswoche

Woche, in die jeweils der 11. November fällt
Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden

Internationale Jahre

1998
Internationales Jahr des Ozeans

1999
Internationales Jahr der älteren Menschen

2000
Internationales Jahr der Danksagung
Internationales Jahr für eine Kultur des Friedens

2001
Internationales Jahr der Freiwilligen

Internationale Jahrzehnte

Neunziger Jahre
Dritte Abrüstungsdekade

1990–1999
Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

1990–2000
Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus

1991–2000
Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika
Dekade der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

1993–2002
Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
Asiatisch-pazifische Behindertendekade

1993–2003
Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

1994–2004
Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

1995–2004
Dekade für Menschenrechtserziehung

1997–2006
Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

---

* keine generell gültige kalendermäßige Festlegung
** nur während der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
*** nur während der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung
**** wird in Deutschland am 20. September begangen
***** wird in Deutschland als ›Tag des Ehrenamtes‹ begangen

Kay Möller

Sicherheitspartner Peking? Die Beteiligung der Volksrepublik China an Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen seit Ende des Kalten Krieges

Frei von der sowjetischen Bedrohung im Norden und der planwirtschaftlichen Fesselung ihrer Wirtschaftskraft versucht die Volksrepublik China seit dem Ende des Kalten Krieges in Nordost- und Südostasien eine ihrer Größe, Geschichte und Ambition entsprechende Rolle zu spielen. Ihre Bemühungen, Territorien und Einflußzonen zurückzugewinnen, die aus der Sicht Pekings in den 150 Jahren zuvor an Kolonialisten, Imperialisten und Sozialimperialisten verlorengingen, provozierten in der Region und weltweit eine Debatte über China. Dieses könnte – so sehen es viele Beobachter – unkontrollierbar, expansiv und nach Vormacht strebend, Ostasien seine eigenen prämodernen Ordnungsvorstellungen aufzwingen, wenn es nicht rechtzeitig aufgehalten würde. Diesen Befürchtungen steht Pekings Beteiligung an einer Reihe bilateraler und regionaler sicherheitspolitischer Dialoge seit 1991 entgegen sowie seine zumindest auf den ersten Blick konstruktive Mitwirkung an Friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen in Kambodscha.
Der Autor untersucht diese widersprüchlichen Züge chinesischer Politik und ordnet sie in den Kontext der nationalen Ziele der Volksrepublik für die Zeit nach der Jahrtausendwende ein.

1998, 233 S., brosch., 39,– DM, 285,– öS, 36,– sFr, ISBN 3-7890-5200-0
(Aktuelle Materialien zur Internationalen Politik, Bd. 53)

NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

Brauchen Sie Informationsspezialisten?

Wir sind Hochschulabsolventen verschiedener Fachrichtungen:
Anglistik, Archäologie, Germanistik, Geschichte, Indologie, Japanologie, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Mathematik, Medienwissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik, Sinologie, Slawistik, Soziologie und Volkswirtschaft.

Am Institut für Information und Dokumentation an der Fachhochschule Potsdam erwarben wir eine Zusatzqualifikation zum **Wissenschaftlichen Dokumentar**. Wir verfügen über dokumentarische Berufserfahrung durch die praktische Arbeit in verschiedenen Informations- und Dokumentationseinrichtungen. Als Informationsspezialisten suchen wir eine neue Aufgabe.

Wissenschaftliche Dokumentation wirkt an der Schnittstelle zwischen moderner Informations- und Kommunikationstechnik und den unterschiedlichen Nutzerinteressen. Relevante Informationen werden schnell und zuverlässig ermitttelt und einer zielgerichteten Nutzung zugängig gemacht.

Aufbauend auf fachwissenschaflicher Kompetenz ist es die Aufgabe wissenschaftlicher Dokumentare,

- Informationssysteme zu konzipieren, zu gestalten und zu organisieren,
- Informationen auszuwählen und aufzubereiten,
- in konventionellen und elektronischen Informationssystemen sicher zu navigieren,
- Informationen zu vermitteln,
- den Dokumentationsprozeß unter ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen, den Wert einer Informationsdienstleistung zu bemessen und im Sinne der Kunden zu optimieren.

Haben Sie Interesse an qualifizierten Mitarbeitern, die Ihnen die effektive und effiziente Nutzung der Ressource Information ermöglichen?
Stehen Sie vor herausfordernden Aufgaben in der Dokumentation, die Sie Spezialisten anvertrauen wollen?

Dann nehmen Sie Kontakt auf zum:
Institut für Information und Dokumentation der FH Potsdam
Postfach 60 06 08, 14406 Potsdam
Telefon 0331 / 580-2411, e-mail iid@fh-potsdam.de

Im Internet finden Sie detaillierte Profile der Absolventen unter
http://www.iid.fh-potsdam.de/daisy/inhalt.htm.

Gianni Bonvicini/Ettore Greco/Bernard von Plate/Reinhardt Rummel (eds.)

Preventing Violent Conflict

Issues from the Baltic and the Caucasus
A Joint Study of the Istituto Affari Internazionali, Rome, and the Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen

Die Aussichten für Frieden in Europa waren nie größer als unmittelbar nach Ende des Kalten Krieges. Schnell jedoch zerbrachen die anfänglichen Hoffnungen an Instabilitäten und Konflikten, die dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch der Sowjetunion folgten. Gewalttätige Konflikte in Osteuropa und der früheren Sowjetunion stellen seitdem ein Sicherheitsrisiko höchster Priorität für ganz Europa dar. Vor diesem Hintergrund war es angezeigt, Sicherheitspolitik nicht nur als Konfliktmanagement zu betrachten, sondern der Prävention von Konflikten einen gleichrangigen Platz einzuräumen. Einige sicherheitsrelevante Institutionen wie die OSZE sind bereits dazu übergegangen und haben die Verhinderung des Ausbruchs von Konflikten zu einem Schwerpunkt ihrer Aktivitäten gemacht.
In einem gemeinsamen Projekt haben sich das Istituto Affari Internazionali und die Stiftung Wissenschaft und Politik mit Problemen der Konfliktprävention auseinandergesetzt. In dem hier angezeigten Band, dessen Beiträge ihr besonderes Augenmerk auf das Baltikum und den Transkaukasus richten, werden erste Ergebnisse vorgelegt. Ein weiterer Band zu Prävention in anderen Konfliktregionen wird folgen.

1998, 327 S., brosch., 39,– DM, 285,– öS, 36,– sFr, ISBN 3-7890-5330-9
(Aktuelle Materialien zur Internationalen Politik, Bd. 50)

NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

United Nations Publications

A selection of titles on the Asian Region

● *Socio-economic Data*

Asia-Pacific Development Journal
Articles on development planning, energy supply, trade between developing countries and East European countries, economics and sociology of alternative energy sources and individual country reports on economic performance and prospects. Half-yearly.
Sales No. E.98.II.F.42 *126pp.*
ISBN 92-1-119811-9 *DM36,80*

Economic and Social Survey of Asia and the Pacific 1998
Provides an extensive annual review of current economic and social trends within the Asian region and analyses these developments against the background of events in the world economy. This publication is invaluable to every multinational corporation intending to expand their business in Asia or to invest in the region.
Sales No. E.98.II.F.59 *172pp.*
ISBN 92-1-119815-1 *DM94,50*

● *Statistics*

Statistical Yearbook for Asia and the Pacific 1997
Most up-to-date statistics for more than 56 countries of the region in the following areas: population, manpower, national accounts, agriculture, forestry and fishing, industry, energy supplies, consumption, transportation and communication, internal and external trade, wages and banking. This data is compiled on both national and regional levels. Socio-economic indicators are also included to provide a clear summary of each area of interest. The data is compiled in a format which allows international comparison and quicker and easier access to information. Bilingual English/French.
Sales No. E/F.98.II.F.1 *642pp.*
ISBN 92-1-119812-7 *DM168.-*

Asia-Pacific in Figures 1997
This statistical pocketbook contains an aggregate of three years of data on agriculture, demographics, social statistics, employment, energy, national accounts, industry, external trade, central government expenditure by function, finance, production, prices, land use, transportation and international tourism.
Sales No. E.98.II.F.33 *59pp.*
ISBN 92-1-119818-6 *DM21.-*

● *Trade and Investment*

Directory of Trade and Investment Related Organizations of Developing Countries and Areas in Asia and the Pacific
Provides information about 300 organizations which are crucial to trade and investment development in Asia and the Pacific.
Sales No. E.98.II.F.25 *ISBN 92-1-119795-3*
246pp. *DM73,50*

Handbook on Foreign Direct Investment by Small and Medium-sized Enterprises: Lessons from Asia
This handbook assesses the role and behaviour of SMEs and their FDI in Asian countries, the problems they face, their strategies, and the potential impact of the FDI and that of large investors in recipient SMEs and host economies in the region. It provides a framework for assessing the cost and benefits of different policies, and for the detailed steps required for the formulation and implementation of measures encouraging the flows of investment technology from SMEs to host countries.
Sales No. E.98.II.D.4 *ISBN 92-1-112425-5*
240pp. *DM100,80*

Japanese Foreign Direct Investment in Africa
Foreign Direct Investment (FDI) from developed countries as well as developing countries are becoming one of the engines of economic growth in Africa. Despite the growing importance, there are no substantial studies on FDI in Africa explaining the trends and analysing the phenomenon. This volume is intended to fill the gap, focusing Japanese FDI in Africa, with particular purpose of establishing a basis for policy formulation. This publication provides analysis and policy suggestions to Governments of both home and host countries, as well as entrepreneurs and others.
Sales No. E.96.II.K.5 *ISBN 92-1-125072-2*
170pp. *DM94,50*

Sharing Asia's Dynamism: Asian Direct Investment in the European Union
This study offers an overview of global flows of foreign direct investment (FDI) from Asia and examines the extent growth and composition of Asian investment in Europe. It provides a comprehensive picture of FDI from Asia in the European Union (and Central and Eastern Europe), with detailed statistics and information on FDI by Asian firms. The last part of the study deals with policy implications. It proposes various measures and programmes that could be implemented by both developing Asia and the EU to increase investments from Asia in Europe to the advantage of both regions.
Sales No. E.97.II.D.1 *ISBN 92-1-112405-0*
167pp. *DM88,20*

Electronic Commerce Initiatives of ESCAP - Business Facilitation Needs
The articles in this book introduce electronic commerce and a broad range of related business facilitation issues, such as strategic and technical planning for electronic commerce, legal challenges, use of the Internet, business strategies, and case studies.
Sales No. E.98.II.F.47 *ISBN 92-1-119835-6*
113pp. *DM37,80*

Financial Sector Reforms in Selected Asian Countries
This publication reviews the experiences of Indonesia, Malaysia, the Republic of Korea and Thailand, in their reform efforts towards liberalization. It focuses on foreign exchange control and the exchange rate policy; monetary and credit policies; institutional developments, and capital markets.
Sales No. E.98.II.F.26 *ISBN 92-1-119796-1*
95pp. *DM41,90*

Orders in Germany: UNO-VERLAG, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 BONN
Tel. (49 228) 949020 - Fax: (49 228) 217492

Christian Boulanger, Philip Hanfling, Vera Heyes (Hrsg.)

Zur Aktualität der Todesstrafe

Obwohl die Anwendung der Todesstrafe weltweit im Abnehmen begriffen ist, besitzt diese Strafe nach wie vor eine erschreckende Aktualität. Auf der einen Seite benutzen Terrorregime sie zur Ausschaltung unliebsamer Gegner, auf der anderen Seite wird der Todesstrafe auch in Rechtsstaaten wie den USA weithin große Akzeptanz entgegengebracht.

Dieser Sammelband, der das Ergebnis einer von amnesty international organisierten interdisziplinären Ringvorlesung an der Freien Universität Berlin ist, untersucht die Todesstrafe aus verschiedenen Blickwinkeln (Jura, Philosophie, Psychiatrie und Sozialwissenschaften) und versucht der Frage nachzugehen, warum diese Strafform noch heute so aktuell ist. Das Länderbeispiel USA steht dabei im Vordergrund.

1997, 165 S., kart., 29,– DM / 212,– ÖS / 27,– SFr
ISBN 3-87061-671-7

Aus der Schriftenreihe des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam:

Norman Weiß, Dirk Engel, Gianni d'Amato

Menschenrechte

Vorträge zu ausgewählten Fragen

Nach einer Einführung in den Menschenrechtsschutz auf der europäischen Ebene, die die verschiedenen Institutionen, Garantien und Überwachungsmechanismen vorstellt, werden die historische Entwicklung des Minderheitenschutzes und seine heutige Ausformung beschrieben.

Der dritte Teil behandelt den Schutz vor Folter auf internationaler und europäischer Ebene und geht auf aktuelle Fragen ein, die sich in diesem Zusammenhang für die Bundesrepublik Deutschland stellen; der vierte erörtert die sprachenrechtliche Situation von Minderheiten, wobei besonderes Augenmerk auf die Rechtsentwicklung in Europa gelegt wird. Schließlich wird der Zusammenhang von Rassismus und Menschenrechten in ihrer reaktiven Beziehung diskutiert.

1996, 143 S., kart., 40,– DM / 292,– ÖS / 37,– SFr
ISBN 3-87061-606-7, Bd. 3

Eckart Klein (ed.)

The Institution of a Commissioner for Human Rights and Minorities and the Prevention of Human Rights Violations

Der Band erläutert die Mandate des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, des Hochkommissars für Nationale Minderheiten der OSZE und des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die bisherigen Aktivitäten der Kommissare werden vorgestellt und die Bedeutung von Deeskalation und Prävention an den Beispielen des Ruanda-Konflikts und der Situation in den Baltischen Staaten erläutert.

1995, 84 S., kart., 24,80 DM / 181,– ÖS / 23,– SFr
ISBN 3-87061-512-5, Bd. 1

Eckart Klein (ed.)

The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations

Das Menschenrechtszentrum veranstaltete im November 1996 seine vierte wissenschaftliche Tagung. Der Band enthält die Referate der deutschen Mitglieder in vier wichtigen Kontrollgremien der Vereinten Nationen (Menschenrechtsausschuß nach dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte [HRC], Ausschuß nach dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [CSECR], Ausschuß nach der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung [CERD], Ausschuß nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW]). Sie behandeln die Staatenberichtsverfahren, die die jeweiligen Verträge zur Überwachung der innerstaatlichen Umsetzung und Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen vorsehen. Im Anschluß daran diskutierten die Ausschußmitglieder mit weiteren Experten der Vereinten Nationen, Wissenschaftlern und Regierungsvertretern. Neben den Inhalten der Staatenberichte, der Gestaltung des Beratungsverfahrens und der Bewertung der Berichte wurden auch Fragen im Zusammenhang mit Mehrfachgarantien, dem sogenannten Overlapping, erörtert.

1998, 208 S., kart., 48,– DM / 350,– ÖS / 44,50 SFr
ISBN 3-87061-636-9, Bd. 5

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH • Pacelliallee 5 • 14195 Berlin
E-Mail: berlin-verlag.spitz@t-online.de • Tel. 030 / 84 17 70-0 • Fax 030 / 84 17 70-21